



konstruktiv

NACHRICHTEN FÜR DIE IM BAUWESEN TÄTIGEN INGENIEURE

- Ocean Berlin
- Zeit für ein neues Vermessungsgesetz
- KI-Anwendungen und Freie Berufe
- DEGES Verkehrsprojekte A 100/A 115
- Baukammerpreis 2024
- Schinkel-Wettbewerb 2026

Podcast





konstruktiv

Der Podcast der Baukammer Berlin

Vor Ort moderiert von Jessica Witte-Winter mit Vertretern der Baukammer Berlin und Bauingenieuren. Die elementar wichtige Arbeit der Bauingenieure bleibt meist im Verborgenen, da viele Architekten mit ihren Entwürfen im Vordergrund stehen. In unserem Podcast stellen wir die Berliner Bauingenieure vor, die für bekannte Berliner Konstruktionen stehen und berichten über diese spannenden Projekte und ihre Schöpfer. Dieser Podcast hat sich zu einer interessanten Reise durch Berlin entwickelt. Die Interviews entstehen meist direkt an den betreffenden Bauwerken. Wir decken auf, was sich dahinter verbirgt, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Planung und Umsetzung gemeistert werden mussten. Der Zuhörer bekommt einen bisher verborgenen Blick hinter die Kulissen und wird die besprochenen Bauwerke künftig gewiss unter einem ganz anderen Aspekt wahrnehmen.

Aktuelle Folge:

Ocean Berlin – ein spektakuläres Zusammenspiel von Architektur, Ingenieurskunst und Wasser. In der Rummelsburger Bucht, genauer an der Mole 1, entsteht ein Tempel des Meeres, ein Aquarium der Superlative. Der Bauherr hat die Baukammer Berlin zur Führung eingeladen und 25 Personen ließen sich fast 3 Stunden alles genau zeigen.



Unsere Gäste: Architekt und Bauleiter Stefan Golmitz von SG+Architekten, Tragwerksplaner Robert Hecke vom Ingenieurbüro Jockwer und Vermessungsingenieur Manfred Ruth vom Vorstand der Baukammer Berlin, **Moderation:** Fabian Maier

Folgende Podcast-Episoden sind bereits online:

- 1 Der Lückenschluss der U-Bahnlinie U5
- 2 Die AVUS Tribüne und das neue Dreieck Funkturm
- 3 Die Sanierung der neuen Nationalgalerie
- 4 Der Rück- & Neubau der Elsenbrücke
- 5 Die aufwändige Sanierung der Emmauskirche in Kreuzberg
- 6 Das Holzhaus Lynarstrasse
Ein Wohnhaus mit 6 Stockwerken
- 7 Das Regenwasserspeicherbecken in Mitte
- 8 Der Schöneberger GASOMETER auf dem Euref Campus
- 9 Die Erneuerung der Gleishallen im Berliner Ostbahnhof
- 10 Das Entstehen des Edge East Side Towers – das höchste Gebäude Berlins
- 11 Das Spore Haus in der Berliner Hermannstraße/Neukölln
- 12 Die neue Nashorn Pagode im Berliner Zoo
- 13 Segen und Fluch der Deutschen Bau-Normen
- 14 Alles über „Hidden Structures“, die Internet-Plattform
- 15 Die Herausforderungen bei der Sanierung des Brandenburger Tors
- 16 Das ingenieurtechnische Meisterwerk Waisentunnel
- 17 Die Macherei – Berlin-Kreuzberg
- 18 40 Jahre Baukammer Berlin, der Festakt mit großer Gala
19. 37.000 QM – Das Ocean Berlin



Impressum

Baukammer Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Heerstr. 18/20
14052 Berlin
Telefon: (030) 79 74 43-0,
Fax: (030) 79 74 43-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
http://www.baukammerberlin.de

ISSN: 2629-6071

Bankverbindungen:

Berliner Volksbank
BIC: BEVODEBB
IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

Redaktion:

Dipl.-Ing. Hans Joachim Wanderer t.,
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
Dr. jur. Peter Traichel,
Corinna Fuhrmann

Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Die Redaktion behält sich vor, Leserzuschriften zu kürzen.

Verantwortlich für die ehrenamtliche Schriftführung:
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,
Chefredakteur

In unserer Zeitschrift verzichten wir zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf die Schreibweise „/in, /innen, (in), (innen)“ bei Bürger, Bewohner, Nutzer, Akteur etc. Selbstverständlich sind immer gleichzeitig und chancengleich Frauen und Männer angesprochen

Verlag und Anzeigenabteilung:
Globus-Druck und Verlags GmbH
Baseler Str. 80, 12205 Berlin
Telefon 0172-316 3004,
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigenleitung:
Peter Gesellius
Telefon (030) 833 70 87,
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

Anzeigen:
Es gilt Anzeigenpreisliste
Nr. 16 vom 1. Januar 2025

Technische Herstellung:
Globus-Druck und Verlags GmbH

Drucklegung:
17. Dezember 2025

**Redaktionsschluß
für die nächste Ausgabe:**
3. März 2026

Bericht des Präsidenten	3
Stadtentwicklung / Baugeschehen / Technik	
Der Ozean kommt nach Berlin	5
Tag der Umbaukultur – Warum Deutschlands Zukunft im Bestand liegt.	10
Bau-Turbo tritt in Kraft	12
Einfaches Bauen nach dem Gebäudetyp E: BMJV und BMWSB legen Eckpunkte vor	13
Start ins 2. Halbjahr positiver als erwartet – Risiken für die Branche bleiben	16
Erster Hoffnungsschimmer bei den Baugenehmigungen	16
Tiefbau auf gutem Weg, Wohnungsbau bleibt Baustelle	17
Architektenkammer Berlin – BäumePlus-Gesetz	18
DEGES: Verkehrsprojekte aktuell	18
A 100 – Stand der Vorbereitungen für den Neubau der Westendbrücke	18
A 100 / A 115 – Stand der Genehmigungsverfahren für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm	19
Planerisches Konzept für Späthsfelde ausgewählt	20
Richtfest für neues Labor- und Verwaltungsgebäude in Berlin	22
Wiedereröffnung eines bedeutenden Ortes deutscher Geschichte	24
Umstrittenes 167-Meter-Hochhaus an der Warschauer Straße: Wie ist der aktuelle Planungsstand?	26
Steglitzer Kreisel	27
Umgestaltung des Platzes der Luftbrücke	31
Zukunft der Wasserrahmenrichtlinie	34
Geothermie in Hohenschönhausen Nord	36
Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahn am Ostkreuz	38
Wasserbetriebe übernehmen Service für Notbrunnen	39
Jetlag-Reduktion durch tageslichtorientierte Beleuchtungskonzepte im Hotelbau –	40
KI-Anwendungen und Freie Berufe	45
Mängel bei der Sicherheitsstromversorgung nehmen zu	49
Warum es in vielen Kommunen stockt	51
Der Campus wird cool	52
Berufspolitik	
Vergabebeschleunigungsgesetz –	53
Erhalt des Grundsatzes der losweisen Vergabe	53
Bundesregierung muss Wort halten:	55
Vergabereform darf den Mittelstand nicht ausschließen!	55
Losweise Vergabe bleibt Grundpfeiler fairer öffentlicher Aufträge	56
Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zur Befragung zur EU-Präferenz für strategische Sektoren	56
Bundesingenieurkammer zeichnet Müngstener Brücke als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland aus	58
AHO-Mitgliederversammlung wählt neuen Vorstand	59
Positionspapier Runder Tisch „Praxisnahe Vergabe“	62
AIV lobt Schinkel-Wettbewerb 2026 aus: Ernst & Sohn – Ingenieurbaupreis 2026	64
Ernst & Sohn – Ingenieurbaupreis 2026	65
Baukammer	
Baukammer-Preis 2024	69
Rütteltischs für die Durchführung bodendynamischer Versuche	71
Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV)	73
Bildung	
Ingenieurkammern fordern:	74
Mehrinvestitionen statt Kürzungen bei der Hochschulbildung	74
Aus Bauzeichner wird „Bautechnischer Konstrukteur“	75
Recht	
Zeit für ein neues Vermessungsgesetz?	75
Neufassung der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins	77
Neue Schwellenwerte ab 1. Januar 2026	77
Normenportal für Ingenieure mit neuen Funktionen	78
Literatur	78
Stellenmarkt	3.U.

Autoren dieser Ausgabe

Lula Maria Vita Funck
Preisträgerin Baukammerpreis

Dipl.-Ing. (FH) Jens Oehme
Beratender Ingenieur

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau
Präsident der Baukammer Berlin

Friedrich Pramer
Preisträger Baukammerpreis
Johanna Thompson
Pressesprecherin Ocean Berlin
Dr. Peter Traichel
Vorstandsberater Baukammer Berlin

Marcus von Amsberg
Chefredakteur Deutsches
Ingenieurblatt
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur und
Chefredakteur „konstruktiv“

Bericht des Präsidenten

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau

Am **10.07.** fand bekanntlich im Tipi am Kanzleramt unser 40jähriges Jubiläum statt (siehe ausführlich „konstruktiv“ 3/25). 450 Gäste waren erschienen. Das war sicherlich nicht nur dem ansprechenden Ort, sondern auch den geladenen Ehrengästen geschuldet, darunter Holger Friedrich, der Verleger und Herausgeber der Berliner Zeitung und des Berliner Kurier sowie anderer Publikationen. Die Resonanzen waren durchweg sehr gut. Letztlich kann man sagen, dass dieses Jubiläumsfest der Baukammer wohl das am besten besuchte seit ihrem Bestehen war. Insofern mein besonderer Dank auch an alle, die dieses Fest so erfolgreich organisiert haben und natürlich an unsere vielen Gäste!

Zuletzt hatten wir ja über das Thema „Bauaktenarchive und die Aufbewahrungspflicht gemäß § 18 BauVorLV“ gesprochen. Darauf fand Mitte Juli ein Gespräch bei der Obersten Bauaufsicht, Frau Messer, mit Frau Zahner und Frau Krone statt. Hier ist man dabei, die schwierige Gemengelage gerade im Hinblick auf die ganz unterschiedlichen Bezirksusancen zu lichten und einer brauchbaren Lösung für ein „schneller und sicher Bauen“ zuzuführen. Wir kämpfen seit vielen Jahren um einen schnelleren und besseren Zugang zu den Bauakten in den Archiven gerade auch im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung der Ämter, diese Akten in irgendeiner Art und Weise – ob elektronisch oder in Papierform – gesichert zugänglich aufzubewahren.

Gleichermaßen fand in diesem Gespräch auch das Thema „Prüfingenieure“ seinen Niederschlag, wobei die Senatsverwaltung darauf hinwies, dass es zu wenig Prüfingenieure gebe. Die Problematik der Anerkennungsverfahren ist bekannt. Grundsätzlich Änderungen sollten angestrebt werden und dabei auch der VPI mitgenommen werden.

Auch das Thema „Prüfsachverständige für energetische Gebäudeplanung“ wurde zuletzt mit der Senatsverwaltung federführend von Herrn Prof. Rahn diskutiert. Die neue Durchführungsverordnung im Land Brandenburg zum Gebäudeenergiegesetz stellt

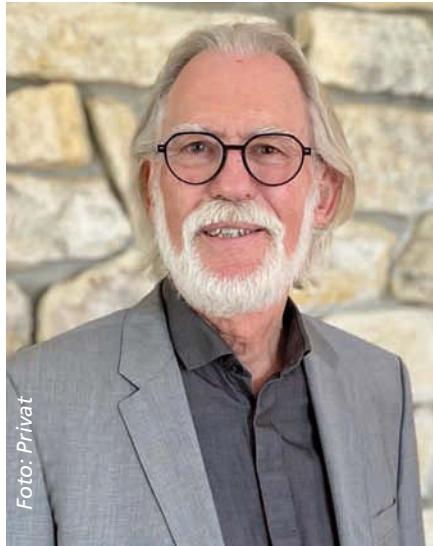


Foto: Privat

die weitere Tätigkeit der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung in Frage. In Berlin ist eine Durchführungsverordnung zum GEG seit langem in Vorbereitung. Auch hier besteht die Sorge, dass die Einschaltung des Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung abgeschafft werden könnte.

Das Thema „Fort- und Weiterbildung“ ist zzt. im Hinblick auf die Teilnehmerzahlen zwar stabil, aber das ist nicht selbstverständlich. Wir sind also gehalten, unser Angebot so auszurichten, dass auch mehr Nachfrage besteht. Insbesondere nach juristischen Themen scheint die Nachfrage ungebrochen. Des Weiteren und auch im Hinblick auf unsere Finanzierung haben der Vorstand und der Finanzausschuss beschlossen, die Fort- und Weiterbildungsgebühren moderat zu erhöhen. Daran erinnert wird, dass die Baukammer Berlin ihre wohl konkurrenzlos günstigen Angebote bisher aufrechterhalten konnte, aber auch dem sind natürlich Grenzen gesetzt.

In diesem Zusammenhang – und ich habe es schon oben gesagt – ist sehr erfreulich, dass wir erstmals unsere Mitgliederzahlen über die 3.600er Schwelle heben konnten. Das ist vor allem der kreativen und fleißigen Recherche aus dem Eintragungsausschuss zu verdanken.

Und damit bin ich schon beim nächsten Punkt:

Der Senat hat eine ABKG-Novelle als Entwurf beschlossen, die sowohl die Architekten als auch die Baukammer Berlin betrifft. Diese beinhaltet eine wesentliche Verschlechterung unserer seit Jahrzehnten bestehenden gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft für alle im Bauwesen tätigen Ingenieure. Denn zukünftig sollen laut Entwurf der Senatsverwaltung Mitglieder (auch freiwillige) anderer Länderingenieurkammern von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit werden. Das wäre ein Novum, denn bisher sind nur Pflichtmitglieder anderer Ingenieurkammern im Bundesgebiet von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit. Das hieße letztlich, dass Mitglieder anderer Kammern, die im Lande Berlin tätig werden oder hier ihren Geschäftssitz haben, von der Pflichtmitgliedschaft der Baukammer Berlin befreit wären und damit einer Berufsaufsicht (Berufshaftpflichtversicherung etc.) im Lande Berlin nicht mehr unterstünden. Diese scheinbar kleine Änderung im Entwurf der Senatsverwaltung ist mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG unvereinbar. Das Problem hierbei ist auch ein berufspolitisches, denn weder die Bundesingenieurkammer, noch andere Länderingenieurkammern haben Interesse daran, die Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin in irgendeiner Form zu schwächen. Im Gegenteil: alle Ingenieurkammern Deutschlands haben sich einer Resolution („Berliner Erklärung“) der Bundesingenieurkammer einstimmig angeschlossen, in der für alle Kammern in der Bundesrepublik Deutschland eine (überfällige) Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Ingenieure angestrebt und damit ausdrücklich als gewollt außer Frage steht. Wem also eine solche Gesetzesänderung eigentlich nutzen soll, ist völlig unklar. Es gibt niemanden, der an einer solchen Änderung unseres Architekten- und Baukammergezes Interesse haben könnte. Deshalb sind wir seit Bekanntwerden dieses Entwurfs der Senatsverwaltung mit dieser, aber auch mit den Abgeordneten im Bauausschuss des Abgeordnetenhauses im Gespräch, um diese verhängnisvolle Formulierung des Senats noch zu stoppen. Unterstüt-

zung haben wir dabei von namhaften Verbänden aus der Baubranche in Berlin sowie vom Verband Freier Berufe. Auch die Bundesingenieurkammer und der BDB haben sich in unserem Sinne an die Senatsverwaltung gewandt. Ich danke allen, die mit entsprechenden Appellen uns hierbei unterstützt haben.

Es ist der Senatsverwaltung unbenommen, in Zeiten des apostrophierten „schneller und sicher Bauens“ diejenige Institution, die wie keine zweite in dieser Stadt genau dafür steht, nämlich die Baukammer Berlin, zu schwächen. – Ob dieser Affront klug ist, mag dahingestellt bleiben, der bisher sehr vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Bauen ist er sicher unzuträglich. Verfassungsgerichtliche Schritte behalten wir uns vor.

Unsere Podcast-Reihe erfreut sich stabiler Nachfrage und diese steigt sogar leicht an. Allerdings fehlt es uns an Interviewpartnern, die sich bereit erklären, über interessante, das Bauen, das Bauingenieurwesen und insbesondere das Bauplanungswesen betreffende Themen als Podcast diskutieren zu wollen. Deshalb appelliere ich an unsere Ausschussvorsitzenden, aber auch an unsere Ausschussmitglieder und alle Mitglieder: wenn Sie ein interessantes Thema für einen Podcast haben, dann melden Sie sich bitte bei der Geschäftsstelle und wir werden einen Termin mit der Journalistin Witte-Winter, die diese Podcasts sehr gut moderiert, arrangieren.

Unser Baukammerheft „konstruktiv“ erfreut sich offensichtlich auch eines bundesweiten Interesses, denn die Bundesingenieurkammer, dort Herr von Amsberg, der Medienbeauftragte der BlngK, hat vor ein paar Tagen angefragt, ob die BlngK unser Heft nicht bundesweit als PDF in allen Länderringenieurkammern verbreiten könne. Wir haben selbstverständlich zugesagt und freuen uns, dass auch in den „entferntesten Ländern dieser Republik“ das Berliner Heft ab jetzt angeboten wird.

Folgende Mitglieder wurden als öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige wiederbestellt:

Dipl.-Ing. Doris Nad

Ingenieurbüro Doris Nad
für das Sachgebiet: Parkett- und Fußbodentechnik

Dipl.-Ing. Frank Arnold

Ingenieurgruppe Bauen, NL Berlin
für das Sachgebiet: Stahlbetonhochbau und Mauerwerkshochbau

Noch ein paar Informationen aus den anderen Verbänden:

Die Bundesingenieurkammer hat einen neuen Vorstand jüngst im September in Chemnitz gewählt. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt, wobei Herr Prof. Schmeitzner mit den meisten Stimmen gegen seine Konkurrenten eindeutig wiedergewählt wurde. Ich freue mich sehr darüber, dass die Baukammer Berlin so gut im Vorstand der BlngK auch zukünftig vertreten sein wird. Aber das ist nicht der einzige Berliner Vertreter, der gewählt wurde: unsere Finanzfachfrau Regine Jelonek wurde einstimmig zur Rechnungsprüferin der Bundesingenieurkammer gewählt und sie tritt damit die Nachfolge von Hans Stiefermann in diesem Amt an. Über ihre Wahl freue ich mich ebenso, denn wir kennen Frau Jelonek als sehr qualifizierte Diplom-Kauffrau und freuen uns deshalb umso mehr, dass sie hier bei der BlngK die Zahlen genau im Auge behalten wird.

Auch der AHO hat im September seinen neuen Vorstand gewählt: der Vizepräsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer Klaus-Dieter Abraham ist wieder zum Vorsitzenden gewählt worden, Marco Ilgeroth aus der Baukammer Berlin und hier Mitglied der Vertreterversammlung wurde ebenfalls mit großer Mehrheit wiedergewählt. Auch wurde Otto Ewald Marek aus Berlin in den Vorstand gewählt.

Aber damit nicht genug, hat die Architektenkammer Berlin einen neuen Vorstand gewählt. Die erste gemeinsame Vorstandssitzung zwischen der Baukammer und der Architektenkammer hat am 2.12.2025 stattgefunden. Über das Ergebnis werde ich noch berichten. Wir freuen uns jedenfalls sehr, dass auch zu dem neuen Vorstand der Architektenkammer weiterhin eine kollegiale und freundliche Zusammenarbeit besteht.

Noch ein paar allgemeine Informationen:

Ab 1. Januar 2026 entfällt die bisherige Altersgrenze von 45 Jahren für den Beitritt zum Versorgungswerk (Beschluss Sitzung Verwaltungsrat vom 17.09.2025). Damit erhalten auch später eingetragene Mitglieder künftig Zugang zu einem sicheren berufsständischen Ver-

sorgungssystem. Die Regelung gilt für Neumitglieder, nicht rückwirkend.

Das Versorgungswerk bietet umfassenden Schutz – von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeit bis zu Hinterbliebenenleistungen. Beratende Ingenieure und Freiwillige Mitglieder sind grundsätzlich pflichtversichert, Befreiungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Antrag hierfür ist jeweils innerhalb von 6 Monaten nach Beitritt an das Versorgungswerk zu stellen). Ermäßigungen bei Gründung oder Familienphasen sowie freiwillige Mehrzahlungen sind möglich. Aktuelle Beitragssätze finden Sie im Downloadcenter des Versorgungswerks. Weitere Informationen:

<https://www.bingv.de/Aktuelles>

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 steht Ihnen das Deutsche Ingenieurblatt (DIB) ausschließlich digital als E-Paper zur Verfügung. Das bedeutet für Sie: schneller Zugriff, komfortables Lesen auf allen Geräten und jederzeitige Verfügbarkeit – ob im Büro, unterwegs oder auf der Baustelle. Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie rechtzeitig per E-Mail vom Verlag Rauh Medien GmbH, sofern Sie den digitalen Bezug des DIB wünschen und dies der Baukammer Berlin auch mitgeteilt haben.

Darüber hinaus profitieren Sie von einem erweiterten Informationsangebot: Auf der Website des DIB www.deutsches-ingenieurblatt.de finden Sie fortlaufend aktualisierte Fachbeiträge, Branchennews und fundiertes Expertenwissen. Eine sorgfältig ausgewählte Zusammenstellung dieser Inhalte erhalten Sie zusätzlich im zweiwöchigen „DIB-Infoservice“ direkt in Ihr Postfach.

Eine Umfrage seitens der Baukammer-Geschäftsstelle hat allerdings – durchaus ernüchternd – ergeben, dass das Interesse am digitalen Bezug des DIB begrenzt scheint.

Zu guter Letzt noch der Hinweis, dass unsere Beitragsordnung zugunsten von Ingenieuren/Ingenieurinnen mit einer sog. „Doppelmitgliedschaft“ – d.h. Mitgliedschaft in zwei oder mehreren Kammern - deutlich reduziert wurde.

Auch weisen wir darauf hin, dass die ABau nun neu gefasst wurde. In der letzten konstruktiv 3/25 wurde bereits auf diese Änderung hingewiesen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre. –

Ocean Berlin

Der Ozean kommt nach Berlin

WAS IST OCEAN BERLIN?

OCEAN BERLIN ist ein hochmodernes Meereserlebniszentrum, das unter der Leitung von Coral World Berlin derzeit in Berlin gebaut wird und 2026 eröffnet werden soll. OCEAN BERLIN bietet ein einzigartiges Umfeld, das den Menschen den Ozean auf emotionale Weise näherbringt und sie für den Schutz der Meere gewinnen will. Die Bewohner der Meere leiden stumm. Mit dem Berliner Projekt wollen wir den Ozean „in das Herz Europas“ bringen und seinen Bewohnern eine Stimme geben. Unsere langfristige Mission ist es, Bewusstsein zu schaffen, Verständnis zu vertiefen und Handeln zu fördern, um den Auswirkungen von Artensterben, globaler Erwärmung und Ozeansversauerung entgegenzuwirken.

Dieses Leuchtturmprojekt soll Unterhaltung, Bildung und Engagement für das Meer nahtlos miteinander verbinden. Nach seiner Fertigstellung wird OCEAN BERLIN mit einer Vielzahl von Exponaten das Ökosystem Meer zeigen. Jede Ausstellung wird die Besucher auf eine faszinierende Reise durch verschiedene Meeresumgebungen mitnehmen und den Reichtum und Zerbrechlichkeit der Ozeane unseres Planeten zeigen.

Ocean Berlin verpflichtet sich dem Schutz der Meere

Zu Ocean Berlin gehört auch ein wegweisendes Nachhaltigkeitszentrum. Es dient der Aufzucht natürlicher Korallen in einer spezialisierten Korallenfarm. Darüber hinaus forschen wir zusammen mit Experten und Wissenschaftlern verschiedener Universitäten und entwickeln weitere Zuchtprogramme. Der Standort von Ocean Berlin ist so konzipiert, dass er für alle zugänglich ist. Das Pumpenhaus wird unsere Korallenaufzuchtstation beherbergen und die Station wird öffentlich zugänglich sein, genauso wie das 6.500 Quadratmeter große Außengelände. Wenn Sie all das schon jetzt in Aktion erleben und auch andere Zuchtprogramme für Fischarten wie Quallen, Clownfische, Seepferdchen, Doktorfische und bestimmte Arten von Koral-

lenfischen kennenlernen möchten, sind Sie herzlich eingeladen, unsere Korallenaufzuchtstation im Palma Aquarium auf Mallorca zu besuchen – die derzeit größte der Welt.

Wie baut man einen Meerespark?

Ein Interview mit dem Projektleiter und Architekten Yaron Sapir

Johanna Thompson

Berlin, 3. Februar 2025 - Der Bau eines Projekts wie Ocean Berlin ist eine besondere Herausforderung, die sich von herkömmlichen Bauprojekten unterscheidet. Wassergefüllte Becken hohe Luftfeuchtigkeit und komplexe technische Systeme stellen spezielle Anforderungen an die Architektur und Konstruktion. Wie wird sichergestellt, dass die Struktur den Belastungen standhält? Welche Materialien werden verwendet, um die Tanks langlebig und widerstandsfähig zu machen? Wir haben den Projektleiter und Architekten Yaron Sapir um Antworten auf die wichtigsten Fragen gebeten.

Wir erreicht man strukturelle Stabilität trotz enormer Wasserlasten?

Ein Meerespark muss so konzipiert sein, dass es den enormen Wasserlasten und der hohen Luftfeuchtigkeit stand-

Über Coral World

Coral World International wurde 1974 gegründet. Zeitgleich entstand mit dem Unterwasser-Observatorium in Eilat der weltweit erste Meerespark des Unternehmens. Jedes der inzwischen vier Ozeanarien von Coral World International folgt der Vision, den Menschen die Möglichkeit zu bieten, den Ozean und seine Bewohner hautnah zu erleben und so ein besseres Verständnis für die Zerbrechlichkeit der marinen Lebensräume zu entwickeln. Das Wohlergehen der Meestiere hat dabei oberste Priorität: Jeder Meerespark folgt strikt höchsten, artgerechten Standards. In Korallenaufzuchtprogrammen und anderen Umweltschutzinitiativen widmen sich interdisziplinäre Expertenteams sowie zahlreiche Freiwillige seit Jahrzehnten dem Schutz und Erhalt der marinen Ökosysteme.

hält. Unser professionelles Designteam hat ein strukturelles Modell entwickelt das von den zuständigen Behörden offiziell geprüft und genehmigt wurde. Bei der Planung wurden die Wassermengen und Lasten genau berechnet, wobei modernste Technologien zur Anwendung kamen. Alle Wasserbecken bestehen aus wasserundurchlässigem Beton, der zusätzlich durch



Die Bauarbeiten am Ocean Berlin schreiten stetig voran.

wasserdichte Beschichtungen geschützt wird, um maximale Sicherheit zu gewährleisten.

Welche Materialien nutzt man für langlebige und transparente Becken?

Die Becken müssen nicht nur extremen Wasserdruck aushalten, sondern auch korrosivem Salzwasser widerstehen. Neben dem wasserundurchlässigen Beton verwenden wir auch hochwertige Acrylglasscheiben für die Sichtfenster, geliefert von einem der weltweit führenden Hersteller. Die Dicke der Acrylplatten wird präzise berechnet und mit einer zusätzlichen Sicherheitsmarge versehen – einige der Paneele sind bis zu 40 cm dick.

Wie geht man vor beim Bau organischer Beckenformen?

Damit sich die Meeresbewohner wohlfühlen, müssen die Becken möglichst naturnah gestaltet sein. Runde und weiche Formen dominieren deshalb das Design. Um diese komplexen Formen effizient umzusetzen, setzen wir auf vorgefertigte Schalungssysteme, die für die Herstellung der Becken aus wasserundurchlässigem Stahlbeton verwendet werden. Diese Technik ermöglicht es, auch unregelmäßige Beckenformen präzise und sicher zu realisieren.

Wie plant man die Integration der Lebenserhaltungssysteme während der Bauphase?

Die aufwendigen Lebenserhaltungssysteme – darunter Filtration, Heizung und Wasseraufbereitung – werden parallel zur Errichtung des Betontragwerks installiert. Durch diese simultane Vorgehensweise stellen wir sicher, dass der Bauprozess effizient abläuft und unsere Zeitvorgaben eingehalten werden. Die Systeme werden genau an den jeweiligen Standorten integriert, sobald die strukturellen Voraussetzungen geschaffen sind.

Wie ist das Fundament beschaffen?

Berlin ist bekannt für seinen feuchten und weichen Boden – eine zusätzliche Herausforderung beim Bau von Ocean Berlin. Um die Stabilität des Gebäudes zu gewährleisten, ruht es auf über 500 tiefreichenden Gründungspfählen, die teilweise durch Pfahlbalken miteinander verbunden sind. Diese Konstruktion bildet die Basis für die Bodenplatte und das gesamte Tragwerk des Gebäudes,



Ocean Berlin Rendering

wodurch alle statischen und nutzungsbedingten Lasten sicher aufgenommen werden können.

Wie kann man eine möglichst energieeffiziente und nachhaltige Betriebsführung erreichen?

Ein Meerespark hat einen hohen Energiebedarf, weshalb energieeffiziente Lösungen von Anfang an eingeplant werden müssen. Unser Gebäude nutzt die besten verfügba-

ten viele Fachleute im Hintergrund. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Statik, denn ohne stabile Konstruktion geht gar nichts. Wir haben mit Robert Hecke vom Ingenieurbüro Jockwer gesprochen und spannende Einblicke in seine Arbeit erhalten.

Herr Hecke, wer sind Sie und welche Rolle spielen Sie bei Ocean Berlin?

Ich bin Robert Hecke, Geschäftsführer des Ingenieurbüros Jockwer. Unser Büro ist für die Tragwerksplanung des Projekts zuständig, also die gesamte statische Planung. In den letzten drei Jahren haben wir die Statik von Ocean Berlin entwickelt und alle Baupläne wie Schal- und Bewehrungspläne erstellt. Ich selbst leite das Projekt technisch und kaufmännisch und bin zentraler Ansprechpartner für den Bauherren.

Was macht dieses Projekt so besonders?

In erster Linie die enorme Größe und Komplexität. Hinzu kommt das Element Wasser, das ganz andere Belastungen auf ein Gebäude ausübt als normale Nutzung. Besonders ist auch die enge Zusammenarbeit mit vielen anderen Fachbereichen – etwa Wassertechnik, Haustechnik, Ausstellung oder Glasplanung. Und das alles in einem internationalen Team.

Was sind aus statischer Sicht die größten Herausforderungen bei Ocean Berlin?

Die riesigen Wassermengen im Inneren des Gebäudes erzeugen einen enormen Druck, der genau berechnet und geplant werden muss. Besonders die



Projektleiter
Yaron Sapir

ren Technologien zur Energieeinsparung. Die gesamte Struktur ist optimal isoliert – Dach, Wände und Bodenplatte. Zudem setzen wir auf erneuerbare Energien: Solarpaneele, Wärmepumpen und ein effizientes Warmwassersystem sind nur einige Beispiele für unsere nachhaltige Bauweise und den langfristig optimierten Betrieb.

Statik und Wasser

Ein Interview mit Robert Hecke vom Ingenieurbüro Jockwer

Johanna Thompson

Berlin, 17. Juni 2025 - Beim Bau eines Großprojekts wie Ocean Berlin arbei-

Einbindung der Aquarienscheiben in die Betonstruktur stellt eine große Herausforderung dar.

Wie plant man die Statik für Becken mit so viel Wasser?

Die Belastung durch das Wasser muss exakt berechnet und mit passenden Bewehrungskonstruktionen umgesetzt werden. Das erfordert eine enge Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten, dem Prüfingenieur und letztlich auch mit der Baustelle.

Sind Salzwasser und Materialien wie Acryl eine zusätzliche Herausforderung?

In der Tat – im Inneren des Gebäudes herrschen aus Sicht der Tragwerksplanung ähnliche Bedingungen wie bei einer in den Tropen gelegenen Hafenanlage. Um zu verhindern, dass die salzhaltige Umgebung den Bewehrungsstahl angreift, arbeiten wir mit einem speziell abgestimmten Beton und langlebigem Korrosionsschutz.

Wie wird verhindert, dass sich Becken oder das Gebäude später absenken oder verformen?

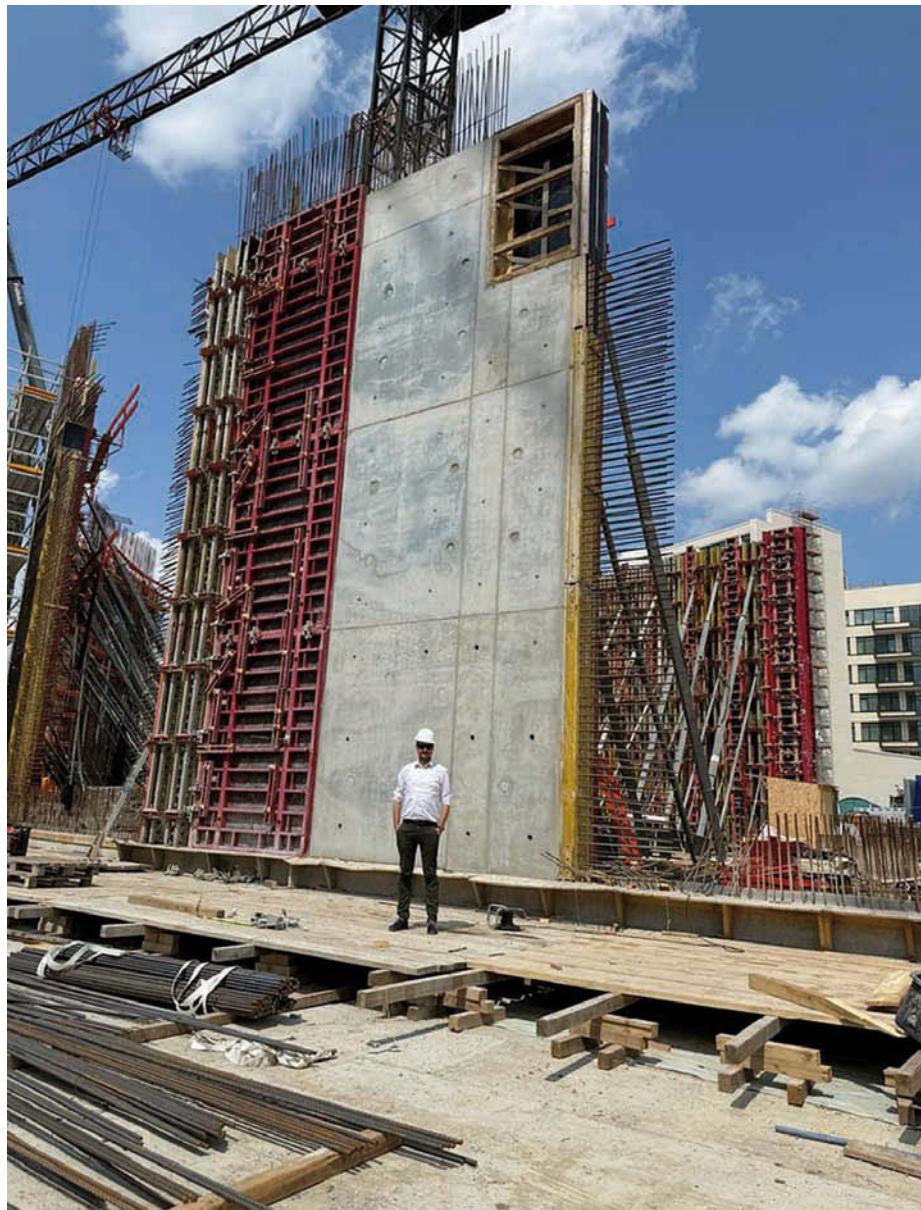
Das gesamte Gebäude ist tief gegründet – mit Bohrfählen, die genau auf die Lasten abgestimmt wurden. Alle tragenden Bauteile wurden so geplant, dass nur minimale, zulässige Setzungen oder Verformungen auftreten. Innerhalb des Gebäudes wurden alle Decken und lastabtragenden Bauteile auf die normative Verformungsbegrenzung ausgelegt. In erster Linie wird diese Beschränkung über Bauteilgeometrie und Bewehrung sichergestellt.

Ist der Standort Berlin statisch besonders anspruchsvoll?

Ja, definitiv. In der Rummelsburger Bucht verläuft ein alter Arm der Spree unterirdisch. Das sorgt für schlechte Baugrundverhältnisse mit viel organischem Material. Aus diesen Gesichtspunkten war der Standort in Sachen Statik ziemlich herausfordernd gewesen.

Gab es Vorgaben zur Nachhaltigkeit, die Ihre Planung beeinflusst haben?

Von Anfang an war klar: Wir müssen Beton sparen und den CO₂-Fußabdruck minimieren. Zudem wird Ocean Berlin eine der modernsten Wasseraufbereitungsanlagen der Welt nutzen. Dafür wurden große Teile der Leitungen im



Ingenieur Robert Hecke auf der Baustelle von Ocean Berlin

natürlichen Gefälle geplant, um Pumpen zu vermeiden und den Stromverbrauch zu senken. Diese aufwändige Leitungsführung und die Anordnung von Filterbecken im oberen Bereich des Gebäudes haben unsere Planung stark beeinflusst.

Und was ist für Sie persönlich das Faszinierendste an diesem Projekt?

Ganz klar: die Becken. Eine nicht alltägliche Konstruktion, große Lasten und die Einbindung der Glasscheiben sind nicht nur sehr herausfordernd, sondern zugleich natürlich für einen leidenschaftlichen Tragwerksplaner ein absolutes Highlight.

Quelle:

<https://www.oceanberlin.com/blog>

**Weitere Bilder
auf den nächsten
Seiten**





Besichtigung
der Baustelle
OCEAN Berlin
vom 7.11.2025

© Baukammer Berlin

Tag der Umbaukultur – Warum Deutschlands Zukunft im Bestand liegt

Interview mit Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler, Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen und Vorsitzender des Ausschusses „Umbauordnung“ der Bundesingenieurkammer, zum Tag der Umbaukultur am 8. November 2025.

Die Bundesstiftung Baukultur hat den 8. November als Tag der Umbaukultur ins Leben gerufen. Warum ist es wichtig, das Thema in den Mittelpunkt zu rücken und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

Martin Betzler: Die Umbaukultur adressiert die aktuellen zentralen Fragestellungen des ökonomischen und sozial-ökologischen Bauens. Zum einen steckt der Wohnungsbau – auch wenn im Moment eine leichte Erholung in Sicht ist – immer noch in einer Krise: Steigende Zinsen, hohe Material- und Energiepreise bremsen die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum massiv aus. Zum anderen wird immer klarer, dass wir uns Neubauten im alten Stil – also mit hohem Ressourcenverbrauch und Flächenversiegelung – ökologisch nicht mehr leisten können. Und wir haben in Deutschland rund 20 Millionen Gebäude, von denen etwa drei Viertel energetisch sanierungsbedürftig sind. Das bedeutet: Der größte Hebel für Klimaschutz und nachhaltige Stadtentwicklung liegt im Bestand, nicht im Neubau.

Ganz konkret: Welche Vorteile bietet das Bauen im Bestand?

Martin Betzler: Der offensichtlichste ist die Ressourcenschonung. Jedes bestehende Gebäude enthält enorme Mengen sogenannter „graue Energie“, also Energie, die bereits in Bauprozesse, Materialien und Transport geflossen ist. Der Abriss vernichtet die im Gebäude gespeicherte graue Energie – sie kann nicht weiter genutzt werden, und die entstehenden Bauabfälle werden z. B. für Verfüllungen verwendet oder landen auf der Deponie. Ein echtes Baustoffrecycling findet allerding selten statt. Beim Bauen im Bestand werden außerdem bestehende Infrastrukturen genutzt: Straßen, Leitungen oder ÖPNV anstatt neue Flächen zu versiegeln. Ein weiterer Aspekt ist,



Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler, Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen und Vorsitzender des Ausschusses „Umbauordnung“ der Bundesingenieurkammer

© Ingenieurkammer Niedersachsen

dass gewachsene Stadtbilder und Identitäten erhalten bleiben. Dies ist für soziale Stabilität und Baukultur wichtig.

Bisher galten Umbauten vor allem als teurer oder komplizierter als Neubauten. Investoren bevorzugen noch immer den Neubau. Ist dies nachvollziehbar?

Martin Betzler: Bestandsgebäude bringen Überraschungen mit sich: Schadstoffe, alte Leitungen, unklarer Lastabtrag. Das macht Planung und Kostenabschätzung schwieriger und ist häufig mit höherem Aufwand verbunden. Dieser muss natürlich dann auch honoriert werden. Auch rechtlich ist der Bestand oft benachteiligt. Viele Bauge setze und Förderprogramme sind immer noch auf Neubauten ausgerichtet. Für Umbauten gelten teils dieselben Anforderungen wie für Neubauten – etwa beim Brandschutz oder der Barrierefreiheit, auch wenn diese technisch gar nicht immer 1:1 umsetzbar sind. Viele Umbauprojekte scheitern daran. Deshalb wird es ohne eine Umbauordnung nicht gehen – also

eine angepasste Gesetzgebung speziell für das Bauen im Bestand.

Sie sind Präsident der Ingenieurkammer Niedersachsen. Das Land hat 2024 in Sachen Umbau von sich Reden gemacht. Können Sie das kurz erläutern?

Martin Betzler: Die Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) machen das Bauen im Bestand in Niedersachsen deutlich attraktiver und praxisnäher. Dank der neuen Bauordnung müssen in Niedersachsen bei gewissen Umbauten die heutigen Anforderungen nicht eingehalten werden, sondern die gültigen Vorschriften aus dem Jahr der Entstehung des Gebäudes. Durch geringere technische Anforderungen bei Bestandsmaßnahmen, schnellere Verfahren und einen stärkeren Fokus auf Umnutzung und Wohnraumschaffung wird Eigentümern und Bauherrinnen die Entscheidung erleichtert, bestehende Gebäude zu sanieren oder umzunutzen, statt neu zu bauen. Die Sicherheit, insbesondere die Standsicherheit, darf allerdings zurecht nicht angetastet werden. Wir würden uns freuen, wenn andere Länder hier nachziehen und ihre Bauordnungen umlaufreundlich gestalten.

Welche Rolle spielen die planenden Berufe?

Martin Betzler: Eine sehr große. Bauen im Bestand ist kein „Notbehelf“, sondern eine planerische und kreative Herausforderung. Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Architektinnen und Architekten müssen vorhandene Strukturen neu lesen, weiterdenken, transformieren. Gute Projekte zeigen, dass Umbau nicht nach Kompromiss aussieht, sondern neue Qualitäten schafft – räumlich, sozial und ökologisch. Zu den bekanntesten gehören die Umnutzung alter Industriearale in Leipzig und Hamburg oder die Umnutzung von Büroflächen in Wohnflächen. Diese Orte haben heute eine ganz eigene Urbanität.



Für volle Power auf der Straße.



Und vollen Einsatz im Team.

Nutze die E-Mobilität als Karrieremotor und finde
ebenso Zeit für persönliche Ziele. Jetzt als Ingenieurin
oder Ingenieur bewerben:



KommZurAutobahn.de



**Die
Autobahn**
EINE FÜR ALLE.

Wie sehen Sie die Zukunft? Wird der Neubau bald zur Ausnahme?

Martin Betzler: Ohne Neubau wird es natürlich nicht gehen – etwa, wenn Gebäude und Bauwerke wirklich marode sind oder neue Infrastrukturen entstehen müssen. Gleichzeitig müssen wir beim Neubau zukünftig auch den Lebenszyklus eines Bauwerks betrachten. Das bedeutet, dass wir bei der Entstehung des Bauwerks die spätere Umnutzung oder das Recycling von Materialien mitdenken. Darüber hinaus werden wir künftig viel häufiger prüfen, ob wir etwas Bestehendes weiterverwenden können, bevor wir neu bauen. Dass der Neubau bald zur Ausnahme wird, glaube allerdings ich nicht. Insbesondere dann nicht, wenn wir es schaffen, zukünftig wieder einfacher und günstiger zu bauen – ohne komplizierte Gebäudetechnik und mit

einfachen Grundrissen. Wir müssen versuchen, die Anforderungen an Umbauten weiter zu reduzieren. Zusätzlich sollte der Anwendungsbereich dieser erleichternden Vorschriften auch auf kleinere Anbauten und kleine Sonderbauten ausgeweitet werden. Dann wird der Bestand weiter an Bedeutung gewinnen.

Was muss sich ändern, damit das Bauen im Bestand leichter wird?

Martin Betzler: Erstens: einheitliche und angepasste Bauvorschriften, die Bestandsanierungen realistisch ermöglichen. Zweitens: verlässliche Förderbedingungen und steuerliche Anreize statt Bürokratie schaffen. Und drittens: ein Kulturwandel, weg von der Idee, dass „neu gleich besser“ ist. Wenn wir Gebäude als Ressource begreifen, dann hat die Bauwende wirklich eine Chance.

Tag der Umbaukultur

Jedes Jahr am 8. November ruft die Bundesstiftung Baukultur zum [Tag der Umbaukultur¹](#) auf. An diesem Tag im Jahr 2022 stellte die Stiftung ihren Baukulturerbericht „Neue Umbaukultur“ vor. Seitdem ist die Notwendigkeit des klimaverträglichen, ressourcen- und kosteneffizienten Bauens im Bestand immer deutlicher geworden. Gleichzeitig weisen Kommunen nach wie vor neues Bauland aus, und Abriss und Neubau wird vielerorts dem Um-, An- und Weiterbauen vorgezogen.

¹ <https://www.bundesstiftung-bau-kultur.de/veranstaltungen/detail/8-november-tag-der-umbaukultur>

*Das Interview führte
Marcus von Amsberg, Chefredakteur
Deutsches Ingenieurblatt.*

BERLIN



Bau-Turbo tritt in Kraft - Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen stellt Leitfaden für die Anwendung im Land Berlin zur Verfügung

Berlin, 30.10.2025 - Das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ des Bundes tritt am heutigen Tag in Kraft. Kern des Gesetzes, welches das Baugesetzbuch (BauGB) ändert, sind die Regelungen zum sogenannten „Bau-Turbo“, mit dem der Bau von Wohnungen und Wohngebäuden vereinfacht und beschleunigt werden soll.

Kern des Bau-Turbos sind die folgenden drei Vorschriften:

- die Erweiterung von Befreiungsmöglichkeiten von Bebauungsplänen nach § 31 Abs. 3 BauGB für den Wohnungsbau
- die Erweiterung der Abweichungsmöglichkeiten vom Einfügen in die nähere Umgebung zugunsten des Neubaus von Wohngebäuden nach § 34 Abs. 3b BauGB
- die generellen Abweichungsmöglichkeiten von den Vorschriften des BauGB zugunsten des Wohnungsbau- und der zugehörigen sozialen Infrastruktureinrichtungen nach § 246e BauGB

Für die Anwendung dieser Befreiungs- oder Abweichungsmöglichkeiten ist stets eine Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Zustimmung ergibt sich für Berlin aus § 1 des Ausführungsgegesetzes zum Baugesetzbuch (AGBauGB).

Um die Anwendung in der Berliner Praxis zu erleichtern, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen einen Leitfaden erstellt, der die Abläufe und Anforderungen des Bauturbos erläutert und den genehmigenden Stellen sowie den Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträgern Hinweise gibt, wie z. B. öffentliche Belange und nachbarliche Interessen zu berücksichtigen sind. Hierdurch soll eine berlinweit einheitliche Anwendung des Bau-Turbos erreicht werden.

Gerade in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt wie Berlin werden durch den Bau-Turbo neue Möglichkeiten geschaffen, schnell Baurecht für Wohnungsbauvorhaben zu schaffen und diese zu realisieren.

Der **Leitfaden** ist online auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen verfügbar:

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/bebauungsplanverfahren/arbeitshilfen/>

Quelle:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Weitere Informationen zum „Bau-Turbo“ finden Sie auch auf der Internetseite des BMWSB:

<https://www.bmwsb.bund.de/DE/bauen/baurecht/bau-turbo/bau-turbo.html>

Das entsprechende **Bundesgesetzblatt** können Sie auf folgender Internetseite einsehen:

<https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/257VO.html>



Baugewerbe: Bau-Turbo allein löst die Krise nicht

Der Bundestag hat am 09.10.2025 den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung verabschiedet. Ziel ist es, die Schaffung von Wohnraum in Deutschland deutlich zu beschleunigen. Dazu Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB):

„Der Bau-Turbo ist ein wichtiger Schritt, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Wenn Kommunen künftig flexibler handeln und befristet vom Planungsrecht abweichen können, bringt das dringend benötigte Impulse für den Wohnungsbau. Dass ganze Straßenzüge und Quartiere schneller entwickelt

werden können, ist ein Fortschritt, aber noch kein Durchbruch. Schnellere Planungen sind nutzlos, wenn keine Bauanträge da sind.

Der beste Turbo nützt nichts, wenn der Tank leer ist. Die Realität ist: Bauen in Deutschland ist zu teuer, zu kompliziert und für viele Familien längst unerschwinglich geworden. Explodierende Baukosten, hohe Zinsen und ein Dschungel aus Normen und Vorschriften erstickt viele Projekte im Keim. Ohne zinsgünstige Darlehen, weniger Bürokratie und eine ernsthafte Entlastung beim Bauen wird der „Bau-Turbo“ nicht zünden.

Zwei Drittel aller neuen Wohnungen entstehen durch private Bauherren.

Doch genau diese Gruppe verliert zunehmend den Mut. Statt über 300.000 Wohnungen wie vor vier Jahren werden es im kommenden Jahr wohl nur noch rund 200.000 sein. Wenn die Politik jetzt nicht konsequent handelt, droht dem Wohnungsbau der Stillstand und der Gesellschaft eine soziale Schieflage. Wir brauchen nicht nur schnellere Verfahren, sondern endlich auch bessere Bedingungen für die Menschen, die bauen wollen.“

*Quelle:
Zentralverband
Deutsches Baugewerbe*



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Einfaches Bauen nach dem Gebäudetyp E: BMJV und BMWSB legen Eckpunkte vor

*Bauen in Deutschland soll einfacher, günstiger und schneller werden.
Dazu kann der Gebäudetyp E einen wichtigen Beitrag leisten.*

20.11.2025 - Bauen in Deutschland soll einfacher, günstiger und schneller werden. Dazu kann der Gebäudetyp E einen wichtigen Beitrag leisten. Beim Gebäudetyp E wird auf zahlreiche Baustandards verzichtet, die gesetzlich nicht zwingend sind. Dadurch reduzieren sich die Baukosten. Zukünftig soll es für Vertragsparteien einfach und rechtssicher möglich sein, einen Gebäudetyp E zu vereinbaren. Zugleich soll der Gebäudetyp E in der Praxis etabliert werden. Das sieht ein Eckpunktepapier vor, das das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen heute gemeinsam vorgelegt haben.

Bundesministerin der Justiz und für

Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig erklärt dazu: Der Gebäudetyp E ist ein bisschen wie Baupreisbremse und Bau-turbo in einem. Denn einfaches Bauen kostet weniger und geht schneller. Genau dafür steht der Gebäudetyp E. Bislang wird in Deutschland fast immer nach dem Goldstandard gebaut. Dabei geht gutes und sicheres Wohnen oft auch günstiger. Nicht jeder braucht die fünfte Steckdose im Wohnzimmer. Auch auf den Handtuchheizkörper im Bad legt nicht jeder Wert, wenn es ohnehin eine Fußbodenheizung gibt. Mit dem Gebäudetyp-E-Vertrag wollen wir einen praktikablen Weg eröffnen, auf hohe Baustandards zu verzichten – wenn alle Vertragsparteien das wollen. Fachleute sind überzeugt: Dadurch lassen sich beim Bauen erhebliche Kosten

sparen. Das ist wichtig in Zeiten, in denen bezahlbarer Wohnraum knapp ist. Wir unterstützen damit private Bauherren bei der Verwirklichung ihres Traums vom Eigenheim. Und auch Mieterinnen und Mieter werden profitieren, wenn der Neubau von Wohnungen einfacher wird. Der Gebäudetyp E ist Teil unserer Offensive für bezahlbares Wohnen.

Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Verena Hubertz erklärt dazu: Wir wollen mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen. Dazu müssen wir anders bauen und das ist der Gebäudetyp E. Gebäudetyp E heißt: Wir bauen einfacher, schneller und günstiger, ohne an Qualität zu sparen. Das geht, wenn wir uns auf das



© BMWSB / Henning Schacht

Wesentliche konzentrieren: kompakte Grundrisse, robuste Materialien und weg von Schnickschnack, der den Bau verteuert. Die Pilotprojekte zeigen es längst: Fensterlüftung statt komplizierter Anlagen, weniger massive Wände, serielle Bauweise mit schlanken Konstruktionen. Auf Standards, die nicht unbedingt notwendig sind, kann verzichtet werden, um allen Beteiligten das Planen und Bauen zu erleichtern. Das gibt mehr Freiheit und sinkende Kosten für alle.

Derzeit muss die Baupraxis einen hohen Baustandard und zahlreiche anerkannte Regeln der Technik einhalten, wenn nicht Gegenteiliges gesondert vereinbart wird. Das kann dazu führen, dass eine Planung und Bauausführung gewählt wird, die über den eigentlichen Bedarf hinausgeht. Hier setzt der Gebäudetyp E an: Ist zum Beispiel bei den Fenstern die Dreifachverglasung oder im Badezimmer der Handtuchheizkörper zusätzlich zur Fußbodenheizung nicht erforderlich, soll hier künftig eingespart werden können.

Der Gebäudetyp E steht für einfaches bedarfsgerechtes Bauen. Zumeist wer-

den mit diesem Schlagwort Neubauprojekte bezeichnet, bei denen durch einfaches und innovatives Bauen Kosteneinsparungen erzielt werden, ohne dass dabei die Wohnqualität leidet. Das kann beispielsweise die Konstruktion und Technik betreffen, aber auch den Verzicht auf Komfortstandards bei der Ausstattung bedeuten. Ein konkreter Gebäudetyp mit spezifizierten baulichen Eigenschaften ist hingegen nicht gemeint. Der Gebäudetyp E ist sowohl beim Neubau als auch beim Bauen im Gebäudebestand möglich.

Im Einzelnen sehen die Eckpunkte zum Gebäudetyp E Folgendes vor:

1. Schaffung eines Gebäudetyp-E-Vertrags

Es soll eine einfache und bürokratiearme Möglichkeit eröffnet werden, einen Gebäudetyp-E-Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll ermöglichen, rechtssicher einfachere Baustandards zu vereinbaren. Dabei soll an die technischen Baubestimmungen der Länder angeknüpft werden. In den Bereichen,

in denen die technischen Baubestimmungen der Länder keine Regelungen vorsehen, soll nur ein einfacher Standard geschuldet sein. Eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik soll nicht mehr stets zu einem Mangel führen. Der Verbraucherschutz soll dabei gewährleistet bleiben. Wenn die Bauparteien keinen Gebäudetyp-E-Vertrag schließen, bleibt es bei den üblichen Standards.

2. Etablierung des Gebäudetyps E in der Praxis

Der Gebäudetyp E soll in der Planungs- und Baupraxis etabliert werden. Dazu sollen die geplanten zivilrechtlichen Regelungen mit einer Vielzahl von Maßnahmen begleitet werden. Insbesondere sollen vorhandene Erkenntnisse nutzbar gemacht und das Wissen über den Gebäudetyp E noch weiter verbreitet werden. Beispielsweise sollen Ergebnisse bisheriger Pilotprojekte ausgewertet und der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, und es soll eine Best-Practice-Sammlung, einschließlich Verträgen, erarbeitet werden.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über die Eckpunkte mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen anschließend praxistaugliche gesetzliche Regelungen zum Gebäudetyp-E-Vertrag erarbeitet werden.

Das Eckpunktepapier und ergänzende Beispiele für die Planung und Bauausführung finden Sie hier:

<https://www.bmwsb.bund.de/SiteGlobals/ShortLinks/gebaudetyp-e-gemeinsame-eckpunkte.html?nn=43060>

Bundesingenieurkammer:

Eckpunkte für einen Gebäudetyp E sind ein wichtiger Schritt zu mehr bezahlbarem Wohnraum

Am 20. November 2025 stellten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig und die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Vereina Hubertz Eckpunkte zum Gebäudetyp E vor, mit dem einfacheren Baustandards im Wohnungsbau etabliert wer-

den sollen, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Geplant ist, einen eigenständigen Vertragstyp „Gebäudetyp-e-Vertrag“ in das Bürgerliche Gesetzbuch einzuführen.

Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp,

erklärt dazu: „Wir begrüßen den Schulterschluss der beiden Bundesministerien, um zukünftig rechtssicher vereinfacht bauen zu können. Dies ist ein wichtiges Signal, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Planerinnen und Planern gewährleisten dabei, dass sicherheitsrelevante Standards einge-

halten werden, aber wo wirtschaftlich verzichtbar, kostentreibende Maßnahmen eingespart werden können. Projekte in Hamburg und Bayern zeigen bereits, dass mit entsprechenden Vereinbarungen smarte Lösungen für kostengünstiges Bauen gefunden werden können. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung könnte das vereinfachte kostengünstige Bauen in die Breite gebracht werden.“

Bereits 2024 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eine praxisorientierte „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ erarbeitet, die Bauherren und Akteure der Planungs- und Baubranche bei der Anwendung des „einfachen Bauens“ unterstützen soll. Ergänzend dazu soll neben der Einführung eines neuen Gebäudetyp-e-Vertrages auch ein Mustervertrag für eine rechts-

sichere Vereinbarung erarbeitet werden.

Mit den vorgelegten Eckpunkten startet ein Stakeholder-Dialog, in den auch die Bundesingenieurkammer ihre Vorschläge einbringen wird.

BDB fordert sofortige Gesetzgebung zum Gebäudetyp E

Zeitplan bis Sommer 2026 ist den Wohnungssuchenden nicht zu vermitteln

Berlin, 26. November 2025 – Anlässlich des X8-BauDialog des Bundesbauministeriums und der kürzlich vorgestellten Eckpunkte zum „Gebäudetyp E“, fordert der BDB Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. die Bundesregierung zu sofortigem gesetzgeberischen Handeln auf.

Der BDB begrüßt die vorgelegten Eckpunkte zum Gebäudetyp E ausdrücklich. Weniger Normungsdichte, stärker fokussierte technische Regelungen und mehr Spielraum für einfaches und kosteneffizientes Bauen sind richtige und längst überfällige Schritte auf dem Weg zu dringend benötigtem Wohnraum. Doch der aktuell diskutierte Zeitplan einer gesetzlichen Umsetzung erst nach Sommer 2026 ist völlig unzureichend.

BDB-Präsident Christoph Schild betont: „Dieser Zeitplan geht an den Interessen der Bürger vorbei. Eine Umsetzung erst Ende 2026 ist den Wohnungssuchenden schlicht nicht zu vermitteln.“

Eine Million Wohnungssuchende – Belastung besonders für Kinder und Jugendliche

In Deutschland sind inzwischen über eine Million Menschen wohnungslos. Besonders alarmierend: Im September meldete das Statistische Bundesamt 130.000 Minderjährige in Notunterkünften, 6.600 Kinder in verdeckter Wohnungslosigkeit und 2.000 Minder-

jährige, die vollständig auf der Straße leben. „Diese Zahlen sind unerträglich. Die stillen Notleidenden brauchen schnelle Hilfe – nicht irgendwann“, so Schild.

Rechtssichere Rahmenbedingungen – und Ende der gesamtschuldnerischen Haftung

Damit der Gebäudetyp E praxistauglich wird, fordert der BDB die frühzeitige **Einbindung der Planenden, rechtssichere Vorgaben ohne überzogene Aufklärungspflichten, die Abschaffung der gesamtschuldnerischen Haftung** von Planenden und Ausführenden und die Einführung einer **gemeinsamen Projektversicherung aller am Bau Beteiligten**.

Christoph Schild: „Wer vereinfachte oder experimentelle Bauweisen umsetzen will, braucht ein fair verteiltes Risikosystem.“

Mehr gemeinnützige Initiativen nötig

Der Gebäudetyp E kann nur ein Baustein einer breiteren Wohnungsbauwende sein. Notwendig ist zudem eine Stärkung der Wohngemeinnützigkeit – getragen durch ein gemeinsames Engagement von Bund, Ländern und Kommunen.

Appell an die Bundesregierung

Der BDB fordert die Bundesregierung auf, das Gesetz zum Gebäudetyp E noch 2025 auf den Weg zu bringen.



Nur eine schnelle, rechtssichere und sozial tragfähige Umsetzung kann dazu beitragen, die Wohnungsnot spürbar zu reduzieren und den am stärksten Betroffenen endlich Perspektiven zu geben.

Eines der größten Hindernisse für den Wohnungsbau sind schleppend umgesetzte Ankündigungen, denn sie führen bei Investoren dazu, dass zunächst abgewartet wird.

Über den Bund Deutscher Baumeister, Architekten & Ingenieure e.V. (BDB)

Der BDB vertritt mit seinen rund 7.000 Mitgliedern die Interessen von Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren mit eigenem Büro oder als Angestellte. Er ist der größte Zusammenschluss dieser Berufsgruppen in Deutschland. Der BDB steht für das integrale, digitale und klimarechte Planen und Bauen und damit für einen kreativen, innovativen und ganzheitlichen Ansatz des Bauens unter Mitwirkung aller am Planungsprozess beteiligten Fachdisziplinen.

Bauhauptgewerbe im Juli:

Start ins 2. Halbjahr positiver als erwartet – Risiken für die Branche bleiben bestehen

Auftragseingang legt in einigen Bereichen zu, Öffentlicher Bau bricht ein

25.09.2025 – „Der Bau ist insgesamt positiver in das zweite Halbjahr gestartet als erwartet. Dies ist allerdings nicht den Öffentlichen Auftraggebern zu verdanken. Die Branche profitiert von einer guten Auftragslage bei der Bahn und im Kabelleitungsbau, von Großprojekten im Wirtschaftshochbau sowie von einer sich allmählich stabilisierenden Lage im Wohnungsbau – allerdings auf niedrigem Niveau. Der Öffentliche Bau kommt hingegen nicht aus dem Tritt: Der Straßenbau rutscht weiter ins Minus und der Öffentliche Hochbau ist im Juli regelrecht eingebrochen.“ Mit diesen Worten kommentiert der Hauptgeschäftsführer der BAUINDUSTRIE, Tim-Oliver Müller, die heute veröffentlichten Konjunkturindikatoren für den Bau. Demnach habe der Auftragseingang¹ im Bauhauptgewerbe im Juli im Vergleich zum Vormonat³ um 1,9 Prozent, im Vergleich zum Vorjahresmonat² sogar um real 8,7 Prozent zugelegt. Letzteres sei aber nicht nur konjunkturell bedingt, sondern auch auf einen Basiseffekt zurückzuführen: Im Juli 2024 war der Auftragseingang^{1,2} um knapp 10 Prozent zurückgegangen.

Für den gesamten Zeitraum von Januar bis Juli dieses Jahres wird für das Bauhauptgewerbe¹ ein reales² Plus von 7,5 Prozent ausgewiesen, für den Straßenbau hingegen ein reales Minus von 6,4 Prozent. Auch im Juli wurde für den Straßenbau im Vergleich zum Vorjahresmonat ein Minus von real 13,0 Prozent gemeldet, für den Öffentlichen Hochbau sogar von 15,8 Prozent⁴. Müller: „Die Ankündigung von Bundeskanzler Friedrich Merz Anfang der Woche, dass jedes baureife Bauprojekt auch gebaut werden müsse, muss von der Regierungskoalition in den Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2026 ernst genommen werden. Schließlich ist es nicht vermittelbar, dass trotz Sondervermögen Mittel für Straßen, Brücken, Wasserstraßen und für den Wohnungsbau fehlen. Das Sondervermögen muss hingegen genutzt werden, um Wirtschaftswachstum anzukurbeln und die Standortmodernisierung voranzutreiben. Ansonsten bezahlen künftige Generationen doppelt. Der Bundestag muss dem Verschiebebahnhof, den wir heute erleben, ein Ende setzen und ausreichend Investitionsmittel für Verkehrs- und Wohnungs-

bauinvestitionen zur Verfügung stellen.“

Für den baugewerblichen Umsatz im gesamten Bauhauptgewerbe¹ wurde – nach einem Minus im Juni – im Juli (im Vergleich zum Vorjahresmonat) ein reales Plus von 1,4 Prozent gemeldet. Für die ersten sieben Monate ergibt sich damit ein Anstieg von real 2 Prozent. Für den Straßenbau, aber auch für den Wohnungsbau wird nach wie vor ein realer Rückgang (jeweils -4,0 Prozent) ausgewiesen.

Alle Angaben und Berechnungen beruhen auf Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis).

1 Baubetriebe mit 20 und mehr Beschäftigten

2 kalenderbereinigt

3 saison-, kalender- und preisbereinigt

4 nominal, da Destatis für den Öffentlichen Hochbau keine realen Werte veröffentlicht

Erster Hoffnungsschimmer bei den Baugenehmigungen

Politik darf nicht nachlassen. Es liegt noch ein langer Weg vor uns.

18.09.2025 – „Der Wohnungsbau springt noch nicht nachhaltig an. Aber es gibt einen ersten Hoffnungsschimmer.“ Mit diesen Worten kommentiert der Hauptgeschäftsführer der BAUINDUSTRIE, Tim-Oliver Müller, die heute vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Genehmigungszahlen. An Neu- und Umbauten wurden von Januar bis Juli rund 131.800 Wohnungen genehmigt. Gegenüber dem Vorjahres-

zeitraum bedeutet dies ein Plus von 6,6 Prozent. Im Juli 2025 wurde das Niveau des Vorjahresmonats mit insgesamt 22.100 Wohnungen (Neu- und Umbau in Wohn- und Nichtwohngebäuden) zwar um 30,0 Prozent überschritten. Doch im Juli 2024 lag die Zahl genehmigter Wohnungen auf dem niedrigsten Wert für einen Juli seit 2009.

„So lässt sich eine ausreichende Versorgung von Singles sowie Familien insbe-

sondere in Ballungsgebieten mit Wohnraum nicht realisieren. Denn das wichtigste Segment, der Geschosswohnungsbau, auf den zwei Drittel des Neubaus entfallen, zündet nur sehr langsam“, so Müller weiter. Das Genehmigungsvolumen hat sich von Januar bis Juli 2025 auf rund 69.250 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern gegenüber dem Vorjahreszeitraum stabilisiert. Dies entspricht einem Plus von 5,6

Prozent – allerdings nach jahrelang zweistelligen Einbrüchen.

Im Segment des klassischen Eigenheimbaus verzeichnen die monatlichen Genehmigungszahlen für Einfamilienhäuser seit Januar wieder einen Aufwärtstrend. Mit rund 25.400 Genehmigungen in den ersten sieben Monaten 2025 liegen sie im Vergleich zu Januar bis Juli 2024 um 15 Prozent im Plus. Im Vergleich zu 2020 liegen die Genehmigungen aber immer noch 50 Prozent im Minus. „Viele potenzielle Eigenheimbauer bleiben somit weiterhin in ihren Mietwohnungen, die dann nicht

für andere Nutzer freiwerden“, ergänzt Müller.

Umso wichtiger sei es, dass die Politik den kleinen Hoffnungsschimmer nutze, um daraus eine richtige Trendwende zu generieren. „Dazu gehören auch die Pläne der Regierung, eine befristete EH55-Förderung für den bestehenden Bauüberhang (genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Wohnungen) bereitzustellen. Allerdings bleibe es zunächst fraglich, wie nachhaltig der Effekt auf dem frei finanzierten Wohnungsmarkt ausfallen werde. Die Förderung müsse im Volumen ausgebaut

und verstetigt werden. Müller: „In den Verhandlungen für den Bundeshaushalt 2026 müssen jetzt die finanziellen Vorkehrungen für die vielen guten Ansätze aus dem Koalitionsvertrag getroffen werden. Dazu gehören etwa die versprochenen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten, eigenkapitalentlastende Maßnahmen für Wohnungsbaugesellschaften und die Zusammenführung bislang komplizierter Förderprogramme für Neubau und Sanierung.“

Halbjahreszahlen der Bauwirtschaft:

Tiefbau auf gutem Weg, Wohnungsbau bleibt Baustelle

Die am 25.08.2025 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zur Konjunkturentwicklung im Bauhauptgewerbe für die Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten kommentiert Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe:

„Wir beobachten weiter eine zweigeteilte Konjunkturentwicklung im Bauhauptgewerbe. Während der Tiefbau von nachhaltigen Investitionen in die Energie- und Verkehrsinfrastruktur profitiert, belastet die schwache gesamtwirtschaftliche Lage in Deutschland besonders den Hochbau.

Im Hochbau zeigt sich zwar eine Stabilisierung der Wohnungsbaunachfrage, ein nominaler Zuwachs der Order um ca. 12 Prozent - ist ein positives Signal, das aber leider noch kein Wendepunkt. Denn das Auftragsvolumen liegt real, d.h. unter Herausrechnung der Preisentwicklung, weiterhin mehr als 25 Prozent unter dem Stand von 2022. Zudem geben die aktuellen Genehmigungszahlen keinen Anlass zur Hoffnung auf eine nachhaltige Belebung. Besonders im so wichtigen Segment des Mietwohnungsbaus, bei den Mehrfamilienhäusern, kommen wir aus dem Tal nicht heraus.“

Die Bundesregierung steht weiter in der Verantwortung, ihre richtigen und wichtigen Vorhaben aus dem Koaliti-

onsvertrag entschlossen umzusetzen. Unser Appell bleibt: Damit wieder mehr Menschen bauen können, braucht es jetzt ein neues EH 55-Plus-Programm – eine Förderung, die den Effizienzhausstandard 55 mit einer 100 Prozent regenerativen Heizlösung kombiniert, etwa Wärmepumpe, Pelletheizung oder Fernwärme.“

Die schwache Konjunkturentwicklung in Deutschland wirkt sich spürbar auch auf die Nachfrage nach Wirtschaftsbauten aus. Im Wirtschaftsbau lagen die Auftragseingänge bis Juni 2025 nominal mit ca. + 2,5 Prozent nur etwas über dem bereits schwachen Vorjahresniveau – ein Zeichen der anhaltenden Schwäche im Wirtschaftshochbau. Zwar hat die Bundesregierung den Investitionsbooster inzwischen beschlossen, er ist jedoch erst im Juli in Kraft getreten. Zudem bremsen strukturelle Probleme und Wettbewerbsnachteile die deutschen Unternehmen weiter aus.

Im Tiefbau bleibt die Lage ambivalent: Bis Juni 2025 lagen die Auftragseingänge nominal um 11 Prozent über dem Vorjahreswert und setzen damit ihren Aufwärtstrend weiter fort. Besonders stark trugen dazu Projekte im Ausbau der Energieinfrastruktur und im Schienenbau bei. Anders sieht es im Straßenbau aus: Hier gingen die Aufträge sogar um gut 1 Prozent

zurück. Auftragsstopps bei der Autobahn GmbH und die angespannte Finanzlage vieler Kommunen haben die Nachfrage hier ausgebremst.

Auch beim Umsatz zeigt sich zum Halbjahr 2025 weiter eine differenzierte Entwicklung. Insgesamt wurden im ersten Halbjahr rund 51 Milliarden Euro umgesetzt; nominal entspricht dies einem Plus von knapp 5 Prozent, real – also unter Herausrechnung der Preisentwicklung – einem Zuwachs um gut 2 Prozent. Während der Hochbau real auf Vorjahresniveau verharrt, konnte der Tiefbau real um fast 5 Prozent zulegen. Im Wohnungsbau wurde ein Umsatz von knapp 11 Milliarden Euro erzielt, nominal entspricht das einem Rückgang von etwa 2 Prozent, real von gut 4 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Im Wirtschaftsbau wurden gut 23 Milliarden Euro umgesetzt. Der Umsatz im öffentlichen Bau erreichte gut 17 Milliarden Euro. Der Straßenbau erzielte dabei einen Umsatz von knapp 7 Milliarden Euro; nominal entspricht dies dem Vorjahresniveau, real einem Rückgang um ca. 4 Prozent.

Quelle: Zentralverband Deutsches Baugewerbe



Architektenkammer Berlin begrüßt die Einigung auf das BäumePlus-Gesetz



Berlin, 4. November 2025 - Die Architektenkammer Berlin begrüßt die Einigung zwischen Senat, Abgeordnetenhaus und der Initiative *Volksentscheid Baum* über das BäumePlus-Gesetz. Die verbindliche Zielsetzung, den Bestand von einer Million gesunder Straßenbäume bis 2040 zu sichern, ist ein klarer Schritt in Richtung einer klimaresilienten und lebenswerten Stadt und viel mehr als ein reines Umweltvorhaben. Es ist ein starkes Signal für die nachhaltige Stadtentwicklung in Berlin und zeigt, wie das Zusammenspiel von Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung gelingen kann und dass gelebte Demokratie die integrative Stadtentwicklung stärkt.

Prof. Eike Roswag-Klinge, Architekt und Präsident der Architektenkammer Berlin:

„Diese Einigung ist ein gutes Beispiel dafür, wie aus einer zivilgesellschaftlichen Initiative ein gesamtstädtisches Zukunftsprojekt werden kann. Von dieser konstruktiven Zusammenarbeit kann Berlin an vielen Stellen lernen. Wenn Bürgerinnen und Bürger, Planende und Politik gemeinsam Verantwortung übernehmen, entstehen tragfähige Lösungen für die Zukunft unserer Stadt.“

Aus Sicht der Architektenkammer Berlin eröffnet das BäumePlus-Gesetz Raum für neue Visionen, in denen das Stadtgrün als zentraler Bestandteil der städtischen Infrastruktur sowie als unverzichtbare soziale und ökologische Ressource der modernen Stadt betrachtet wird. Nachhaltigkeit, Klimaanpassung und Gestaltungsqualität sind gemeinsame Aufgaben, die Berlin

mit dieser Einigung beispielhaft angeht.

Eike Richter, Landschaftsarchitekt und Vorstandsmitglied der Architektenkammer Berlin: „Das BäumePlus-Gesetz zeigt: Wenn wir Berlin zukunftsfähig machen wollen, müssen wir Stadtgrün, Freiräume und Baukultur gemeinsam denken. Das gilt hier genauso wie für viele Projekte, die derzeit noch auf der Kürzungsliste des Senats stehen.“ Carl Herwarth von Bittenfeld, Stadtplaner und Vorstandsmitglied der Architektenkammer Berlin ergänzt: „Diese Einigung bietet die Chance, die Stadtentwicklung in Berlin perspektivisch so auszurichten, dass Klimaresilienz, Lebensqualität und Baukultur gleichermaßen berücksichtigt werden.“

Verkehrsprojekte aktuell

A 100 – Stand der Vorbereitungen für den Neubau der Westendbrücke

Die Vorbereitungen für den Neubau der Westendbrücke laufen auf Hochtouren. Die Planungen für das neue Bauwerk sind abgeschlossen. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt in den kommenden Tagen, sodass ein Baubeginn noch im Jahr 2025 möglich ist.

In den vergangenen Monaten scheint es still geworden zu sein um die Westendbrücke, doch der Eindruck täuscht. Seit März haben die Planerinnen und Planer der DEGES zusammen mit den Ingenieurbüros intensiv daran gearbeitet, die Planungen für die neue Brücke abzuschließen und daran anschließend das Vergabeverfahren auf den Weg zu bringen. In den nächsten Tagen steht mit der Vergabe der Bauleistungen der nächste große Meilenstein an. Der Neubau soll noch in diesem Jahr beginnen und zügig umgesetzt werden.

Gleichzeitiger Neubau von Westend- und Ringbahnbrücke

Das Ziel der DEGES ist es, den Neubau

der Westendbrücke zeitgleich zum Neubau der Ringbahnbrücke umzusetzen und bereits im Sommer 2027 abzuschließen. Denn nur wenn beide Bauwerke fertiggestellt sind und in den Betrieb gehen können, kann der seit März 2025 gesperrte Abschnitt der Autobahn A 100 in Fahrtrichtung Nord zwischen Autobahndreieck Funkturm und der Anschlussstelle Spandauer Damm wieder für den Verkehr freigegeben werden.

Neubau ohne fließenden Verkehr, dafür in kürzester Zeit

Im Gegensatz zur Ringbahnbrücke, bei der die Planung im Rahmen des Umbaus des Autobahndreiecks Funkturm erfolgt ist und mit nur wenigen Anpassungen übernommen werden konnte, waren bei der Westendbrücke umfassende Änderungen der bisherigen Planung erforderlich.

Bis März 2025 galt die Vorgabe: Der Ersatzneubau muss unter fließendem

Verkehr erfolgen. Entsprechend war vorgesehen, die neue Brücke neben dem Bestandsbauwerk zu errichten. Dies hätte auch Veränderungen an der Trasse der Autobahn A 100 in Fahrtrichtung Süd erforderlich gemacht. Nach der Sperrung und dem vorgezogenen Abbruch des alten Bauwerks haben sich die Rahmenbedingungen geändert: Der Antrag auf das nicht mehr erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde zurückgezogen. Nun kann der Neubau ohne fließenden Verkehr erfolgen, aber es muss zügig gehen.

Leistungsfähige Brücke mit verbessertem Lärmschutz

Die DEGES errichtet anstelle des ehemaligen Spannbetonbauwerks eine leistungsfähige Brücke, die den heutigen und zukünftig weiter steigenden Verkehrsmengen gewachsen und damit langfristig leistungsfähig ist. Die neue Westendbrücke wird in gleicher Lage wie das alte Bauwerk errichtet und an

DEGES



Der Abbruch der alten Westendbrücke wurde in Rekordzeit umgesetzt. Der Neubau soll ebenfalls in kürzester Zeit erfolgen

Bildnachweis: Time:Code:Media

den heutigen Stand der Technik angepasst. Darüber hinaus haben der Bund und die Autobahn GmbH des Bundes entschieden, im Bereich der Westendbrücke freiwillige Lärmsanierungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu gehören lärmindernder Asphalt und sogenannte passive Lärmschutzmaßnahmen, die im Rahmen der Lärmsanierung an Wohngebäuden umgesetzt werden können. Dadurch kann die Lärmelastung für zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld der neuen Westendbrücke erheblich verringert werden.

Details und Austausch in einer Infoveranstaltung

Über Details des Neubaus, die vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz sowie über den geplanten Bauablauf wird die DEGES in einer Infoveranstal-

tung umfassend Auskunft geben. Über den Termin informieren wir rechtzeitig.

A 100 / A 115 – Stand der Genehmigungsverfahren für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm und den Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke

Die Entwicklungen rund um Westendbrücke und Ringbahnbrücke haben gezeigt, wie wichtig es ist, die Berliner Infrastruktur fit für die Zukunft zu machen. Daher arbeiten alle Akteure beim Bund und beim Land gemeinsam weiter daran, auch die anderen Projekte der DEGES an der Berliner Stadtautobahn schnell und professionell zu realisieren.

Wie ist der Stand beim Autobahndreieck Funkturm und bei der Rudolf-Wissell-Brücke?

Brücke? Diese Frage wurde der DEGES in den vergangenen Monaten häufig gestellt. Die Antwort lautet in beiden Fällen: Das Genehmigungsverfahren läuft noch.

Über 1.600 Einwendungen und Stellungnahmen zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm

Für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm wurde der Antrag auf Planfeststellung beim Fernstraßen-Bundesamt (FBA) im April 2022 gestellt. Die Unterlagen haben öffentlich ausgelegen, nachfolgend wurden die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen betroffener Bürger und Institutionen ausgewertet. Insgesamt waren 1.560 Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch das Projekt betroffen fühlen, sowie 73 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange beim FBA eingegangen.

Das FBA als Herr des Verfahrens wertet die Ergebnisse der Einwendungen, Stellungnahmen und des Erörterungstermins aus. Die DEGES liefert Erwiderungen und Aktualisierungen. Nach Abschluss der Abwägung trifft das FBA die Entscheidung, ob die Planungen wie beantragt, mit Änderungen oder mit Auflagen genehmigt werden.

Nach dem Erörterungstermin für den Neubau der Rudolf-Wissell-Brücke und den Umbau des Autobahndreiecks Charlottenburg läuft derzeit die Prüfung und Abwägung durch das FBA

Gleiches gilt für den Neubau der

Der Umbau des Autobahndreiecks Funkturm (Visualisierung, unten rechts) und der Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke (Visualisierung, oben rechts) sind zwei der insgesamt fünf Großprojekte der DEGES an der Berliner Stadtautobahn (Karte, rechts)

Bildnachweis: DEGES



Rudolf-Wissell-Brücke und den Umbau des AD Charlottenburg. Die DEGES hat den formalen Antrag auf Planfeststellung im August 2023 eingereicht. Im Rahmen der Auslegung und Einwendungsfrist gingen 420 Einwendungen und 66 Stellungnahmen beim FBA ein. Der Erörterungstermin fand im April 2025 statt. Die DEGES hat keinen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens beim FBA. Vorgesehen ist jedoch, zügig mit den Bauarbeiten zu beginnen, sobald der Beschluss vorliegt und rechtskräftig ist.

Die DEGES setzt auf Dialog

Die DEGES geht davon aus, dass der intensive, planungsbegleitende Dialog mit der Öffentlichkeit das Risiko von Klagen deutlich verringert. So konnte im Rahmen eines eigens initiierten Projektdialogs für den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm eine alternative Planung für die neue Anschlussstelle Messedamm entwickelt werden. Diese wurde als gelungener Kompromiss zwischen den verkehrlichen Anforderungen und den Bedürfnissen der

Anwohnerinnen und Anwohner von allen Beteiligten akzeptiert und zur Planfeststellung eingereicht. Für den Ersatzneubau der Rudolf-Wissell-Brücke und den Umbau des Autobahndreiecks Charlottenburg konnten ebenfalls zahlreiche Fragen und Bedenken in Veranstaltungen und persönlichen Gesprächen geklärt und gelöst werden.

Quelle: www.deges.de

Planerisches Konzept für Späthsfelde ausgewählt

Berlin, 31.10.2025 - Die erste Stufe im planerischen Verfahren für ein neues Stadtquartier in Späthsfelde wurde erfolgreich abgeschlossen. Das interdisziplinäre Gutachtergremium wählte das Konzept des Planungsteams aus den Büros CKSA Christoph Kohl Stadtplaner Architekten GmbH, FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbH und HOFFMANN-LEICHTER Ingenieurgesellschaft mbH aus. Das überzeugende Leitbild und planerische Konzept für Späthsfelde zeigen einen kompakten Kiez im Grünen. Nach der Auswahl des Konzepts schließt sich eine intensive Vertiefung an. In der zweiten Stufe wird das Konzept auf Basis der Anregungen aus dem Gutachtergremium vertieft und in einem Rahmenplan überführt.



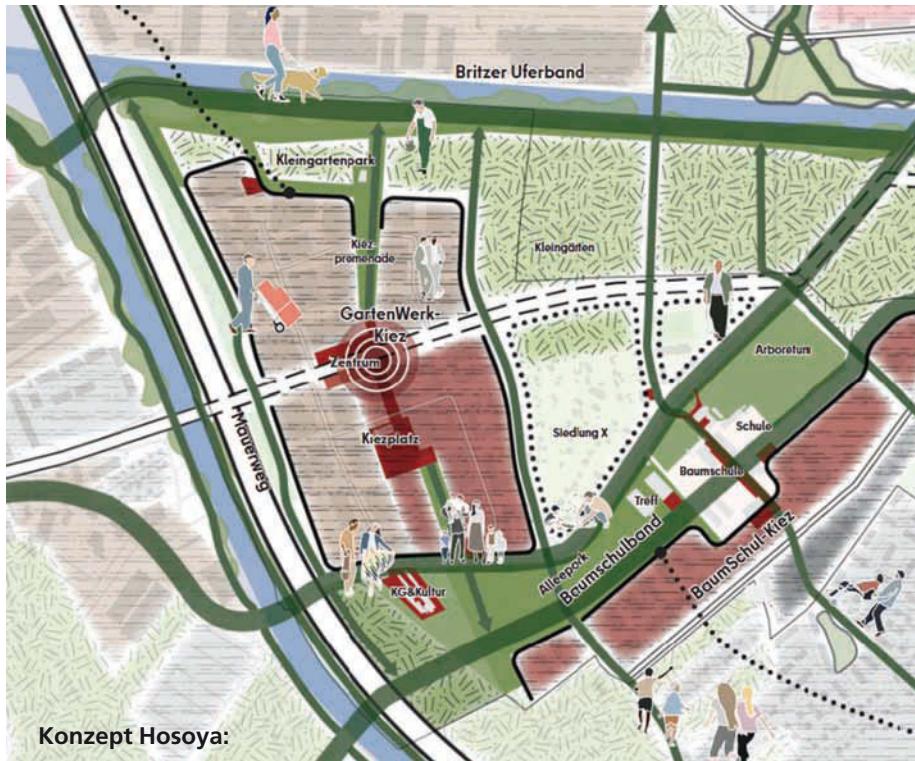
Schrägluftbild Späthsfelde, 2023 | Bild: Dirk Laubner / SenStadt



Planungsteam aus CKSA Christoph Kohl Stadtplaner Architekten GmbH / FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbH / HOFFMANN-LEICHTER -Ingenieurgesellschaft mbH

Prof. Petra Kahlfeldt, Senatsbaudirektorin und Staatssekretärin für Stadtentwicklung:

„Es freut mich außerordentlich, dass die drei Planungsteams zu vielfältigen und überzeugenden Ergebnissen für Späthsfelde gekommen sind. Das wesentliche Ziel der ersten Stufe des planerischen Qualifizierungsverfahrens haben wir erreicht: Es liegt ein überzeugendes Leitbild und ein qualitativ hochwertiges planerisches Konzept für das neue Stadtquartier vor, das einen kompakten Kiez mit den bestehenden Nachbarschaften, hochwertigen Grün- und Freiräumen sowie historischen Strukturen verbindet. Mit der Einbettung der traditionsreichen Baumschule und der Schaffung weiterer Freiräume sowie die Integration von Kleingärten werden die bestehenden Qualitäten dieses besonderen



Konzept Hosoya:

Planungsteam aus HOSOYA SCHAEFFER ARCHITECTS AG Zürich / AgenceTer.de GmbH / IBV Hüsl AG

Ortes gestärkt und gleichzeitig wird die Stadt weitergebaut."

Prof. Mensing-de Jong, Vorsitzende des Gutachtergremiums (TU Dresden):

„Mit dem Qualifizierungsverfahren haben wir uns auf den Weg gemacht ein tragfähiges Leitbild und ein flexibles Struktur- und Nutzungskonzept für die langfristige Entwicklung von Späthsfelde zu finden. Mit der Auswahl eines Planungsteams zur weiteren Vertiefung der Konzeptidee haben wir ein wesentliches Zwischenziel erreicht. Die erste Stufe dieses Qualifizierungsverfahrens kann als eine Art Machbarkeitsstudie verstanden werden. Das vorliegende Konzept bildet eine gute Basis für die weitere Arbeit, um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Im übertragenen Sinne haben wir nun eine Schneiderin gefunden, das Gewand ist im weiteren Verfahren noch zu anzufertigen.“

Aufgabe und Verfahren

Aktuell werden für Späthsfelde sogenannte Vorbereitenden Untersuchungen (VU) nach Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Im Ergebnis wird ein umfangreicher Bericht mit Empfehlung erarbeitet, inwiefern eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 BauGB zur Realisierung der Entwicklungsziele erforderlich und

zweckmäßig ist. Ein Teil der Vorbereitenden Untersuchungen ist die Durchführung eines planerischen Qualifizierungsverfahrens. Hiermit wurden im Juni 2025 drei Planungsteams beauftragt. Das Verfahren wurde durch ein Gutachtergremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung, fachlich begleitet.

Die Aufgabe der Planungsteams bestand darin, ein überzeugendes Leitbild und Konzept für die Entwicklung eines lebenswerten, nutzungsgemischten Quartiers in Späthsfelde zu erarbeiten. Neben neuen Wohnungen für unterschiedliche Zielgruppen, attraktiven Gewerbeflächen, kultureller und sozialer Infrastruktur und einer zukunftsfähigen Verkehrslösung, war es das Ziel, qualitätsvolle Grün- und Freiräume, die traditionsreiche Späth'schen Baumschulen sowie die zahlreichen Kleingärten in ein Gesamtkonzept zu integrieren.

Die Konzepte der drei Planungsteams wurden am 15. Oktober 2025 in einer öffentlichen Veranstaltung in den Späth'schen Baumschulen präsentiert. Eine Zusammenfassung der dort eingebrachten Hinweise der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger bildete die inhaltliche Grundlage für die finale Sitzung des Gutachtergremiums am 28. Oktober 2025.

In der Sitzung des Gutachtergremiums wurde unter dem Vorsitz von Frau Prof. Mensing-de Jong der Entwurf des Planungsteams Christoph Kohl Stadtplaner Architekten (Stadtplanung), Fugmann Janotta Partner (Landschaftsplanning) und Hoffmann-Leichter (Verkehr) als präferierte Idee zur weiteren Qualifizierung und Konkretisierung ausgewählt:

Das ausgewählte Konzept ist die Grundlage für die weitere Bearbei-



Konzept rheinflügel:

Planungsteam aus rheinflügel severin | Prof. Björn Severin Architekt BDA Stadtplaner DASL / studio erde GmbH / orange edge GbR

tungsschritte. Die Anmerkungen der Gutachterinnen und Gutachter werden eingearbeitet und anschließend wird daraus im Jahr 2026 ein Rahmenplan erarbeitet. Der Abschluss der Vorbereitenden Untersuchungen ist für das Jahr 2027 geplant.

Kompakter Kiez im Grünen

Das ausgewählte Konzept mit dem Leitbild „Kompakter Kiez im Grünen“ setzt sich überzeugend mit den vielfältigen Anforderungen an das geplante

Stadtquartier auseinander und schafft eine eigenständige urbane Siedlungsstruktur, die die bestehenden Nachbarschaften, die Grün- und Freiräume und die historische Baumschule gut integriert. Der besondere Charakter von Späthsfelde mit der Baumschule wird erhalten und gestärkt. Es entsteht ein klimaresilientes, nutzungs- und sozialgemischtes Stadtquartier.

Öffentliche Ausstellung

Die Entwürfe der drei Planungsteams

werden vom 14. bis 21. November 2025 allen Interessierten im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung in den Späthsfelde zugänglich gemacht. Eine gesonderte Information auf der Projektseite folgt in Kürze: <https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/neue-stadtquartiere/späthsfelde/>

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen



Richtfest für neues Labor- und Verwaltungsgebäude in Berlin

Sanierung und Erweiterungsneubau des Labor- und Verwaltungsgebäudes
Dahlemer Dreieck – Rohbau fertiggestellt

11.11.2025 – In Berlin-Dahlem entsteht unter der Leitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Auftrag der Bundeanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein Labor- und Verwaltungsgebäude für das Umweltbundesamt (UBA). Die Rohbauarbeiten wurden termingerecht abgeschlossen. Am 11. November feierten Bauleute, Planungs- und Projektbeteiligte den Meilenstein auf der Baustelle mit einem Richtfest.

Das Richtfest markiert den erfolgrei-

chen Abschluss der gut ein Jahr dauernden Rohbauarbeiten sowie den Beginn des Ausbaus und wertschätzt die Leistung der Bauleute. BBR-Präsidentin Petra Wesseler, Hauptstellenleiter Facility Management Berlin der BImA Lothar Giese, die UBA-Vizepräsidentin, Prof. Dr. Lilian Busse, und Architekt Matthias Reese von rw+ Gesellschaft von



Beim Richtfest feierten die beteiligten Behörden, Büros und Firmen den erreichten Meilenstein. V. l. n. r.: Architekt Matthias Reese (rw+ Architekten), Dachdeckermeister Marco Rossa (R&P Dachbau), Petra Wesseler (BBR), Prof. Dr. Lilian Busse (UBA) und Lothar Giese (BImA)

Quelle: BBR / Peter Thieme

Mit ihrem Entwurf für ein hochmodernes Labor- und Verwaltungsgebäude setzen sich rw+ Architekten 2021 im Planungswettbewerb durch.

Quelle:
rw+ Gesellschaft von Architekten mbH / bloomimages

Architekten mbH übermittelten den Beschäftigten der bauausführenden Firmen, den beteiligten Planungsbüros und Gästen ihre Grußworte.

Das prägnante Bauvorhaben an der Bundesstraße Unter den Eichen, das sogenannte Haus 1, umfasst die Sanierung des denkmalgeschützten ehemaligen Labor- und Verwaltungsgebäudes sowie einen daran anschließenden Neubau, welcher als reines Laborgebäude realisiert wird. Der Altbau, der zwischen 1903 und 1906 errichtet wurde, wird zukünftig als Verwaltungsgebäude genutzt. Die Arbeiten finden in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege statt. Der Alt- und Erweiterungsbau wird der Unterbringung mehrerer Forschungsbereiche des UBA dienen.

Die Rohbauarbeiten des neuen Erweiterungsbaus starteten im Herbst des vergangenen Jahres. Zuvor erfolgten die notwendige Schadstoffsanierung im Bestandsbau sowie der Rückbau des Erweiterungsgebäudes aus den 1960er-Jahren. Fertigstellung und Übergabe sind für 2027 vorgesehen.

2021 konnte das Büro rw+ Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin mit seinem Entwurf den Planungswettbewerb für die Sanierung und den Ersatzneubau eines Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Umweltbundesamt für sich entscheiden. Für die Landschaftsarchitektur zeichnet das Büro LANDA GmbH Landschaftsarchitektur verantwortlich.

Im Sinne einer langfristigen Flexibilität wird der Gebäudekomplex so geplant, dass sowohl beide Gebäudeteile zusammenhängend genutzt werden können wie auch eine gebäude- und geschossweise getrennte Nutzung möglich ist. Ziel ist es, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein möglichst nachhaltiges Gebäude zu errichten. Eine Zertifizierung nach Qualitätsstandard Silber gemäß dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes wird angestrebt. Es kommen unter anderem Photovoltaik und Geothermie zum Einsatz.

Das jetzige Dienstgebäude des Umweltbundesamtes am Corrensplatz 1 in Berlin-Dahlem von 1913 hat eine lange Geschichte und wurde bereits mehrfach umgebaut. Aufgrund seiner veralteten Infrastruktur ist eine Grundsanierung während des laufenden Betriebs nicht möglich. Das neue

Zum Zeitpunkt des Richtfestes ist nicht nur der Rohbau vollendet, auch der Ausbau und die weiteren Fassadenarbeiten sind in vollem Gange.

Quelle: BBR / Peter Thieme"



Labor- und Verwaltungsgebäude Haus 1 wird auf dem benachbarten BImA-eigenen Grundstück als neue Unterkunft dienen.

Informationen zum Bauprojekt:
www.bbr.bund.de/umweltbundesamt-dahlemer-dreieck

Projektdaten – Umweltbundesamt – Dahlemer Dreieck Haus 1

Bauherrin	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vertreten durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Nutzer	Umweltbundesamt
Projektmanagement	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat VF III 4
Architektur	rw+ Gesellschaft von Architekten mbH
Landschaftsarchitektur	LANDA GmbH Landschaftsarchitektur
Tragwerksplanung	GuD Planungsgesellschaft für Ingenieurbau mbH
Planung Haustechnik	B&S Baupartner GmbH
Laborplanung	Eurolabors
Elektroplanung	Ingenieurbüro für Haustechnik KEM GmbH
Wettbewerb	2020/2021, nicht offener, einphasiger Wettbewerb mit vorgesetztem Bewerberverfahren
Baubeginn	09/2024
Bauliche Fertigstellung	geplant 2027
Übergabe	geplant 2027
Gesamtkosten*	rund 78,4 Millionen Euro
Brutto-Grundfläche	Neubau rund 5.900 Quadratmeter Altbau rund 5.300 Quadratmeter
Nutzungsfläche	Rund 8.900 Quadratmeter

* Stand der haushaltrechtlich anerkannten Kosten (Februar 2025) einschließlich der Honorare



Bundesamt
für Bauwesen und
Raumordnung

Wiedereröffnung eines bedeutenden Ortes deutscher Geschichte

Baumaßnahmen im Kanzlerbungalow in Bonn abgeschlossen

Der denkmalgeschützte Kanzlerbungalow ist nach Abschluss der Brandschutz- und Sanierungsarbeiten wieder für die Öffentlichkeit zugänglich.

26.11.2025 – Unter der Leitung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) wurde für den geschichtsträchtigen Kanzlerbungalow in enger Abstimmung mit dem Denkmalschutz ein zeitgemäßes Brandschutzkonzept umgesetzt. Bauherrin ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die im Zuge der Maßnahmen festgestellten Schadstoffbelastungen und Mängel am Fassadenanschluss zum Dach wurden ebenfalls behoben. Darüber hinaus erhielt das Gebäude eine weitestgehend neue Elektroinstallation. Alle Arbeiten wurden planmäßig abgeschlossen, sodass ab Dezember wieder Begleitungen für die Öffentlichkeit durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Haus der Geschichte stattfinden können. Der Kanzlerbun-

galow war zwischen 1964 und 1999 Wohn- und Empfangsgebäude für sechs Bundeskanzler.

Nach rund 17 Monaten Bauzeit wurden im November 2025 alle Arbeiten planmäßig abgeschlossen. Die Baumaßnahmen begannen im Februar 2024 im Keller des Gebäudes und nach Schließung des Hauses im Juli 2024 auch im Erdgeschoss. Ursprünglich stand bei dem Projekt die rein technische Konzeption einer automatischen Brandmeldeanlage im Fokus. Aufgrund denkmalpflegerischer Anforderungen wurde die Aufgabe aber erweitert. Der vordere, repräsentative Bereich des Kanzlerbungalows erhielt im Zuge der denkmalgerechten Brandschutzsanierung eine nicht sichtbar verbaute Brandmeldetechnik mit

einem Rauchansaugsystem. Dafür wurde die 60 Jahre alte und 700 Quadratmeter große Holzdecke demontiert und nach Einbau der neuen Technik und Ertüchtigung der Unterkonstruktion wieder eingebaut. Der hintere, private Gebäudeteil erhielt farblich angepasste Rauchmelder. Die automatische Brandmeldeanlage bezieht das im Park gelegenen Teehaus mit ein.

Darüber hinaus war es notwendig, festgestellte Schadstoffe umfassend zu sanieren sowie Schäden durch erheblichen Marderbefall und Mängel am Anschluss zwischen Dach und Fassade zu beheben.

Der Kanzlerbungalow ist ein bemerkenswertes Beispiel der deutschen Nachkriegsmoderne und zählt als Architekturikone der Bonner Republik. Gemeinsam mit dem Palais Schaumburg und dem sogenannten „76er-Bau“, welcher heutiger Sitz des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ist, befindet sich der Kanzlerbungalow in einer großzügigen denkmalgeschützten Parkanlage.

Ergänzende Informationen

Der von Sep Ruf entworfene Kanzlerbungalow wurde 1964/1965 erbaut und diente bis zum Umzug der Bundesregierung 1999 nach Berlin als Wohn- und Empfangsgebäude der deutschen Bundeskanzler. Ludwig Erhard, zweiter Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, erteilte den Auftrag. Der Bau war so konzipiert, dass sich im vorderen Teil repräsentative Räumlichkeiten für Staatsbesuche und im hinteren Teil private Wohnräume der Bundeskanzler befanden. Neben Ludwig Erhard, Kurt Georg Kiesinger, Helmut Schmidt und Helmut Kohl, die den Kanzlerbungalow auch als ihren Bonner Wohnsitz nutzten, diente er Willy Brandt und kurzzeitig auch Gerhard Schröder nur für repräsentative Zwecke.



Der Kanzlerbungalow ist nun wieder für die Öffentlichkeit zugänglich.

Quelle:
BBR / Julian Franke



Der repräsentative Bereich erhielt eine denkmalgerechte, nicht sichtbar verbaute Brandmeldetechnik.

Quelle:
BBR / Julian Franke

Im Jahr 2001 wurde das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt. Nach seinem Leerstand entwickelte die Wüstenrot Stiftung gemeinsam mit der damaligen Bundesregierung und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ab 2003 ein Umnutzungs- und Revitalisierungskonzept. Von 2007 bis 2009 fand eine denkmalgerechte Instandsetzung der Innenräume und die Erneuerung des Daches unter Führung der Wüstenrot Stiftung statt. Seitdem nutzt die Stiftung Haus der Geschichte dieses historisch bedeutende Gebäude für museale Einzel- und Gruppenführungen sowie kleinere Veranstaltungen.

Denkmalpflegerisches Konzept

Nicht nur die herausragende baugeschichtliche und kunsthistorische Bedeutung des Gebäudes, sondern auch die historische Bedeutung des Ortes machen den Kanzlerbungalow zu einem besonderen Denkmal. Im Zuge der Restaurierung im Jahr 2009 wurden der Eingangsbereich, das Kanzlerbüro sowie die Empfangshalle in ihrer bauzeitlichen Form wiederhergestellt. Hingegen behielten das Kaminzimmer und die privaten Bereiche die Gestaltung, die sie zuletzt unter Bundeskanzler Helmut Kohl hatten. Die aktuellen Sanierungsmaßnahmen folgen diesem denkmalpflegerischen Konzept. Somit bleiben auch für die Besucherinnen und Besucher des Kanzlerbungalows die unterschiedlichen Wohnstile der Bundeskanzler unmittelbar erlebbar.

Weiterführende Informationen finden Sie nachfolgend sowie unter www.bbr.bund.de/kanzlerbungalow

Projektdaten

Kanzlerbungalow, denkmalgerechte Umsetzung des Brandschutzkonzepts und Einbau einer Brandmeldeanlage

Bauherrin	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Nutzer	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Überlassung für Führungen und Veranstaltungen an die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland
Adresse	Adenauerallee 139-141, 53113 Bonn
Projektmanagement	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Referat BA II 4
Architektur des Bestandsgebäudes	Sep Ruf
Fertigstellung Bestandsgebäudes	1964
Architektur	Entwurf: Pabst & Partner Ingenieure, Bonn
Ausführung:	GAARKO Gablik Architektur Köln
Landschaftsarchitektur	Nünninghoff Landschaftsarchitektur, Köln
Planungsbeginn	2020
Baubeginn	02/2024 (vorgezogene Schadstoffsanierung 1.Hj. 2023)
Fertigstellung	11/2025
Eröffnung	12/2025
Gesamtkosten	rund 2,7 Millionen Euro
Brutto-Grundfläche	zirka 1.000 Quadratmeter
Nutzungsfläche	zirka 800 Quadratmeter

Drucksache 19 / 24 181 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE) vom 17. Oktober 2025
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2025)

Umstrittenes 167-Meter-Hochhaus an der Warschauer Straße: Wie ist der aktuelle Planungsstand?

und Antwort vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2025)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen
Abgeordneter Julian Schwarze (GRÜNE)
über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/24181 vom 17. Oktober 2025
über Umstrittenes 167-Meter-Hochhaus
an der Warschauer Straße: Wie ist der
aktuelle Planungsstand?

Im Namen des Senats von Berlin beant-
wortete ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Frage 1:
Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich
der Bearbeitung und des Verfahrens-
standes des Bauvorhabens Rudolfstra-
ße 18/19 und des zugehörigen Bebauungs-
planverfahrens, welches der Senat
angekündigt hat und welche Planin-
halte sind vorgesehen?

Antwort zu 1:
Das Bauvorhaben befindet sich in der
Abstimmung zwischen dem Vorhaben-
träger und der Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Woh-
nen. Aktuell wird von dem Vorhaben-
träger ein Werkstattverfahren mit
mehreren Architekturbüros zur Qualifi-
zierung des Vorhabens in zwei Stufen
durchgeführt, das Ende November
2025 mit einem prämierten Entwurf
abgeschlossen werden soll.

Auf dieser Basis werden ein Teilungsbe-
schluss des vorliegenden Bebauungs-
plans V-67 sowie zwei Neueinleitungs-
beschlüsse für zwei vorhabenbezogene
Bebauungspläne (VB-Plan) jeweils
für das Grundstück Rudolfstraße 18
und für das Grundstück 19 gefasst, da
es sich um zwei Eigentümer mit jeweils
eigenen Vorhaben handelt. Planinhalte
des VB-Plans für das Grundstück
Rudolfstraße 18 werden nach derzeitigem
Stand Wohnen (ca. 90 %) sowie
ergänzende Nutzungen (Dienstleis-

stung, kleinteiliges Gewerbe, Gastro-
nomie) sein. Planinhalt des VB-Plans
für das Grundstück Rudolfstraße 19 ist
aktuell ein Beherbergungsbetrieb.

Frage 2:
Wie ist der Zeitplan hinsichtlich der
nächsten Verfahrensschritte bis zur
Festsetzung des Bebauungsplans?

Antwort zu 2:
Der Zeitplan wird derzeit noch überar-
beitet und in den Kontext neuer Rege-
lungen im BauGB gebracht.

Frage 3:
Warum und mit welcher baurechtli-
chen Begründung wird der Bebauungs-
plan gemäß § 12 BauGB als Vorhaben-
und Erschließungsplan im beschleunig-
ten Verfahren gemäß § 13a BauGB auf-
gestellt? Bleibt es bei dieser in DS
19/23539 genannten Verfahrensart?

Antwort zu 3:
Die zwei Bebauungspläne sollen
gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezo-
gene Bebauungspläne (VB-Pläne) auf-
gestellt werden. Der Bebauungsplan
für das Grundstück Rudolfstraße 18
wird zugleich im beschleunigten Ver-
fahren gemäß § 13 a BauGB durchge-
führt. Diese Verfahrensart wurde
gewählt, weil sie die Rechtsgrundlage
bietet, möglichst zügig und vorhaben-
bezogen mit einem entsprechenden
Durchführungsvertrag einschließlich
Fristen für die Umsetzung die für Berlin
dringend benötigten Wohnungen zu
schaffen. Mit der Aufstellung von zwei
VB-Plänen wird trotz zwei Eigentüm-
ern und zwei Vorhaben eine abge-
stimmte bauliche und zeitliche Realisi-
erung gewährleistet. Die Anwen-
dung des § 13 a BauGB für den VB-Plan
für das Grundstück Rudolfstraße 19
befindet sich noch in der Prüfung.

Frage 4:
Wurde bereits die frühzeitige Beteili-
gung der Behörden gemäß § 3 Abs. 1
BauGB vorbereitet und durchgeführt
und wenn ja: wann? Welche Stellung-

nahmen von wem und mit welchen
jeweiligen Inhalten wurden abgege-
ben (bitte jeweils einzeln auflisten und
die Inhalte darlegen)? Welche Beden-
ken oder Einwände wurde von wem
abgegeben?

Antwort zu 4:
Nein, die frühzeitige Beteiligung der
Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
wurde bislang noch nicht durchge-
führt. Es liegen daher keine Stellungs-
nahmen vor.

Frage 5:
Ist im Rahmen des Bebauungsplanver-
fahrens eine Umweltprüfung vorgese-
hen? Wenn ja: ist diese bereits erfolgt
und mit welchem Ergebnis? Wenn
nein: warum nicht?

Antwort zu 5:
Die Durchführung einer Umweltprü-
fung ist für den VB-Plan für das Grund-
stück Rudolfstraße 18 nicht erforder-
lich. Es handelt sich um einen Bebau-
ungsplan der Innenentwicklung, für
den gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 weniger
als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt
werden sollen. Weiterhin wird durch
den VB-Plan keine Zulässigkeit von
Vorhaben begründet, die einer Pflicht
zur Durchführung einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach dem Gesetz
über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung oder nach Landesrecht unterlie-
gen. Die wesentlichen Umweltbelange
werden im Verfahren innerhalb eines
Umweltbeitrags berücksichtigt.

Frage 6:
Hat für den Standort bereits eine
standortbezogene oder eine allgemeine
Vorprüfung stattgefunden?

Antwort zu 6:
Eine standortbezogene oder allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalls im Rah-
men der Umweltverträglichkeitsprü-
fung ist für den VB-Plan für das Grund-
stück Rudolfstraße 18 nicht erforder-
lich. (Siehe Frage 5)

Frage 7:

Welche städtebaulichen Inhalte plant der Senat aktuell für den Bebauungsplans V-67, insbesondere mit Blick auf Gebäudehöhe, GFZ und GRZ sowie die mögliche Bruttogeschoßfläche?

Antwort zu 7:

Es handelt sich hier um ein laufendes Werkstattverfahren. Der Sockel soll sich mit 22,5 m an der Berliner Traufhöhe orientieren. Die GRZ und die GFZ für das Bauvorhaben stehen noch nicht abschließend fest.

Frage zu 8:

Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die in DS 19/23539 genannte frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und soll diese weiterhin im Herbst 2025 stattfinden?

Antwort zu 8:

Nach den aktuellen Planungen soll die

frühzeitige Bürgerbeteiligung parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 2. Quartal des nächsten Jahres erfolgen – siehe Antwort auf die Frage 2. Vom Vorhabenträger wurde am 28.10.2025 eine informelle Informationsveranstaltung durchgeführt.

Frage 9:

Ist das in DS 19/23539 erwähnte Werkstattverfahren weiterhin geplant, wie ist der Zeitplan, wer soll dabei eingebunden werden und was sind die Ziele?

Antwort 9:

Das Werkstattverfahren wurde bereits gestartet. Vier renommierte Architekturbüros aus dem In- und Ausland nehmen an diesem Verfahren teil. Das zweistufige Verfahren wird Ende November 2025 abgeschlossen. Ziel des Verfahrens ist es, die städtebauliche Grundlage nebst hochbaulicher Vertiefung für die weitere Erarbeitung der

vorhabenbezogenen Bebauungspläne zu schaffen.

Frage 10:

Sind die in DS 19/23539 angekündigten Abstimmungen zwischen Senat und Vorhabenträger mittlerweile abgeschlossen? Wenn ja, was sind die Ergebnisse hinsichtlich der städtebaulichen Inhalte (u.a. Gebäudehöhe, GFZ, GRZ)?

Antwort zu 10:

Siehe Antworten zu den Fragen 1, 7 und 9.

Berlin, den 03.11.2025

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Drucksache 19 / 24 200 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD) vom 23. Oktober 2025
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2025)

Steglitzer Kreisel – Baustillstand, Sicherheitslage, Schutz offener Streben, Kosten im öffentlichen Straßenraum, Genehmigungen und planungsrechtliche Höhenzulässigkeit bei Abriss/Neubau

und Antwort vom 10. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24200 vom 23. Oktober 2025 über Steglitzer Kreisel – Baustillstand, Sicherheitslage, Schutz offener Streben, Kosten im öffentlichen Straßenraum, Genehmigungen und planungsrechtliche Höhenzulässigkeit bei Abriss/Neubau

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl

bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um eine Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Der anhaltende Baustillstand am Steglitzer Kreisel hat möglicherweise erhebliche Sicherheits-, Kosten- und Verkehrsrisiken zur Folge.

Baustillstand

Frage 1:
Seit wann ruht die Bauausführung am Steglitzer Kreisel (bitte Datum des letzten dokumentierten bauausführenden Arbeitstags angeben)?

Antwort zu 1:
Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Bauausführung am Steglitzer Kreisel ruht nicht. Derzeit finden Arbeiten zu statischen Ertüchtigung des Gebäudekerns statt. Bereits seit 2023 finden regelmäßige Begehungen der Baustelle durch die Bau- und Wohnungsaufsicht Steglitz-Zehlendorf statt. Inzwischen monatlich stattfindend, hat die letzte Begehung am 20. Oktober 2025 stattgefunden.“

Frage 2:

Welche Gründe führten zum Stillstand (chronologisch, mit Verweis auf Bescheide, Gutachten, Vertrags- oder Finanzierungereignisse)?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Ein Stillstand ist gem. Frage 1 nicht zu erkennen. Ein gemäßigtes Tempo der Baumaßnahmen ist allerdings zu erkennen. Bauordnungsrechtlich rele-

vant ist das Tempo gemäß der gültigen Baugenehmigung nicht.“

Frage 3:

Welche Fristen oder Auflagen zur Wiederaufnahme wurden dem Eigentümer/Projekträger seitens der Bauaufsicht oder sonstiger Behörden (Bezirks-, Landes-, Bundesbehörden) gesetzt?

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Hierzu bestand gem. Frage 1 kein Anlass.“

Sicherheitslage und Verkehrssicherung

Frage 4:

Welches derzeit gültige Sicherheits- und Verkehrssicherungskonzept besteht für die existierende Baustelle einrichtung (inkl. Prüfintervalle, Verantwortliche, Kontrollberichte)?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Die Sicherheit auf der Baustelle sowie die Verkehrssicherung der Baustelle sind Sache des Eigentümers bzw. der Projektgesellschaft. Die Einhaltung der Baustellenordnung wird regelmäßig durch die Bauleitung (täglich) und durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo, monatlich) kontrolliert. Kontrollberichte des SiGeKos werden der Bauaufsicht regelmäßig zur Verfügung gestellt.““

Frage 5:

Welche Feststellungen gab es generell bzw. seit Stillstand zu Standsicherheit, Brand- und Personensicherheit, herabfallenden Bauteilen oder vergleichbaren Gefahrenlagen (bitte Vorkommnisse und Maßnahmen tabellarisch angeben)?

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Der Zustand der tragenden Bauteile wurde auf Veranlassung des Eigentümers bzw. der Projektgesellschaft durch einen Sachverständigen für Standsicherheit bewertet und für in Ordnung befunden. Derzeit befinden sich im Turm keine Brandlasten. Im Zuge der Baumaßnahme werden regelmäßig bei Neubeauftragungen Gefährdungsbeurteilungen für das jeweilige Gewerk durch einen Brand-

sachverständigen erstellt.“ Ferner wird auf die Fragen 1 und 5 verwiesen.“

Frage 6:

Welche Maßnahmen wurden zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten, Vandalismus und Witterungseinflüsse angeordnet und umgesetzt?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die jeweils gültige Sondernutzungserlaubnis enthält neben den unter Nr. 12 aufgeführten Nebenbestimmungen keine weiteren Auflagen.“

Schutz der offenliegenden Streben/Tragglieder

Frage 7:

Welche Bauteile (z. B. Stahlstreben, Bewehrung, Fassadentragwerk) liegen derzeit offen und sind witterungs- bzw. korrosionsgefährdet?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Die offenliegenden tragenden Bauteile, wie z.B. das Stahlskelett, wurden bereits in der Vergangenheit mit einem Korrosionsschutz versehen und so gegen Witterungseinflüsse geschützt. Der ordnungsgemäße Zustand der tragenden Bauteile wurde auf Veranlassung des Eigentümers bzw. der Projektgesellschaft durch einen Sachverständigen für Standsicherheit bewertet und für in Ordnung befunden. Ebenso wurde eine mineralische Dichtschlämme zum Schutz der nichttragenden Betonleichtbauteile (Bodenplatten) in den jeweiligen Etagen aufgetragen.““

Frage 8:

Welche konkreten Schutzmaßnahmen (Beschichtung, Einhausung, temporäre Abdichtung, kathodischer Korrosionsschutz o. ä.) wurden angeordnet/ umgesetzt, mit welchen Intervallen der Kontrolle und Instandhaltung?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Die getroffenen Schutzmaßnahmen (siehe Frage 7) wurden durch den Eigentümer bzw. die Projektgesellschaft veranlasst.““

Frage 9:

Welche Kosten sind hierfür seit Beginn des Baustillstands bis heute entstanden und wer trägt diese (Eigentümer/Projektgesellschaft/Land/Bezirk)?

Antwort zu 9:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Es werden kontinuierlich Arbeiten durchgeführt, die Kosten werden vom Eigentümer bzw. der Projektgesellschaft getragen.““

Frage 10:

Wurden Regress- oder Sicherungsansprüche (Bürgschaften, Versicherungen) im Zusammenhang mit der Baustelle und deren Einrichtung geltend gemacht; wenn ja, in welcher Höhe und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 10:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Im Zuge der bestehenden Sondernutzungserlaubnis für die Baustelleneinrichtung wurden durch den Eigentümer bzw. die Projektgesellschaft entsprechende Sicherheitsleistungen in Form einer Bürgschaft sowie einer Barhinterlegung erbracht. Die Sicherheitsleistungen wurden seitens des zuständigen Tiefbauamtes gefordert, um den ordnungsgemäßen Rückbau der Baustelleneinrichtung abzusichern.“ Seitens des Sondernutzers wurden Kautionszahlungen in einer Höhe von 145.000 € geleistet und zusätzlich wurde eine Bürgschaft in einer Höhe von 50.000 € hinterlegt.“

Kosten im öffentlichen Straßenraum

Frage 11:

Seit wann wird der öffentliche Straßenraum an/um den Steglitzer Kreisel wegen der Baustelle gesperrt, umgeleitet oder als Baustelleneinrichtungs-/Lagerfläche genutzt (bitte erstes Startdatum angeben)?

Antwort zu 11:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die Ersterlaubnis zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes für die Baustelleneinrichtungsflächen wurde am 26.06.2018 erteilt.“

Frage 12:

Welche Genehmigungen/Sondernutzungen/verkehrsrechtlichen Anord-

nungen bestehen hierfür (Aktenzeichen, Geltungszeiträume, Nebenbestimmungen; bitte lückenlos seit Erstgenehmigung)?

Antwort zu 12:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Nachfolgend sind die genehmigten Sondernutzungen/ Verlängerungen aufgeführt:

- BE-Fläche Schwerlastpodest

- 1.) 25.06.2018 – 24.06.2022
- 2.) 25.06.2022 – 24.06.2024
- 3.) 25.06.2024 – 30.04.2025
- 4.) 01.05.2025 – 30.04.2026

- BE-Fläche

- 1.) 25.06.2018 – 24.06.2022
- 2.) 25.06.2022 – 24.06.2024
- 3.) 25.06.2024 – 30.04.2025
- 4.) 01.05.2025 – 30.04.2026

- Brückenkran

- 1.) 01.08.2022 – 24.06.2024
- 2.) 25.06.2024 – 30.04.2025
- 3.) 01.05.2025 – 30.04.2026

- Bauschild

- 1.) 24.09.2018 – 24.06.2022
- 2.) 25.06.2022 – 24.06.2024
- 3.) 25.06.2024 – 30.04.2025
- 4.) 01.05.2025 – 30.04.2026

-- Fassadengerüst

- 1.) 02.02.2016 – 28.04.2017
- 2.) 29.04.2017 – 31.12.2019
- 3.) 01.01.2020 – 01.04.2020
- 4.) 02.04.2020 – 30.04.2020
- 5.) 01.05.2020 – 31.03.2021
- 6.) 01.04.2021 – 31.12.2021
- 7.) 16.08.2021 – 31.12.2021
- 8.) 01.01.2022 – 30.06.2022
- 9.) 01.07.2022 – 30.06.2023
- 10.) 01.07.2023 – 30.06.2024
- 11.) 01.07.2024 – 30.05.2025
- 12.) 01.06.2025 – 31.05.2026

Die derzeit jeweilig gültige Sondernutzungserlaubnis (BE-Fläche Schwerlastpodest, BE-Fläche, Brückenkran, Bauschild und Fassadengerüst) enthält folgende Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Ein Eigentümerwechsel ist unverzüglich anzugeben. Der Rechtsnachfolger hat eine neue Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.
2. Die Erlaubnis ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde

nach dem Bauordnungsrecht sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.

3. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen Straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nachzukommen. Soweit Verkehrszeichen oder -einrichtungen angeordnet werden, hat sich der Sondernutzer diese gemäß § 5b Abs. 2 d) StVG auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.

4. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.

5. Der Sondernutzer haftet dem Land Berlin für alle schuldhaft verursachten Schäden am Straßenkörper und an den Bestandteilen der Straße, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- und Abbau der Maßnahme entstehen. Der Sondernutzer stellt das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Folgeschäden) frei, die Dritte im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung erheben.

6. Im Falle eines Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.“

Frage 13:

Welche Gebühren, Entgelte, Verwaltungs- und Kontrollkosten sind dem Land Berlin/Bezirk seit Beginn dieser Nutzung entstanden (jährlich aufgeschlüsselt), einschließlich:

- a) Sondernutzungs-/Aufbruch-/Absperrgebühren,
- b) Kosten für Verkehrslenkung, Beschilderung, Ampelanpassungen,
- c) Reinigungs- und Unterhaltungsmehrkosten der Flächen,
- d) etwaige Kosten für ÖPNV-Umleitungen, Haltestellenverlegungen und Ersatzmaßnahmen,
- e) Polizei-/Feuerwehr-/Ordnungssamteinsätze im Zusammenhang mit der Baustelle.

Bitte jeweils angeben, inwieweit Kosten dem Eigentümer/Projektträger auferlegt, vereinnahmt oder offen sind.

Antwort zu 13, 13 a):

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Der Bezirk hat folgende Einnahmen erhalten:

- Sondernutzungsgebühren

BE-Fläche Schwerlastpodest:

Zu 1.)	98.192,33 €
Zu 2.)	128.251,20 €
Zu 3.)	58.781,80 €
Ü 4.)	64.125,60 €

- BE-Fläche:

Zu 1.)	110.375,76 €
Zu 2.)	142.795,20 €
Zu 3.)	65.447,80 €
Zu 4.)	71.397,60 €

- Verwaltungsgebühren

BE-Fläche Schwerlastpodest:

Zu 1.)	300,00 €
Zu 2.)	150,00 €
Zu 3.)	150,00 €
Zu 4.)	150,00 €

BE-Fläche:

Je Bescheid (1 – 4) wurden Verwaltungsgebühren in einer Höhe von 150 € erhoben.

Brückenkran:

Zu 1.)	395,56 €
Zu 2.)	150,00 €
Zu 3.)	150,00 €

Bauschild:

Je Bescheid (1 – 4) wurden Verwaltungsgebühren in einer Höhe von 150 € erhoben.

Fassadengerüst:

Je Bescheid (1 – 12) wurden Verwaltungsgebühren in einer Höhe von 80 € erhoben.“

Antwort zu 13 b) – e):

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:
„Hierzu liegen dem Bezirksamt keine Informationen vor.“

Frage 14:

Wurden Genehmigungen verlängert; falls ja, wie oft, mit welcher Begründung und zu welchen Konditionen?

Antwort zu 14:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Es wurden Sondernutzungen verlängert. Die Anzahl der Verlängerungen sind der Antwort auf Frage 12 zu entnehmen. Die Verlängerungen wurden beantragt, da die Baumaßnahme Steglitzer Kreisel noch nicht abgeschlossen ist.“

Zeit- und Maßnahmenplan

Frage 15:

Welcher behördlich abgestimmte Zeitplan besteht zur Beseitigung identifizierter Gefahrenstellen und zur schrittweisen Reduzierung der Beeinträchtigungen im Straßenraum?

Antwort zu 15:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer, welcher wie folgt antwortet: „Es ist Sache des Eigentümers bzw. der Projektgesellschaft, für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zu sorgen. Sofern in der Vergangenheit etwaige Gefahrenstellen festgestellt wurden, so wurden diese umgehend und in enger Abstimmung des Eigentümers bzw. der Projektgesellschaft mit den zuständigen Behörden beseitigt. Grundsätzlich besteht ein enger Austausch zwischen Tiefbauamt und Eigentümer, um Beeinträchtigungen im Straßenraumes soweit wie möglich zu minimieren.““

Frage 16:

Welche Milestones (prüffähige Nachweise, Fristen) sind dem Eigentümer/Bauherrn auferlegt und wie ist der aktuelle Status der Einhaltung?

Antwort zu 16:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Verantwortlich hierfür ist der Eigentümer sowie das Land Berlin. Der Eigentümer antwortet wie folgt: „Der zwischen dem Land Berlin und dem Bauherrn abgeschlossene Grundstückskaufvertrag sieht vor, dass die Fertigstellung des Turmes bis Mitte 2022 zu erfolgen hat. Erfüllt der Bauherr diese Verpflichtung nicht, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1,0 Mio. zu zahlen. Der Bauherr hat diese Vertragsstrafe an das Land Berlin gezahlt.““

Planungsrechtliche Höhenzulässigkeit bei Abriss/Neubau

Frage 17:

Auf welcher planungsrechtlichen Grundlage (Bebauungsplan/FPlan, BauNVO-Parameter wie GFZ/BMZ, ggf. Hochhausleitbild/-leitfaden) wurde die

gegenwärtige Gebäudehöhe des Steglitzer Kreisels ursprünglich zugelassen?

Antwort zu 17:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Die planungsrechtliche Grundlage für die gegenwärtige Gebäudehöhe bildet der Bebauungsplan XII-89a vom 12.12.1974. Soweit die einzelnen Gebäudehöhen von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweichen, wurde dies über Befreiungen zugelassen.“

Frage 18:

Gälte diese planungsrechtliche Grundlage bei einem vollständigen oder teilweisen Abriss fort, sodass ein Neubau in gleicher Höhe heute erneut genehmigungsfähig wäre?

Frage 19:

Falls nein: Welche maximale Gebäudehöhe wäre nach heutigem Recht zulässig (bitte in Metern/Anzahl Geschosse angeben) und welche Gründe sprechen dagegen, die bisherige Höhe erneut zuzulassen (städtische, immissionsschutzrechtliche, denkmal-/hochhausspezifische, abstandsflächenrechtliche, brandschutzrechtliche etc.)?

Antwort zu 18 und 19:

Das Gebäude des „Steglitzer Kreisels“ liegt im Geltungsbereich des am 12.12.1974 festgesetzten Bebauungsplans XII-89a (GVBL S. 2). Dieser Bebauungsplan ist nach wie vor in Kraft und wäre auch nach einem vollständigen oder teilweisen Abriss Rechtsgrundlage für eine Neubebauung. Der Bebauungsplan setzt ein Kerngebiet mit einer bis zu sechsgeschossigen Sockelbebauung, einem zehngeschossigen Garagengebäude und einem dreißiggeschossigen Turmhochhaus fest.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Der Bebauungsplan XII-89a hat Bestandskraft.“

Frage 20:

Welche Verfahrensschritte wären notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedererrichtung in bisheriger Höhe zu schaffen (z. B. B-Plan-Änderung, vorhabenbezogener B-Plan), mit voraussichtlichem Zeit- und Verfahrensaufwand?

Antwort zu 20:

Sofern das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans XII-89a entspricht, ist kein Erfordernis für ein Verfahren zur Änderung des bestehenden

Bebauungsplans oder zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ersichtlich.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu Frage 18.“

Frage 21:

Liegen dem Senat/Bezirk bereits fachliche Bewertungen vor, die aussagen, dass ein Neubau an diesem Standort nicht mehr in der bisherigen Höhe zulässig wäre? Wenn ja, bitte diese Bewertungen, Stellungnahmen oder Gutachten beifügen bzw. zusammenfassen (inkl. Datum und herausgebender Stelle).

Antwort zu 21:

Dem Senat sind solche Bewertungen nicht bekannt.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Für Bewertungen hat es keinen Anlass gegeben.“

Transparenz und Unterlagen

Frage 22:

Bitte die maßgeblichen Genehmigungen, Anordnungen, Verlängerungsbescheide, Protokolle der Bau- und Sicherheitskontrollen sowie Gebühren-/Kostenaufstellungen (soweit zulässig) als Anlagen übermitteln.

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„In der Kürze der Zeit ist eine Zusammenstellung, die größtenteils nicht öffentlich ist, nicht möglich. Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben das Recht, Akteneinsicht zu beantragen. Die Unterlagen können vollständig eingesehen werden.“

Frage 23:

Bitte darstellen, welche offenen Forderungen gegen Eigentümer/Projekträger bestehen und welche Vollstreckungsbzw. Sicherungsmaßnahmen ergriffen wurden.

Antwort zu 23:

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Offene Forderungen bestehen nicht.“

Berlin, den 10.11.2025

In Vertretung

Machulik

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und
Wohnen

Drucksache 19 / 23 798 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Frank Luhmann (CDU)
vom 8. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. September 2025)

Umgestaltung des Platzes der Luftbrücke

und Antwort vom 30. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abgeordnete Frank Luhmann (CDU)

über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/23798 vom 08.09.2025 über
Umgestaltung des Platzes der Luft-
brücke

Im Namen des Senats von Berlin beant-
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie
folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Grün Berlin GmbH um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:
Was ist im Rahmen der geplanten Umgestaltung des Platzes der Luftbrücke im Einzelnen vorgesehen (bitte detailliert darstellen: Verkehrsführung, Grünflächen, Geh und Radwege, Straßenbeläge, Möblierung, Beleuchtung, Kunst im öffentlichen Raum etc.)?

Antwort zu 1:
Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„In den kommenden Jahren wird das Quartier rund um den Platz der Luftbrücke für und mit den Anwohnenden und der interessierten Öffentlichkeit in einen nachhaltigen und lebenswerten Stadtraum umgestaltet. Die Umbaupläne für den Platz der Luftbrücke setzen auf ein umfassendes Nachhaltigkeitskonzept: neben umweltfreundlicher Mobilität und der Umwandlung von Verkehrs- und versiegelten Flächen zu grünen Aufenthaltsräumen spielt ein innovatives Regenwassermanagement eine zentrale Rolle. Ziel ist es,

Nachhaltigkeit, Klimaresilienz und umweltfreundliche Mobilität zu fördern und das Bedürfnis der Menschen nach Quartieren mit hoher Lebensqualität zu erfüllen.

Die geplante Umbaugestaltung ist auf meinBERLIN.de:
Platz der Luftbrücke – meinBerlin und der Projektwebsite der Grün Berlin detailliert erläutert:
Grün Berlin - Planung & Entwicklung des Platzes der Luftbrücke

Das Gesamtkonzept Platz der Luftbrücke beinhaltet derzeit die folgenden drei Teilbereiche westlich und östlich des Tempelhofer Damms:

Teilbereich (TB) 1 / westlich:
Piazza, Quartiersplatz und die Manfred-von-Richthofen-Straße / Kaiserkorso

Teilbereich 2 / östlich:
Gartendenkmal

Teilbereich 3 / östlich:
Ehrenhof des Flughafens Tempelhof

Die einzelnen Teilbereiche stehen in unterschiedlichen Abhängigkeiten zu angrenzenden Maßnahmen und Entwicklungen. Aktuell wird ausschließlich der TB 1 umgesetzt.“

Frage 2:
Wie viele Parkplätze werden durch die Umgestaltung insgesamt wegfallen und an welchen konkreten Standorten?

Antwort zu 2:
Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Im TB 1 / entlang der Manfred-von-Richthofen-Straße entfallen in Umsetzung des Verkehrskonzeptes des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg 75 Parkplätze. In den Teilbereichen 2 und 3 gibt es keine Parkplätze.“

Frage 3:
Wie wird der entfallende Parkraum kompensiert (bitte nachweisen: Ersatzstellplätze, Tiefgaragen, Parkhäuser, Sonderregelungen)?

Antwort zu 3:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Es sind in Umsetzung des Verkehrskonzeptes des Bezirkes Tempelhof-Schöneberg bis zu 70 Kurzzeitparkplätze auf dem Mittelstreifen der Manfred-von-Richthofen-Straße zwischen Schulenburg- und Bayernring geplant. Außerhalb der Lieferzeiten können die Lade- und Kurzzeitparkzonen zum Abstellen von Autos genutzt werden. Es wird am künftigen Quartiersplatz zwei Behindertenstellplätze geben.“

Frage 4:

Wie hoch sind die Gesamtkosten des Projekts?

Antwort zu 4:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Rund 15,0 Mio. EUR brutto für die Teilbereiche 1 bis 3.“

Frage 5:

Aus welchen Haushaltsmitteln wird das Projekt finanziert (bitte konkrete Nennung von Einzelplan, Kapitel und Titel)?

Antwort zu 5:

Kapitel 0750, Titel 89374 – Zuschuss an die Grün Berlin Stiftung für Investitionen (rd. 10,0 Mio. EUR)

Kapitel 0710, Titel 88308, Unterkonto 204 – Projekt 2349-B4-S "Umgestaltung Platz der Luftbrücke" (rd. 5,0 Mio. EUR)

Frage 6:

Welche Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Projekt eingerichtet (bitte mit Höhe, Einzelplan, Kapitel und Titel)?

Antwort zu 6:

Die Verpflichtungsermächtigungen für die Haushaltjahre 2026 und 2027 sind vorerst wie folgt veranschlagt:

Kapitel 0710, Titel 88308

2026:	2.652.152,40 EUR
2027:	473.176,50 EUR

Kapitel 0750, Titel 89374

2026:	694.000 EUR
2027:	401.000 EUR
2028:	3.500.000 EUR

Frage 7:

Welche Anteile der Kosten tragen das Land Berlin, der Bezirk und ggf. der Bund? Bitte ebenfalls mit Nennung der jeweiligen Einzelpläne, Kapitel und Titel sowie der dafür vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen.

Antwort zu 7:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Der förderfähige Anteil der Kosten „Platz der Luftbrücke - westliche Teilbereiche“ wird zu 80 % im Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) gefördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und des Landes Berlin (Förderkennzeichen 2349-B4-S).“

Ergänzung:

Im Rahmen der BENE 2-Förderung (Kapitel 0710, Titel 88308) trägt das Land Berlin insgesamt 2.504.614,80 EUR und die EU den gleichen Anteil. Der in diesem Zusammenhang vom Land Berlin zur Verfügung zu stellende Eigenanteil in Höhe von 1.252.307,40 EUR ist bei Kapitel 0750, Titel 89374 veranschlagt.

Darüber hinaus sind beim Kapitel 0750, Titel 89374 insgesamt 9.086.692,60 EUR für die Umsetzung des Projektes veranschlagt.

Zu den Verpflichtungsermächtigten siehe unter 6.

Frage 8:

Sind für das Vorhaben bereits Baugenehmigungen erteilt worden? Wenn ja, wann und durch welche Behörde?

Antwort zu 8:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Für den TB 1 sind keine Baugenehmigungen erforderlich.

Für die Stützmauer des barrierefreien Zuganges vom U-Bahn-Ausgang ins Gartendenkmal (TB 2) ist ein Antrag auf Baugenehmigung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gestellt worden. Das Antragsverfahren läuft.“

Frage 9:

Sind bereits Bauaufträge vergeben? Wenn ja, an welche Firmen und in welchem Umfang?

Antwort zu 9:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Nein. Aktuell läuft das EU-weite Vergabeverfahren für die Bauleistungen TB 1.“

Frage 10:

Wann ist Baubeginn, wie lange wird die Bauzeit voraussichtlich dauern und wann ist die Fertigstellung geplant?

Antwort zu 10:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Mit den Bauarbeiten für die westlichen Teilbereiche wird Ende des Jahres begonnen. Grün Berlin geht aktuell von einer 26-monatigen Bauzeit bis Ende 2027 aus.“

Frage 11:

Welche Maßnahmen sind zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der umliegenden Gebäude, insbesondere des Flughafengebäudes, während der Bauzeit vorgesehen?

Antwort zu 11:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Aktuell sind ausschließlich Baumaßnahmen im TB 1 geplant. Die im Projektgebiet liegenden Geschäfte und Grundstücke sind während der gesamten Baumaßnahme, zeitweise eingeschränkt, erreichbar. Über konkrete Einschränkungen werden die Anrainer im Vorfeld informiert.“

Frage 12:

Inwiefern wurden die benachbarte Polizeidirektion, der Sitz des Polizeipräsidienten sowie das Landeskriminalamt in die Planungen einbezogen?

Antwort zu 12:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Aktuell sind ausschließlich Baumaßnahmen in den westlichen Teilbereichen geplant, so dass es für eine Einbeziehung der Polizeidirektion östlich des Tempelhofer Damms keine konkrete Veranlassung gibt.“

Frage 13:

Wo sollen die Beschäftigten der Polizei ihre privaten Pkw nach Wegfall von Stellplätzen abstellen?

Antwort zu 13:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die Südumfahrung ist kein Realisierungsteil des Projektes „Platz der Luftbrücke“, so dass die hier vorhandenen

PKW-Stellplätze unverändert genutzt werden können.“

Frage 14:

Wie wurden die Gewerbetreibenden rund um den Platz der Luftbrücke im Hinblick auf die Veränderung der Parkplatzsituation in den Planungsprozess einbezogen?

Antwort zu 14:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Das Verkehrskonzept Gartenstadt wurde Ende 2023 durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (BA TS) im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

In Bezug auf die geplanten Ladezonen wurde gemeinsam mit dem Fachbereich Straßen des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg eine Variantenprüfung durchgeführt. Die nun gewählte Anordnung der Verkehrsflächen stellt sicher, dass grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmenden des Umweltverbundes den Raum sicher nutzen können. Die Ladezonen wurden so positioniert, dass sie möglichst effizient funktionieren, ohne den Verkehrsfluss dauerhaft zu beeinträchtigen. Für Kund*innen sind Kurzzeitparkzonen, für Lieferanten Lieferzonen entlang der Manfred-von-Richthofen-Straße vorgesehen. Der Umfang basiert auf einer 2021 durchgeföhrten Befragung unter den Gewerbetreibenden...“

Frage 15:

Wie wurden die Anwohnerinnen und Anwohner beteiligt? Bitte konkrete Nennung:

Art des Beteiligungsverfahrens (z. B. Einwohnerversammlung, Bürgerdialog, Online-Plattformen).

Termine und Orte von Anwohnerversammlungen.

Mittel der Einladung (Post, Aushänge, digitale Formate etc.), Zeitpunkt der Versendung und Zielgruppe.

Wurde namentlich eingeladen, auch bei Personen mit Werbeverweigerung?

Wie viele Personen wurden eingeladen, wie viele Haushalte befinden sich im betroffenen Bereich, wie viele Menschen leben dort, wie viele haben tatsächlich teilgenommen?

Antwort zu 15:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass der Platz der Luftbrücke für und mit den Anwohnerinnen und

Anwohnern sowie den Berlinerinnen und Berlinern gestaltet wird. Von Beginn der Projektentwicklung an wurde ein kontinuierlicher Dialog mit der interessierten Öffentlichkeit geführt, um Ideen und Anregungen in einem gemeinsamen Prozess in die Planungen einfließen zu lassen. Über die Planungsschritte und Meilensteine wird unter anderem auf der Internetseite der Grün Berlin und in den projektbegleitenden Veranstaltungen informiert.
<https://gruen-berlin.de/projekte/urban-freiraeume/platz-derluftbruecke/beteiligung>

Konkrete Veranstaltungen:

- 2017/2018 Wettbewerbsverfahren: 2 durch die damalige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen initiierte, öffentliche Partizipationsveranstaltungen. Die erste Veranstaltung wurde 2017 vor der Preisgerichtssitzung der 1. Phase des Wettbewerbs durchgeführt, die zweite in die Preisgerichtssitzung der 2. Phase integriert. Die Anregungen flossen in die WettbewerbSENTWÜRFE ein und wurden bei der Ausarbeitung der Vorplanung berücksichtigt
- 2020 Vorplanung: 1 Online-Dialogveranstaltung mit Online-Beteiligung und Open-Air-Ausstellung, zum Teilraum Quartiersplatz startete die konkrete Beteiligung, bei der die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen und Ideen einbringen und sich mit den Planerinnen und Planern und der Verwaltung austauschen konnten. Eine Kommentierung der Entwürfe war auch online auf meinBerlin.de möglich. Die zahlreichen Anmerkungen der Bürgerinnen und Bürger wurden gebündelt und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.
- 2022 Entwurfsplanung: 1 Befragung der Gewerbetreibenden und 1 Dialogveranstaltung in Präsenz
- 2023 Ausführungsplanung: 1 Online-Dialogveranstaltung im Dezember
- 2025 Anwohnerrundschreiben zum aktuellen Stand im April und Landingpage mit Updates und Informationen zu den Bauphasen seit April 2025: <https://gruen-berlin.de/pdl-infos>

Zur Bewerbung der Veranstaltungen wurde ein breites Spektrum an Kommunikationskanälen genutzt, um eine

möglichst große Reichweite zu erzielen. Die Informationen wurden sowohl digital (z.B. über mein.berlin) als auch analog (Flyer, Aushänge) sowie über die lokale Presse verbreitet. Dadurch konnten nicht nur Anwohnende, sondern auch regelmäßige Besucher*innen des Gebiets – etwa zum Einkaufen oder für Arzttermine – erreicht werden.

Eine namentliche Einladung erfolgte nicht, jedoch wurden Gewerbetreibende gezielt und persönlich angesprochen, was die lokale Vernetzung stärkte.

Ein konkretes Beispiel: Für die digitale Informationsveranstaltung im Dezember 2023 wurden 2000 Postkarten und 200 Poster im Einzugsgebiet verteilt. Zusätzlich wurde über soziale Netzwerke und Pressearbeit auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht.

Auch wenn sich die exakte Reichweite einzelner Kanäle – etwa die Anzahl der Leserinnen und Leser eines Plakats – rückblickend nicht präzise erfassen lässt, zeigen die Maßnahmen insgesamt ein hohes Engagement, möglichst viele relevante Zielgruppen zu erreichen und niedrigschwellige Informationszugänge zu schaffen.

Frage 16:
 Gab es Rückmeldungen aus der Beteiligung, die in die Planung eingeflossen sind? Wenn ja, welche konkret?

Antwort zu 16:
 Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Ja.
 Folgende Rückmeldungen / Wünsche zu den Vorplanungen wurden in der Ausführungsplanung berücksichtigt:

Manfred-von-Richthofen-Straße:
 breitere Radfahrstreifen, deutliche Reduzierung der Autoparkplätze bei gleichzeitigem Ausbau der Fahrradabstellanlagen, Fahrradbügel für Lastenräder, barrierefreie Überquerungen des Kaiserkorsos, Zebrastreifen über den Kaiserkorso

Quartiersplatz:
 ausreichend Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen, gut einsehbar und beleuchtet, flexible Nutzungsmöglichkeiten, Berücksichtigung der heimischen Biodiversität, insektenfreundlich Pflanzungen, Weiterführung des Radweges zw. Kaiserkorso und nördlicher MvR. und keine Durchfahrtmöglichkeit für PKW, spielerisch-sportliche Aktivitäten

Piazza:

Aufenthaltsmöglichkeiten 'ohne Konsumzwang', Straßenmöbel wie genügend Bänke und Müllheimer, eine öffentliche Toilette, Bäume, damit der Platz im Winter nicht zu 'steinern' ist, Fahrradständer.“

Frage 17:

Welche Auswirkungen auf die Verkehrsströme (Kfz, Rad, Fußgänger, ÖPNV) sind durch die Umgestaltung zu erwarten, und liegen dafür Modellrechnungen vor?

Antwort zu 17:

Die Grün Berlin GmbH teilt hierzu mit, dass die Herausforderung bei der Gestaltung in der Innenstadt darin besteht, auf engem Raum die unterschiedlichen Anforderungen von Lieferverkehr, Radfahrenden, Fußgängern und weiteren Nutzergruppen in Einklang zu bringen. Angesichts der hohen Nutzungsdichte im Bereich des Platzes der Luftbrücke ist gegenseitige Rücksichtnahme besonders wichtig. Die sichere Nutzung setzt voraus, dass alle Beteiligten die geltenden Verkehrsregeln einhalten.

Ziel der Maßnahmen am Platz der Luftbrücke ist es unter anderem, den

Straßenraum sicherer, ruhiger und lebenswerter für alle zu machen. Durch die geplante Straßenverengung wird die Wohnquartierstraße weniger attraktiv für den Ausweichverkehr vom Tempelhofer Damm, was die Lebensqualität im Quartier erhöht. Gleichzeitig schafft die Verbreiterung der Gehwege dringend benötigten Raum für Fußgängerinnen und Fußgänger – insbesondere dort, wo Außenbestuhlungen den bisherigen Gehweg stark einengen.

Durch breitere Gehwege und weniger Fahrspuren wird der Verkehr beruhigt, was Lärm und Unfallrisiken senkt. Gleichzeitig entsteht mehr Platz für Fußgänger*innen, Radfahrende und das nachbarschaftliche Miteinander.

Frage 18:

Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts Tempelhofer Damm / Columbiadamm / Mehringdamm auch nach der Umgestaltung sicherzustellen?

Antwort zu 18:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Der Knotenpunkt Tempelhofer Damm / Columbiadamm / Mehring-

damm ist nicht Teil des Projektes Platz der Luftbrücke.“

Frage 19:

Welche Auswirkungen sind auf die Buslinien am Platz der Luftbrücke zu erwarten (Verkehrsführung, Haltestellenlage, Fahrzeiten)?

Antwort zu 19:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Die Bushaltestelle wird mit Umbau des Einmündungsbereiches, Lageänderung der Straßenkante und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit künftig ein paar Meter entfernt in die Manfred-von-Richthofen-Straße verlegt. Auswirkungen auf Verkehrsführung und Fahrzeiten sind nicht bekannt bzw. nicht zu erwarten.“

Frage 20:

Welche Maßnahmen sind für die Bau-

zeit zur Minimierung von Lärm- und Staubbelaustung für Anwohner und Beschäftigte vorgesehen?

Antwort zu 20:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Es werden die Vorgaben der gelgenden BaustellIV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) sowie alle für die Baumaßnahme zutreffenden Vorschriften, Richtlinien, technischen Vertragsbedingungen, technischen Lieferbedingungen, technischen Prüfvorschriften, Merkblätter, Ausführungsvorschriften eingehalten.“

Frage 21:

Gibt es ein abgestimmtes Sicherheitskonzept für die Bauphase (insbesondere im Hinblick auf die Nähe zu Polizei, LKA und Justizgebäuden)?

Antwort zu 21:

Die Grün Berlin GmbH hat hierzu mitgeteilt:

„Aktuell sind ausschließlich Baumaßnahmen in den westlichen Teilbereichen geplant, so dass es für eine Einbeziehung der Polizeidirektion östlich des Tempelhofer Damms keine konkrete Veranlassung gibt.“

Berlin, den 30.09.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt

Drucksache 19 / 23 826 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten June Tomiak und Benedikt Lux (GRÜNE)
vom 9. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

Zukunft der Wasserrahmenrichtlinie

und Antwort vom 26. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Abgeordnete June Tomiak
(Bündnis 90/Die Grünen) und
Abgeordneten Benedikt Lux
(Bündnis90/Die Grünen)

über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Nr. 19/23826 vom 9. September 2025
über Zukunft der Wasserrahmenrichtlinie

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Welche Schritte werden unternommen, um die für die WRRL-Umsetzung benötigten Beiträge aus den anderen, gewässerrelevanten Ressorts (z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaft, Energie) zu ermitteln und aufeinander abzustimmen? Wie wird konkret hierzu verfahren und welchen Sachstand gibt es hierzu Bitte ausführlich darlegen.

Antwort zu 1:

Mit den betroffenen Ressorts werden verschiedene Schritte zur Abstimmung der Umsetzung der WRRL in Berlin in Abhängigkeit der konkreten Fragestellungen vorgenommen. Maßgeblich sind die Ressorts Stadtentwicklung zur Thematik Regenwassermanagement, Gesundheit im Rahmen der Spurenstoffstrategie, Naturschutz und Tiefbau bei der Entwicklung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen sowie Wirtschaft und Betriebe hinsichtlich der Investitionen der Berliner Wasserbetriebe. Die Ressorts werden zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß WRRL regelmäßig beteiligt.

Frage 2:

Wie stellt der Senat die Finanzierung der WRRL-Umsetzung im aktuellen Doppelhaushalt 2026/2027 sicher? Bitte titelscharf und ausführlich darlegen.

Antwort zu 2:

In folgenden Titeln des Kapitels 0720 finden sich Mittel für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

- 51140 (Kleingeräte Messnetz)

- 52104 (Unterhaltung Messnetz)
- 52609 (Abkopplung Mischsystem im Einzugsbereich des Landwehrkanals),
- 54010 [Dienstleistungen, hier v.a. Teilansätze Nr. 5 (Grundwasserbeprobung), Nr. 7 (Beprobung Grundwasser und Oberflächenwasser), Nr. 8 (Grundlagenarbeiten WRRL), Nr. 18 (Schwammtstadt)]

- 67101 [Ersatz v. Ausgaben, hier Teilansätze Nr. 1 (Beteiligung Berlins in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe), Nr. 5 (Fachportal Wasserblick für die Berichterstattung gemäß WRRL), Nr. 7 (Betrieb der Regenwasseragentur)]

- 67138 (Kostenersatz für Gewässerschutzanlagen) Teilansatz Nr. 2 (OWA Tegel), 81279 (Investitionen Messnetz)

Weitere Mittel, die der Fortsetzung und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, sind im Kapitel 0740 eingestellt:

- 72331 (Ausbau der Panke in Berlin Mitte und Pankow (Phase I))

- 72332 (Ausbau der Panke in Berlin Mitte und Pankow (Phase II)

Frage 3:

Was tut der Senat, um die noch offenen Fragen zur Berechnung des Finanz- und Personalbedarfs für die Umsetzung der WRRL in Berlin zu klären? Welche Studien und weiteren Maßnahmen sind hierzu geplant bzw. in der Realisierung?

Antwort zu 3:

Es sind keine Studien oder weitere Maßnahmen geplant oder in Realisierung, um noch offene Fragen zur Berechnung des Finanz- und Personalbedarfs für die Umsetzung der WRRL in Berlin zu klären.

Frage 4:

Wie wird die Senatsverwaltung damit umgehen, dass es spätestens ab dem 23.12.2027 grundsätzlich nicht mehr zulässig ist, aufgrund von Finanz- oder Personalmangel bzw. infolge aufwendiger Verwaltungs- oder Abstimmungsverfahren die Umsetzung der WRRL-Umweltziele zeitlich zu verschieben?

Antwort zu 4:

In Berlin wird die WRRL gemäß den gesetzlichen Vorgaben und mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen umgesetzt. Wenngleich große Anstrengungen unternommen werden, um bis Ende 2027 möglichst viele Maßnahmen zu ergreifen, verbleiben Handlungsbereiche, in denen nicht alle Maßnahmen bis 2027 umgesetzt werden können. In Berlin sind es – neben strukturverbessernden Maßnahmen an den Wasserstraßen – vor allem Maßnahmen der Regen- und Mischwasserbewirtschaftung, die absehbar nicht im erforderlichen Umfang ergriffen werden können. Insbesondere die Planung und Umsetzung von zentralen und semizentralen Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung sind sehr zeit- und kostenintensiv und mit vielen Unsicherheiten behaftet (Flächenverfügbarkeit, Verfügbarkeit von Investitionsmitteln, Planung, Genehmigung und Umsetzung). Es sind verstärkt Maßnahmen zur Reduzierung der Belastung aus dem bestehenden Kanalnetz des Trennsystems zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus treibt die SenMVKU die dezentrale Bewirtschaftung von Regenwasser als maßgebliches Werkzeug zur Verringerung

stofflicher und hydraulischer Gewässerbelastungen mit verschiedenen Instrumenten mit Nachdruck voran. Dennoch bleibt die Neuausrichtung des Umgangs mit Regenwasser ein sehr langfristiger Prozess, dem sich Berlin aufgrund der gewachsenen Infrastrukturen noch über viele Jahre widmen müssen.

Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind ambitioniert, aber in der Sache

zweifelsohne angemessen. Die Europäische Kommission hat dies auch im Rahmen ihres „Fitness Checks“ der europäischen Wassergesetzgebung überprüft und die WRRL als geeignet und zweckmäßig („fit for purpose“) bewertet. Sie hält vielmehr den Implementierungsprozess in den Mitgliedstaaten für unzureichend. Es ist bereits jetzt absehbar, dass die erforderlichen WRRL-Maßnahmen europaweit in großem Umfang nicht bis 2027 umgesetzt werden können. Dieses, über Berlin, die Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Deutschland hinausgehende grundsätzliche Problem hat eine europäische Debatte zum Umgang mit den weitreichenden Zielverfehlungen über 2027 hinaus ausgelöst. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach 2027 ist – trotz der potenziellen Betroffenheit vieler EU-Staaten – nicht auszuschließen. Der Senat hofft auf einen konstruktiven Umgang der Kommission mit den Umsetzungsproblemen in den Mitgliedstaaten, aber auch auf ein stringentes Festhalten an den Zielen. Denn gerade in Berlin dient der Gewässerschutz mit nicht nur dem Schutz aquatischer Lebensräume, sondern ist Voraussetzung für die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Berlinerinnen und Berliner.

Frage 5:

Wie wird sichergestellt, dass sich die interessierte Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft bei der WRRLUmsetzung in Berlin – inkl. bei der laufenden Überarbeitung der Gewässerschutzplanungen – aktiv einbringen kann?

Antwort zu 5:

Der Senat gestaltet im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen die Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung der WRRL in Berlin. Sowohl zu den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans (BWP) und Maßnahmenprogramms (MNP) der

Flussgebietsgemeinschaft Elbe, als auch zum Entwurf des ergänzenden Länderbericht Berlins bestand für alle Berlinerinnen und Berliner die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Mit den interessierten Verbänden, Vereinen, Initiativen, Interessengruppen bzw. Stakeholdern wurde zudem im Sommer 2021 eine Diskussionsveranstaltung zum Entwurf des ergänzenden Länderberichts und der Umsetzung der WRRL in Berlin durchgeführt.

Im Zuge der Erarbeitung der Gewässerentwicklungskonzepte für Panke, eger Fließ, Wuhle, Erpe sowie Müggelsee und Müggelspree fand eine Vielzahl an Informationsforen und Beteiligungsworkshops statt. In diesen Verfahren wurden die Maßnahmen mit allen Stakeholdern abgestimmt und es gilt nun, diese Maßnahmen an den Gewässern weiter umzusetzen. Im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren finden erneute Beteiligungsprozesse statt. Weitere Beteiligungsformate zu einzelnen Stadtgewässern können aufgrund der Notwendigkeit einer Priorisierung der Ressourcen derzeit nicht realisiert werden.

Auch im Rahmen der kommenden Anhörungen zum 4. BWP und 4. MNP werden wieder geeignete Beteiligungsformate stattfinden.

Frage 6:

Wann wird die Stelle zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der für die WRRL-Umsetzung zuständigen Senatsverwaltung wieder eingerichtet?

Antwort zu 6:

Gemäß Art. 14 sieht die WRRL zu bestimmten Phasen eines Bewirtschaftungszeitraums die Anhörung der Öffentlichkeit vor, im Rahmen derer jede(r) Interessierte Stellung nehmen kann. Eine darüber hinaus gehende weitere Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Umsetzung der WRRL durch eine entsprechende Personalstelle kann erfolgen, wenn die haushälterischen Möglichkeiten dies erlauben.

Berlin, den 26.09.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt

Drucksache 19 / 24 043 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Danny Freymark (CDU) vom 6. Oktober 2025
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2025)

Geothermie in Hohenschönhausen Nord

und Antwort vom 21. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Okt. 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abgeordneter Danny Freymark (CDU) über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24043 vom 06. Oktober 2025 über Geothermie in Hohenschönhausen Nord

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin um Stellungnahme gebeten. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:
Welche geothermischen Potenziale wurden bisher für Hohenschönhausen Nord im Rahmen der Berliner Potenzialstudien identifiziert?

Antwort zu 1:
Für die Nutzung der Oberflächennahen Geothermie weist die bisherige Potenzialstudie auf grundsätzlich gute Voraussetzungen in Hohenschönhausen Nord hin. Der Untergrund in Lichtenberg bietet stabile Temperaturverhältnisse ab etwa 20 m Tiefe, die eine Nutzung über z. B. Erdwärmepumpen technisch ermöglichen. Detaillierte Informationen zu Wärmeleitfähigkeit, Grundwasserflurabstand, Untergrundtemperaturen und Wärmeentzugsleistung sind ebenso wie evtl. Einschränkungen im Geoportal Berlin unter <https://gdi.berlin.de/viewer/main/> verfügbar. Weiterführende Unterlagen stellt die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/waermewende/gesamtstaedti>

schenwaermeplanung/potenzialanalyse/oberflaeche-geothermie/zur Verfügung.

Für die Nutzung der Tiefen Geothermie wurde im Auftrag der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Jahr 2023 eine aktualisierte Potenzialstudie zur Mitteltiefen Geothermie in Berlin erstellt, welche die Ergebnisse aus verschiedenen Forschungsprojekten der vorangegangenen 10 Jahren berücksichtigt. Die Potenzialstudie ist unter https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-und-merkblaetter/potenzialstudie-mitteltiefe-geothermie-berlin.pdf?ts=1752674589 abrufbar. Es sind darin die potenziell tiefengeothermisch nutzbaren Horizonte unter Berlin dargestellt. Da bisher nur wenige Daten zum tiefen Untergrund vorliegen, lässt sich das tiefengeothermische Potenzial einzelner Teilgebiete derzeit nicht verlässlich beurteilen.

Frage 2:
Gibt es konkrete Planungen oder Pilotprojekte zur Nutzung oberflächennaher oder tiefer Geothermie in Hohenschönhausen Nord?

Antwort zu 2:
Es liegen aktuell keine neuen Anträge für Erdwärmenuutzungen mit Anlagen < 30 kW für den Bereich vor. Für ein Projekt in der Vincent-van-Gogh-Straße wurden Erkundungsarbeiten und geothermische Testarbeiten für eine Anlage > 50 kW Heizleistung erlaubt, ein Antrag für das Gesamtprojekt wurde bisher nicht gestellt.

Dem Senat sind keine konkreten Planungen für weitere Groß- und Pilotprojekte für die Nutzung der oberflächennahen Geothermie in Hohenschönhausen Nord bekannt.

Frage 3:
Welche Erkenntnisse liegen aus den bisherigen 3D-seismischen Untersuchungen für den Bereich Hohenschönhausen/Wartenberg vor?

Antwort zu 3:

Vom 30.06.2025 bis zum 04.07.2025 fand in Vorbereitung zur geplanten stadtweiten 3DSeismik eine 2D-Pilotseismik in Berlin Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf statt. Sie diente sowohl der Parameterevaluierung für die geplante 3D-Seismik als auch einer ersten Untersuchung des tiefen Untergrundes in den unterexploren östlichen Stadtteilen Berlins.

Die in der 2D-Pilotseismik gewonnenen Daten werden aktuell noch digital bearbeitet (Processing) bevor sie in die geologische Auswertung gehen können.

Mit dem finalen Ergebnis aus dem Processing der 2D Pilotseismik wird Ende Oktober 2025 gerechnet, die geologische Auswertung wird voraussichtlich Ende November 2025 vorliegen.

Frage 4:

Welche Umweltauswirkungen sind bei Geothermebohrungen im Berliner Nordosten zu erwarten?

Antwort zu 4:

Geothermebohrungen und der Anlagenbetrieb können bei unsachgemäßer Planung und Ausführung in Berlin unabhängig vom Bezirk die folgenden wesentlichen Auswirkungen haben: Verbindung verschiedener Grundwasserstockwerke, Verunreinigung des Grundwassers durch nicht zugelassene Spülungszusätze und Inhibitoren, mangelhafte Hinterfüllung von Erdwärmbohrungen, Verschleppung von Altlasten, schädliche Veränderungen der Grundwassertemperatur durch unsachgemäßen Betrieb der Anlage. Bei fachgerechter Planung und Ausführung unter Einhaltung aller Nebenbestimmungen in den wasserbehördlichen Erlaubnissen sind die möglichen Risiken beherrschbar.

Frage 5:

Welche Schutzmaßnahmen sind bei Bohrungen im Bereich Hohenschönhausen Nord vorgesehen, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden?

Antwort zu 5:

Die nach Prüfung eines Antrages auf Nutzung von Geothermie formulierten Nebenbestimmungen der wasserbehördlichen Erlaubnis dienen der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser. Deren uneingeschränkte Einhaltung und die Ausführung von Planung und Betrieb nach den geltenden Normen, Vorschriften und Regelwerken sichern den Grundwasserschutz in Berlin.

Tiefbohrungen benötigen aus Gründen der Baustatik (Fundamente für den Bohrturm) und des Gewässerschutzes einen speziellen Bohrplatz. Die Anforderungen an Bohrplätze sind in dem Leitfaden „Gestaltung des Bohrplatzes“ vom 08/2006 des Bundesverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. (BVEG) beschrieben. Weiterhin findet für den Schutz des Grundwassers die Technische Regel „Leitfaden Bohrungsintegrität“ des BVEG Anwendung.

Frage 6:

Gibt es bekannte Altlasten oder geologische Besonderheiten in Nord-Hohenschönhausen, die die Nutzung von Geothermie einschränken könnten?

Antwort zu 6:

In Nord-Hohenschönhausen ist eine Fehlstelle im Rupelton, der das zur Trinkwasserproduktion genutzte Süßwasserstockwerk vom darunterliegenden Salzwasserstockwerk trennt, zu erwarten.

Mit diesem Fenster steht vermutlich eine Versalzung des Grundwassers in einem Teilbereich von Nord-Hohenschönhausen in Zusammenhang, die aktuell zu einer Beschränkung der zulässigen Bohrtiefe führt. Um aber das Potenzial der oberflächennahen Geothermie zukünftig besser ausschöpfen zu können, werden derzeit entsprechend angepasste Handlungsvorgaben erarbeitet.

Für die Nutzung der tiefen Geothermie sind keine geologischen Besonderheiten bekannt, die eine Nutzung der Tiefen Geothermie in Hohenschönhausen Nord einschränken.

Hinsichtlich bekannter Altlasten sind dem Senat in den Ortsteilen Alt-Hohenschönhausen, Neu-Hohenschönhausen, Falkenberg und Wartenberg keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt, welche in die Zuständigkeit der Senatsverwaltung

für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt fallen.

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin führt hierzu aus:

„Unter der Annahme, dass die Frage 6 sich auf die PLZ 13051, 13057 und 13059 bezieht, gibt es von Seiten des Bodenschutzes keine altlastenrelevanten Einwände gegen die Nutzung von Geothermie in diesem Gebiet.“

Frage 7:

Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in Hohenschönhausen, Wartenberg und Falkenberg über mögliche Geothermieprojekte informiert und beteiligt?

Antwort zu 7:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt legt Wert auf eine transparente Kommunikation zu den möglichen tiefen Geothermieprojekten im Berliner Nordosten.

Bürgerinnen und Bürger in Hohenschönhausen, Wartenberg und Falkenberg werden frühzeitig informiert, sobald erste potenzielle Projektideen aus den Ergebnissen der Seismik, insbesondere der geplanten 3D-Seismik, hervorgehen. Die konkreten Kommunikations- und Beteiligungsformate werden im weiteren Verlauf, in Abhängigkeit von den Ergebnissen und den Bedarfen, entwickelt und abgestimmt.

Frage 8:

Sind öffentliche Informationsveranstaltungen oder Beteiligungsformate im Rahmen der Roadmap Tiefe Geothermie für den Nordosten Berlins geplant?

Antwort zu 8:

Öffentliche Informationsveranstaltungen bzw. Bürgerdialoge sind vorgesehen, sobald konkrete Projekte im Rahmen der Roadmap Tiefe Geothermie evaluiert wurden. Die konkrete Ausgestaltung wird dann Projektabhängig in die Planung gehen.

Frage 9:

Welche Förderprogramme stehen privaten Haushalten oder Wohnungsunternehmen in Hohenschönhausen Nord zur Verfügung, wenn sie Geothermie nutzen möchten?

Antwort zu 9:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) setzt seit 2023 das Berliner

Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE) 2 mit Kofinanzierung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) um. In sechs Förderschwerpunkten werden Fördermittel zur Umsetzung nachhaltiger Lösungen für den Umwelt- und Klimaschutz in Berlin bereitgesellt.

In Förderschwerpunkt 3 werden Vorhaben rund um intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme am einzelnen Netzbestandteil oder in einem kleinräumigen Gebiet (Quartier) gefördert. Geothermische Technologien wie oberflächennahe Geothermie, Tiefen-Geothermie, aber auch Sondernutzungsformen wie saisonale Wärmespeicher (Erdsonden zur Speicherung solarthermisch gewonnener Sonnenenergie oder ungenutzter Abwärme) sowie Grundwasserzirkulationsbrunnen / Aquiferspeicher können in BENE 2 gefördert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Einbau der Erdsonden und Umstellung der Wärmeversorgung bspw. eine Verknüpfung oder Ergänzung der vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität stattfindet, eine Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch vorgesehen ist, oder eine Speicherung von Strom oder Wärme geplant wird.

Antragsberechtigt sind Hauptverwaltungen, sowie deren nachgeordnete Behörden und Bezirksverwaltungen; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche und nicht-öffentliche Unternehmen sowie öffentliche und private Forschungseinrichtungen. Nicht antragsberechtigt sind hingegen private Haushalte.

Zur Förderung eines investiven Vorhabens wird in Förderschwerpunkt 3 die Vorlage einer Machbarkeitsstudie vorausgesetzt, deren Förderung ebenfalls über BENE 2 möglich ist.

Frage 10:

Welche Genehmigungsverfahren sind für die private Nutzung von Geothermie notwendig und welche Anlaufstellen gibt es für Privateigentümer in diesem Zusammenhang?

Antwort zu 10:

Für die private Nutzung oberflächennaher Geothermie ist ein wasserbe-

hördliches Erlaubnisverfahren erforderlich. Das Verfahren wird bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geführt. Dort gibt es auch die notwendigen Informationen und z. B. das „Merkblatt für Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren mit einer Heiz-

leistung bis 30 kW außerhalb von Wasserschutzgebieten“, abrufbar unter:
https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/wasser-und-geologie/publikationen-undmerkblaetter/leitfaden_geothermie.pdf.

Berlin, den 21.10.2025

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Drucksache 19 / 24 174 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
vom 16. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2025)

Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahn am Ostkreuz geht erneut in die Verlängerung: ergeben sich nun neue Chancen für die Sanierung bestehender Gleise in der Marktstraße?

und Antwort vom 5. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität,
Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Abgeordneter Dr. Stefan Taschner
(GRÜNE)
über die Präsidentin des
Abgeordnetenhauses von Berlin über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24174 vom 16. Oktober 2025 über Planfeststellungsverfahren für die Straßenbahn am Ostkreuz geht erneut in die Verlängerung: ergeben sich nun neue Chancen für die Sanierung bestehender Gleise in der Marktstraße?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

Frage 1:
Welche zeitliche Verzögerung ergäbe sich dadurch, dass Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erneut ausgelegt werden müssten (die

Berliner Zeitung berichtete dazu am 14.10.2025)?

Antwort zu 1:
Zu den weiteren Verfahrensschritten findet ein enger Austausch zwischen Anhörungsbehörde und BVG statt. Sollte eine erneute Auslegung als weiterer Verfahrensschritt notwendig werden, ergäbe sich erfahrungsgemäß eine Verzögerung von ca. sechs Monaten ab Bekanntmachung des Verfahrensschrittes durch die Anhörungsbehörde.

Frage 2:
Wird durch den drohenden weiteren Zeitverzug erneut geprüft, ob eine Instandsetzung der Gleise im Bereich Marktstraße möglich ist?

a) Verändert sich die Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses dadurch, dass die in Stand gesetzten Gleise – bei weiteren Verzögerungen der Anbindung der Straßenbahn ans Ostkreuz – länger genutzt würden?

Antwort zu 2:
Die BVG berichtet:
„Die Gleisanlagen im Bereich Boxhagener Straße und Marktstraße zwischen Holteistraße und Pfarrstraße können zustandsbedingt nicht weiter betrieben werden.“

Um den Betrieb so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, wird im November im Bereich der Haltestelle Marktstraße

auf ca. 80 m Länge zwischen Pfarrstraße und Schreiberhauer Straße eine Instandsetzung der Gleisanlagen umgesetzt. Eine weitere Instandsetzung der Gleise im Bereich der restlichen Marktstraße sowie der Boxhagener Straße wäre bei der angenommenen zeitlichen Verzögerung aus Frage 1 und im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Ressourcenplanung baulich und wirtschaftlich nicht sinnvoll.“

Frage 3:
Wie viele Jahre würden die in Stand gesetzten Gleise in der Marktstraße nutzbar sein, bevor der Anschluss der Straßenbahn an das Ostkreuz erfolgt?

Antwort zu 3:
Die BVG berichtet:
„Im Zuge des Neubaus der Strecke Ostkreuz wird die Straßenraumgestaltung im Bereich der Haltestelle Marktstraße grundlegend überarbeitet. Da sich dabei auch die Trassenführung ändert, ist eine vorherige Instandsetzung nicht sinnvoll. Die Umsetzung ist nach derzeitiger Einschätzung voraussichtlich etwa eineinhalb Jahre nach dem Planfeststellungsbeschluss vorgesehen.“

Frage 4:
Mit welchen Kosten rechnet der Senat für die Instandsetzung der Gleise in der Marktstraße?

Antwort zu 4:
Die BVG berichtet:
„Die für November 2025 vorgesehene

Gleisinstandsetzung im Bereich der Haltestelle Marktstraße von 80 Metern befindet sich derzeit im Vergabeverfahren, so dass die Kosten aus vergaberechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden können. Für die Kosten der

Instandsetzung der Boxhagener Straße und restlichen Marktstraße verweisen wir auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen vom Mai 2025 (19/22660 sowie 19/22667)."

Berlin, den 05.11.2025

In Vertretung

Arne Herz

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt

Pump it up in Berlin

Wasserbetriebe übernehmen Service für Notbrunnen

Vertrag mit Umweltverwaltung/ Start in Spandau und Charlottenburg-Wilmersdorf

11.07.2025 - Die Berliner Wasserbetriebe übernehmen die Bewirtschaftung aller 2.091 Notbrunnen im Land Berlin, dazu zählen 901 Bundes- und 1.190 Landesbrunnen. Zu den Aufgaben des Landesunternehmens gehören eine Bestandsaufnahme sowie Wartung, Betrieb und ggf. Reparatur dieser Brunnen, die als Vorsorge für den Katastrophen- und Verteidigungsfall dienen.

Die Berliner Wasserbetriebe haben mit dem Land Berlin einen Vertrag zur Übernahme von Instandhaltung und Pflege der Notbrunnen, auch Schwengelpumpen oder berlinisch „Plumpen“ genannt, im Land geschlossen. 1.190 Brunnen des Landes und 901 Brunnen des Bundes sollen schrittweise unter die Regie der Wasserbetriebe fallen. Die Schwengelpumpen in den beiden Pilotbezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau sind bereits nahezu komplett erfasst, in anderen Bezirken überprüft das Team der Wasserbetriebe die Pumpen schrittweise auf ihre Funktion.

„Das ist eine gute Nachricht für die Resilienz des Landes Berlin im Verteidigungs- und Katastrophenfall“, sagt Umweltstaatssekretärin Britta Behrendt. „Mit den Berliner Wasserbetrieben übernimmt ein kompetenter Partner nach den Trinkbrunnen nun auch den Service für die Notbrunnen im Land. Damit stellen wir als Land Berlin die Versorgung unserer Bevölkerung sicher.“

„Wasser ist unser Auftrag, Daseinsvorsorge unsere Mission. Mit diesem Vertrag verbinden wir beides und sorgen dafür, dass sich die Berliner/innen auch in Notsituationen mit Wasser versorgen können“, sagt Frank Bruckmann, Vorstand der Berliner Wasserbetriebe.

Bislang ist die Unterhaltung der Brunnen unter Regie der Bezirke erfolgt. Die Wasserbetriebe nehmen derzeit eine Bestandsaufnahme der einzelnen Brunnen vor. Los ging es in Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau, inzwischen ist das Team in mehreren Bezirken unterwegs. Bis Ende des Jahres wollen die Wasserbetriebe einen Überblick über den genauen Sanierungsbedarf haben. Im nächsten Schritt erfolgt

in Absprache mit der Senatsumweltverwaltung eine Reparatur, wo nötig.

Die Notbrunnen liefern keine Trinkwasserqualität. Trinkbar wird das Wasser aus ihnen im Katastrophenfall durch Desinfektionstabletten.

Quelle: Berliner Wasserbetriebe



Notbrunnen in der Poststraße in Berlin-Mitte

(© Benjamin Pritzkuleit)

Jetlag-Reduktion durch tageslichtorientierte Beleuchtungskonzepte im Hotelbau –

Ingenieurtechnische Ansätze zur Optimierung von Regeneration und Leistungsfähigkeit von Reisenden und Mitarbeitern

Dipl.-Ing. (FH) Jens Oehme

Einleitung

Licht beeinflusst den Menschen weit über den reinen Sehvorgang hinaus. Es wirkt als zentraler Taktgeber der sog. „inneren Uhr“, also des circadianen Rhythmus. Dieser beschreibt den 24-stündigen biologischen Zyklus, der die Schlaf- und Wachphasen, Hormonhaushalt und Leistungsfähigkeit steuert. Über spezialisierte Lichtrezeptoren in der Netzhaut werden Signale an das Gehirn weitergeleitet, die die innere Uhr synchronisieren und so den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus stabilisieren.

Der sogenannte *Jetlag* beschreibt die zeitlich verzögerte Anpassung des menschlichen circadianen Systems an eine neue Zeitzone. Diese Desynchronisation zwischen innerer Uhr und äußerem Hell-Dunkel-Rhythmus führt zu Schlafstörungen, Konzentrationsminderung und erhöhter Ermüdung. Besonders betroffen ist das fliegende Personal, das regelmäßig mehreren Zeitzonenwechseln ausgesetzt ist. Ähnliche Symptome treten auch bei Beschäftigten im Schichtdienst auf, deren Arbeitszeiten regelmäßig von der natürlichen Hell-Dunkel-Struktur abweichen.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) weist darauf hin, dass eine langfristige Störung des circadianen Zyklus das Risiko für Krebserkrankungen erhöhen kann. (2)

Besonders betroffen ist das fliegende Personal, das regelmäßig mehreren Zeitzonenwechseln ausgesetzt ist. Eine tageslichtorientierte Beleuchtung im Hotelzimmer bzw. Crew-Unterkünften kann die Anpassung an neue Zeitgeber aktiv unterstützen, Jetlag-Symptome verringern und somit einen Beitrag zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit leisten.

Tageslicht und circadianer Rhythmus

Der menschliche circadianer Rhythmus wird maßgeblich durch das natürliche

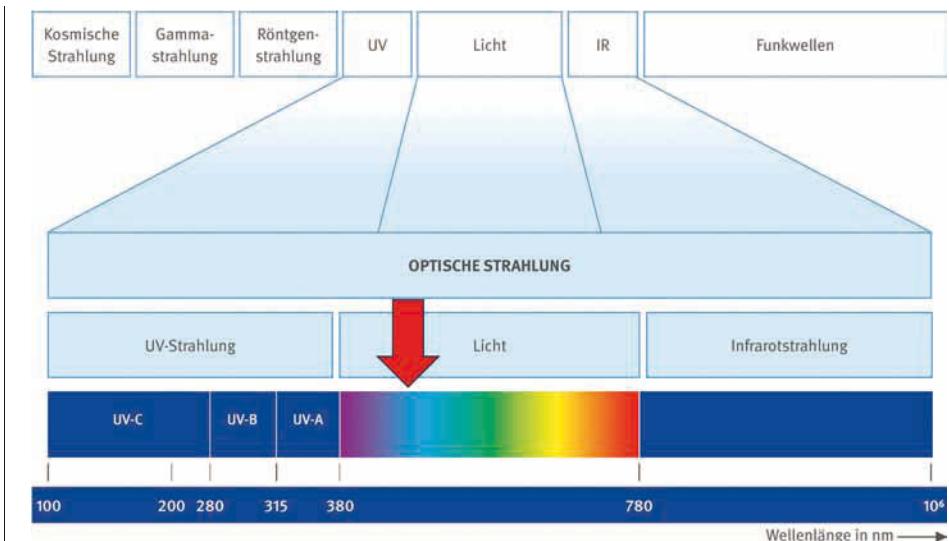


Abb. 1: Licht ist der Teil des elektromagnetischen Spektrums der für das menschliche Auge sichtbar ist. Die sichtbare Strahlung befindet sich im Wellenlängenbereich zwischen 380 nm bis 780 nm. Der maßgeblich für die biologische Wirkung verantwortliche blaue Spektralbereich liegt bei etwa 480 nm.
Quelle: © DGUV-Information 215-220 (3).

Tageslicht gesteuert. Dabei reagieren spezielle lichtempfindliche Rezeptorzellen in der Netzhaut – die sogenannten intrinsisch photosensitiven retinalen Ganglienzellen (ipRGCs) – besonders empfindlich auf Licht im kurzweligen blauen Spektralbereich um den Wellenbereich 480 nm, vgl. Abb. 1.

Die erst Anfang der 2000er Jahre erstmals wissenschaftlich beschriebenen ipRGCs beim Menschen, gelten heute als dritter Photorezeptor neben den Stäbchen und Zapfen. Im Unterschied zu den klassischen Sehzellen erzeugen die ipRGCs jedoch keine Bildinformation. Sie enthalten das Photopigment Melanopsin und reagieren selbstständig auf Licht im zuvor genannten Wellenlängenbereich. Die ipRGCs sind direkt über neuronale Bahnen mit der Zirbeldrüse verbunden und beeinflussen dort die Ausschüttung des Hormons Melatonin. Damit steuern sie den circadianen Rhythmus, ohne am eigentlichen Sehprozess beteiligt zu sein.

Mittags enthält das Tageslicht einen hohen Anteil kurzwelliger Strahlung

im Blaubereich, wodurch die Freisetzung des Hormons Melatonin unterbunden wird. Das Fehlen des Melatons im Blutkreislauf wirkt aktivierend auf den Organismus. Gegen Abend nimmt der Blauanteil deutlich ab, und das Licht verschiebt sich spektral in Richtung längerer Wellenlängen, wodurch es rötlichwarm erscheint, vgl. Tab. 1. Unter diesen Bedingungen wird die Freisetzung des Melatonin angeregt und die natürliche Schlafphase beginnt (melanoptische Wirkung).

Daneben schwankt im Tagesverlauf auch die Beleuchtungsstärke (Einheit: Lux [lx]) am Auge. Bei direkter Sonneninstrahlung können die Beleuchtungsstärken am Auge zwischen 3.000 lx und 100 000 lx betragen, während in den Dämmerungs-/ Nachtphasen deutlich geringe Beleuchtungsstärken zwischen 1 lx und 1.000 lx am Auge feststellbar sind, vgl. Tab. 1.

Die circadiane Wirksamkeit hängt nicht nur von der spektralen Verteilung und Beleuchtungsstärken am Auge ab, sondern auch davon, welche Netzhautbe-

	Art des Tageslichts	Spektrale Verteilung des Tageslichts	Farbtemperatur [K] / Lichtfarbe	Beleuchtungsstärke
Tageslicht strahlend blauer Himmel			ca. 25.000 K tageslicht-weiß	ca. 100.000 lx
Tageslicht Sonnenuntergang			ca. 2.700 K bis ca. 3.300 K warmweiß bis neutralweiß	ca. 1.000 lx
Tageslicht Bewölkung, Diffuse Atmosphäre (Grundlage für Normlicht D65)			ca. 6.500 K bis ca. 7.000 K tageslichtweiß	ca. 3.000 lx

Tab. 1: Das Tageslicht ist nicht statisch, sondern verändert seine lichttechnischen Eigenschaften im Tagesverlauf.

reiche durch welche Wellenlängen angeregt werden.

Kurzwellige Strahlung im blauen Spektralbereich wird durch die Augenlinse stärker gebrochen und dadurch bevorzugt auf die unteren Netzhautregionen projiziert, in denen die Dichte der ipRGCs besonders hoch ist, vgl. Abb. 2. Licht aus oberen oder leicht frontalen Richtungen, wie es dem Sonnenstand am Vormittag und Mittag entspricht, zeigt aufgrund des erhöhten kurzweligen Spektralanteils des Tageslichts eine besonders hohe circadiane Wirksamkeit, vgl. Tab. 1, Spalte 3.

Langwellige Strahlung im gelb-roten Spektralbereich (ab etwa 580 nm) wird dagegen weniger stark gebrochen und trifft überwiegend auf die oberen Netzhautareale, wo die Dichte der ipRGCs gering ist, vgl. Abb. 2. Diese Anteile dominieren im späten Nachmittag und Abend und wirken daher biologisch deutlich schwächer, vgl. Tab. 1, Spalte 3.

Von der Theorie zur Praxis

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse verdeutlichen, wie eng Licht, Gesundheit und Leistungsfähigkeit miteinander verknüpft sind. Für die Beleuchtungstechnik ergibt sich daraus die Aufgabe, diese biologischen Mechanis-

men in technisch anwendbare Konzepte zu übertragen.

Fluggesellschaften, wie etwa die Lufthansa, berücksichtigen den Einfluss des Lichts bereits in der Kabinengestaltung. In modernen Langstreckenflugzeugen wird die circadiane Dynamik entsprechend der jeweiligen Zielzeitzone durch eine kombinierte Variation von Farbtemperatur und Beleuch-

tungsstärke simuliert. Dabei werden während der dem Zieltag entsprechenden Flugphasen kaltweiße Lichtphasen mit höherem Lichtstrom und erhöhtem kurzweligen Spektralanteil eingesetzt, während in den dem Zielabend entsprechenden Phasen warmweiße, gedimmte Lichtphasen zur Reduktion der biologischen Aktivierung verwendet werden, vgl. Abb. 3 und Abb.4.

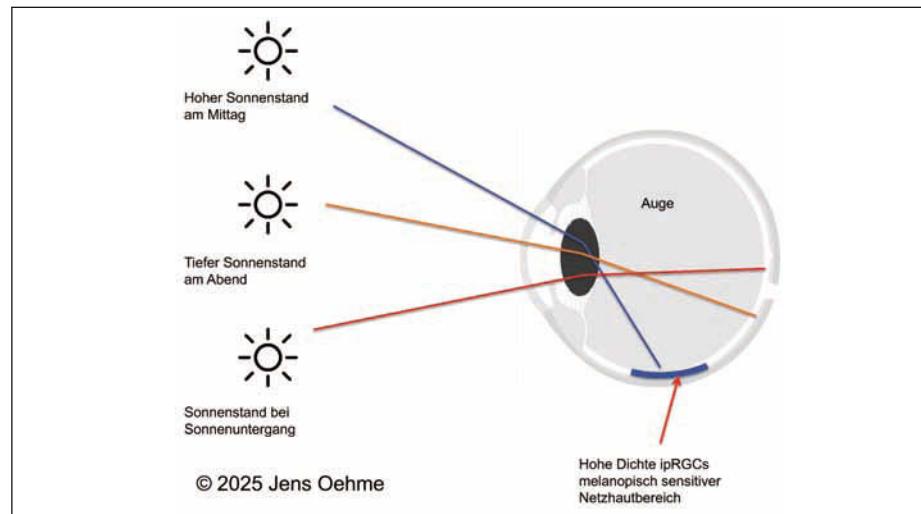


Abb. 2: Vereinfachte Darstellung des tageszeitabhängigen Sonnenstands und der Einfallswinkel in das Auge. Die biologische Wirksamkeit (=melanoptische Wirkung) des Lichts ist auch abhängig vom Einfallswinkel des Lichts in das Auge. Im melanoptisch sensiblen Netzhautbereich ist die Verteilung der blauempfindlichen Rezeptoren am dichtesten. Grafik: Jens Oehme



Abb. 3: Flugzeugkabine der Lufthansa-Flotte mit farblich veränderbarer indirekter Beleuchtung, hier kaltweiß.

Copyright © Lufthansa

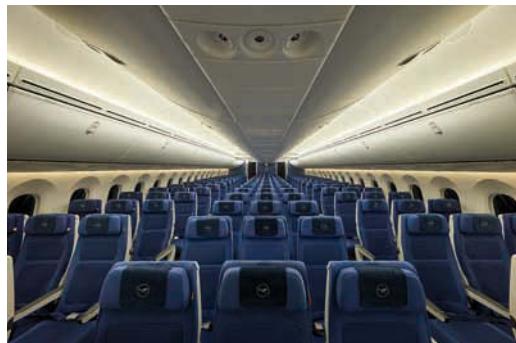


Abb. 4: Flugzeugkabine der Lufthansa-Flotte mit farblich veränderbarer indirekter Beleuchtung, hier warmweiß.

Copyright © Lufthansa

in der Regel nicht erreicht, da die vertikale Komponente am Auge meist unter 200 lx liegt.

Um eine circadian wirksame Beleuchtung zu erzielen, ist daher eine deutliche Erhöhung der horizontalen Beleuchtungsstärke und/oder eine gezielte lichttechnische Optimierung von Anordnung und Lichtverteilung der Leuchten, um die vertikale Komponente zu steigern.

Da die physiologische Anpassung an den neuen Hell-Dunkel-Zyklus nach der Landung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist, sollte die Beleuchtung im Hotelzimmer diesen Prozess gezielt fortsetzen und die circadiane Stabilisierung unterstützen.

Ziel der Planung und Umsetzung einer biologisch wirksamen Beleuchtung in Hotelzimmern sollte es sein, das natürliche Tageslicht so realitätsnah wie möglich nachzubilden. Dabei muss das Beleuchtungskonzept mit dem circadianen Rhythmus des Menschen synchronisiert sein und darf diesen nicht negativ beeinflussen.

Die relevanten Planungsparameter sind die Farbtemperatur T in Kelvin [K], die spektrale Zusammensetzung der Lichtquelle, die Anordnung der Leuchten im Raum sowie die vertikale Beleuchtungsstärke E [lx] am Auge.

Vertikale Beleuchtungsstärke und Bezug zu DIN/TS 67600

Wie in Tab. 1 dargestellt, variiert die horizontale Beleuchtungsstärke im Verlauf eines Tages im Bereich zwischen 1 lx und 100.000 lx.

Dieser natürliche Verlauf sollte in der Innenraumbeleuchtung näherungsweise abgebildet werden, wobei die vollständige Umsetzung der hohen Tageslichtwerte in Hotelzimmern technisch kaum realisierbar und auch nicht erforderlich ist.

Hotelzimmer unterliegen nicht den Anforderungen der *Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung* oder der *DIN EN 12464-1: Beleuchtung von Arbeitsstätten im Innenraum*, da sie keine dauerhaften Arbeitsplätze darstellen. Zur Orientierung können diese

Normen dennoch herangezogen werden. Während sie die horizontale Beleuchtungsstärke auf der Arbeitsfläche bewerten, zeigen neuere chronobiologische Studien (3) sowie die DIN/TS 67600:2022-08: *Ergänzende Kriterien für die Lichtplanung und Lichtanwendung im Hinblick auf nichtvisuelle Wirkungen von Licht* (4), dass für die circadiane Wirkung vor allem die vertikale Beleuchtungsstärke im Augenbereich maßgeblich ist.

Eine melanopisch wirksame Stimulation setzt eine vertikale Beleuchtungsstärke in Augenhöhe von etwa 250 lx voraus (3) (4). Bei den für Büroarbeitsplätze üblichen Beleuchtungsstärken von 500 lx horizontal wird dieser Wert

Spektrale Zusammensetzung und Tunable-White-LEDs

Am Markt verfügbare LED-Leuchtenysteme mit Tunable-White-Technologie ermöglichen eine variable Einstellung der Farbtemperatur T typischerweise zwischen ca. 2700 K (warmweiß) und ca. 6500 K (tageslichtweiß). Diese Technik wird als Grundlage des sogenannten Human Centric Lighting (HCL) beworben, was die tageszeitlichen Veränderungen des natürlichen Tageslichts nachbilden soll.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass Farbtemperatur nicht mit dem spektralen Verlauf gleichzusetzen ist. Tunable-White-Systeme können lediglich innerhalb eines begrenzten Rahmens zwis-

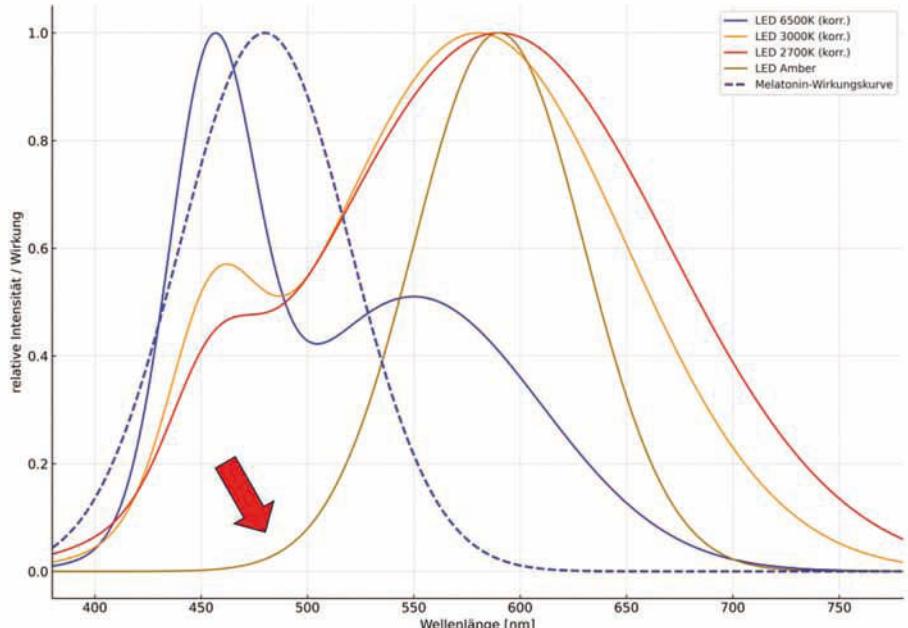


Abb. 5: Vereinfachte spektrale Verteilungskurven weißer Konversions-LEDs (6.500 K, 3.000 K, 2.700 K und Amber 1.800 K) im Vergleich zur Melatonin-Wirkungskurve (gestrichelte Kurve). Der Pfeil zeigt, dass Amber 1.800 K vergleichsweise wenig spektralen Blauanteil beinhaltet.

Grafik: Jens Oehme



Links Abb. 6: Beispiel für großflächige Deckenleuchten des Herstellers RENTEX
Rechts Abb. 7: Beispiel für Lichtdeckensysteme des Herstellers RENTEX. Quelle: Rentex



schen warm- und kaltweißen Lichtfarben variieren, das kontinuierliche Vollspektrum des natürlichen Tageslichts, vgl. Tab. 1, Zeile 4, Spalte 3 aber nicht reproduzieren. Das Spektrum bleibt stets diskontinuierlich, mit ausgeprägten Peaks in einzelnen Wellenlängenbereichen.

Da sich die LEDs unterschiedlicher Lichtfarben auf derselben Platine befinden, ändert sich der Einfallswinkel des Lichts in das Auge nicht. Ein wesentlicher Einflussfaktor der circadianen Wirksamkeit – nämlich die tageszeitabhängige Richtung des Lichts – bleibt damit unberücksichtigt.

In der Praxis ist einzuschränken, dass die circadiane Wirkung solcher Systeme stark von den jeweiligen Einbau- und Betriebsbedingungen abhängt und die erforderlichen vertikalen Beleuchtungsstärken in Hotelzimmern häufig nicht erreicht werden.

Darüber hinaus enthalten selbst warmweiße LEDs konstruktionsbedingt immer einen gewissen kurzweligen Spektralanteil, da sie – wie alle Phosphor-Konversions-LEDs – auf einer blauen Primär-LED basieren, deren Licht durch eine gelbliche Phosphorschicht in warmweißes Licht umgewandelt wird. Auch Tunable-White-Systeme, bei denen die Weißlichtmischung aus getrennten warmweißen und kaltweißen LED-Chips erzeugt wird, weisen technisch bedingt immer kurzwellige Blauanteile auf, die in den Abendstunden nicht für circadian reduzierte

Beleuchtungsszenarien geeignet sind. vgl. Melatonin-Wirkkurve in Abb. 5.

Eine mögliche Lösung stellen Amber-LEDs mit einer Farbtemperatur von 1.800 K dar, die vielerorts bereits in der Straßen- oder Außenbeleuchtung eingesetzt werden. Diese weisen nahezu keinen spektralen Blauanteil auf und eignen sich daher besonders für abendliche Beleuchtungsszenarien, vgl. Abb. 5

Biologisch wirksames Licht und photobiologische Sicherheit

Die für die circadiane Steuerung rele-

vanten Wellenlängen im kurzweligen Spektralbereich aktivieren die ipRGCs besonders wirksam.

Gleichzeitig wird derselbe kurzwellige Spektralbereich in der DIN EN 62471:2009-07: Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen (5) unter dem Aspekt der photobiologischen Sicherheit betrachtet, da hier die Blaulichtgefährdung der Netzhaut bewertet wird. Sie beschreibt das Risiko photochemischer Netzhautschädigungen durch kurzwellige Strahlung im Wellenlängenbereich von etwa 400 nm bis 500 nm.

Die Grenzwerte für eine Gefährdung liegen um Größenordnungen über den Beleuchtungsstärken, die bereits circadian wirksam sind. Damit zeigt sich, dass Nutzen und potenzielles Risiko zwar im gleichen Spektralbereich liegen, jedoch in völlig unterschiedlichen Dosisbereichen.

Für die Praxis bedeutet das, dass circadian wirksame Beleuchtungskonzepte problemlos umgesetzt werden können, ohne in die Nähe photobiologischer Grenzwerte zu geraten. Empfohlen werden Leuchtsysteme der Risik



Abb. 8: Simulation einer Tagesbeleuchtung.
Simulation: Jens Oehme



Abb. 9: Simulation einer Abendbeleuchtung.
Simulation: Jens Oehme



Abb. 10: Tagbeleuchtung dargestellt als Falschfarben-Rendering. Die Abbildung zeigt die Verteilung der Beleuchtungsstärke im Raum, wobei die hellen Farben die Bereiche mit hohen Beleuchtungsstärken zeigt.

Simulation: Jens Oehme



Abb. 11: Nachtbeleuchtung dargestellt als Falschfarben-Rendering. Die hellen Lichtpunkte an den Wänden entstehen durch die indirekte Beleuchtung der Wände.

Simulation: Jens Oehme

kogruppe 0 nach DIN EN 62471, die als photobiologisch unbedenklich gelten.

Einfallswinkel und Lichtverteilung

Die zuvor beschriebenen lichttechnischen Zusammenhänge zeigen, dass die circadiane Wirksamkeit nicht allein durch Beleuchtungsstärke und Spektrum, sondern auch durch die Richtung des einfallenden Lichts bestimmt wird.

Für die Beleuchtung am Tag eignen sich großflächige Decken- oder Flächenleuchten (vgl. Abb. 6 und Abb. 7) mit breitstrahlender oder diffuser Lichtverteilung, die hohe vertikale Beleuchtungsstärken am Auge erzeugen und so eine wirksame circadiane Stimulation sicherstellen. Gleichzeitig begrenzen sie die Blendung, da sie keine ausgeprägten Kontrastunterschiede auf der Netzhaut erzeugen und deshalb als angenehm empfunden werden (vgl. Abb. 8 und Abb. 10).

In den Abendstunden sollte die Beleuchtung dagegen den flachen Einfallswinkel des natürlichen Abendlights nachbilden, vgl. Abb. 2. Besonders geeignet sind hierfür bodennahe Leuchten, etwa Steh- oder Wandleuchten, deren Licht seitlich oder leicht von unten in den Raum abgegeben wird, vgl. Abb. 9 und Abb. 11.

Zur weiteren Verringerung der biologischen Wirkung empfiehlt sich eine indirekte Lichtführung über Reflexionen an Wand- oder Deckenflächen. Auch die Farbgestaltung der Raumflächen kann beitragen: Gelbliche Wandtöne absorbieren nach dem Prinzip der subtraktiven Farbmischung den kurzweligen Spektralanteil und reflektieren überwiegend längere Wellenlängen. Dadurch erscheint das reflektierte Licht wärmer und biologisch weniger aktiv.

Empfehlungen und Fazit

Eine biologisch wirksame Beleuchtung ist ein zentraler Bestandteil eines arbeitsschutzgerechten Umfelds für fliegendes Personal.

Sie trägt dazu bei, Jetlag-bedingte Belastungen zu reduzieren, die Regeneration nach Langstreckenflügen zu unterstützen und die Gesundheit langfristig zu erhalten.

Zugleich verbessert sie den Komfort und die Leistungsfähigkeit von Hotelgästen nach Langstreckenflügen.

Durch die Nachbildung natürlicher Lichtverläufe kann die Anpassung des

circadianen Systems an neue Zeitrhythmen gezielt gefördert werden.

Für den Hotelbau bedeutet dies, Beleuchtung bereits in der Planungsphase als funktionalen Bestandteil des Arbeitsschutzkonzepts zu berücksichtigen.

Ein entsprechend ausgelegtes Beleuchtungssystem, das den circadianen Rhythmus stabilisiert und die biologische Wirksamkeit des Lichts gezielt nutzt, erfüllt nicht nur arbeitsmedizinische Anforderungen, sondern erhöht zugleich die Eignung und Wettbewerbsfähigkeit von Crew-Hotels als Unterkünfte für Fluggesellschaften.

Für die circadiane Wirksamkeit sind insbesondere folgende lichttechnische Grundsätze zu beachten:

- In den späten Nachmittags- und Abendstunden ist der Einsatz von Lichtquellen mit stark reduziertem kurzweligen Spektralanteil erforderlich, deren spektrale Verteilung dem natürlichen Dämmerungslight ähnelt (z. B. Amber-LEDs mit ca. 1.800 K, vgl. Abb. 5).
- Getrennte Beleuchtungssysteme für Tag- und Abendbeleuchtung mit den entsprechenden Farbtemperaturen, die den entsprechenden Einfallswinkel nachbilden, sind sinnvoll. Die Tagesbeleuchtung erfolgt tageslichtweiß und Lichteinfall von oben und großflächige Deckenleuchten, die Abendbeleuchtung mit flachem Einfallswinkel.
- Indirekte Beleuchtung und Reflexionen an hellen Raumflächen vergrößern die wirksame Lichtfläche und tragen – abhängig von der Farbgestaltung – zur weiteren Reduzierung des kurzweligen Spektralanteils bei, insbesonder bei der Abendbeleuchtung.
- Da Tageslicht dynamisch ist, muss auch die künstliche Beleuchtung zeitabhängig steuerbar sein und eine vertikale Beleuchtungsstärke von mindestens etwa 250 lx am Auge erreichen. In der Nacht sollte sie nicht mehr als 1 lx betragen. Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert eine sachkundige lichttechnische Planung, die photometrische und circadiane Kriterien gleichermaßen berücksichtigt.
- automatisierte Steuerungssysteme mit voreingestellten Lichtszenen und manueller Anpassungsmöglichkeit.
- Tunable-White-LED-Systeme können

nen nur in begrenztem Umfang die tageslichtabhängigen circadian reduzierte Beleuchtungsszenarien nachbilden und sind daher ungeeignet.

Literaturverzeichnis

1. **DGUV215-220. DGUV Information 215-220: Nichtvisuelle Wirkungen von Licht auf den Menschen.** Sachgebiet Beleuchtung des Fachbereichs Verwaltung der DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV). Berlin 2018.
2. **BAuA.** Chancen und Risiken beim Einsatz künstlicher, biologisch wirksamer Beleuchtung in Arbeitsstätten. *Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Baua.* [Online] September 2017. [Zitat vom: 02. 09 2025.] https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Beleuchtung-Arbeitsstaetten.pdf?__blob=publicationFile&v=6.
3. **Brown , Timothy M., et al.** Recommendations for daytime, evening, and nighttime indoor light exposure to best support physiology, sleep, and wakefulness in healthy adults. *The National Library of Medicine (NLM), Department of Health and Human Services (HHS).* [Online] Recommendations for daytime, evening, and nighttime indoor light exposure to best support physiology, sleep, and wakefulness in healthy adults, 17. März 2022. [Zitat vom: 12. September 2025.] <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8929548/>.
4. **DIN/TS 67600:2022-08. Ergänzende Kriterien für die Lichtplanung und Lichtanwendung im Hinblick auf nichtvisuelle Wirkungen von Licht.** Normenausschuss Lichttechnik (FNL) im DIN-Fachbereich Elektrotechnik, DIN – Deutsches Institut für Normung e. V. s.l. : Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN), 2022. Technische Spezifikation (Vornorm).
5. **DIN EN 62471. DIN EN 62471 (VDE 0837-471):2009-03 Photobiologische Sicherheit von Lampen und Lampensystemen.** Berlin : Beuth Verlag, 2009.

Autor:

JENS OEHME
Dipl.-Ing.(FH), Beratender Ingenieur
Baukammer Berlin, Sachverständiger
für Lichtimmission und Lichttechnik
bei der Deutschen Gesellschaft für
LichtTechnik und LichtGestaltung e.V.
LiTG, Inhaber ibeno-Ingenieurbüro für
Licht- und Beleuchtungstechnik,
<https://www.ibeno.de/>



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

KI-Anwendungen und Freie Berufe

Wechselwirkung zwischen KI-Anwendungen und Dienstleistungen der Freien Berufe:

Reaktion auf dringende gesellschaftliche Bedürfnisse
(Initiativstellungnahme)

INT/1083

Berichterstatter: Rudolf KOLBE

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Angehörige Freier Berufe zeichnen sich durch hohe berufliche

Qualifikationen, persönliche Leistungserbringung und besondere Berufsethik aus und genießen Vertrauen. Diese Kernprinzipien dürfen im Zeitalter der Künstlichen

Intelligenz (KI) nicht verwässert werden. Der Einsatz von KI muss so ausgestaltet sein, dass er die Tätigkeit der Freien Berufe ergänzt, nicht ersetzt. Das Prinzip

DE

www.eesc.europa.eu

www.eesc.europa.eu/facebook www.eesc.europa.eu/twitter www.eesc.europa.eu/linkedin www.eesc.europa.eu/instagram

- des „Human in command“ muss immer gewährleistet sein.
- 1.2 KI hat das Potenzial, viele Aspekte der Freien Berufe zu revolutionieren, indem sie die Effizienz und Qualität von Dienstleistungen verbessert und gleichzeitig gesellschaftliche Bedürfnisse besser abdeckt. Der Einsatz von KI muss allerdings in einem ethischen und rechtlichen Rahmen erfolgen.
 - 1.3 Die EU sollte ihren Ansatz der Förderung und Regulierung von KI, unter Einschluss eines Rechtsrahmens für Haftungsfragen, fortsetzen und speziell die Forschung und Entwicklung im Bereich KI unterstützen.
 - 1.4 Die Nutzung von KI setzt enorme Rechenleistungen und -kapazitäten voraus. Die EU muss den Aufbau sicherer europäischer Rechen- und Dateninfrastrukturen forcieren, um Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern zu reduzieren. Dies schließt den Ausbau der für die KI-Nutzung notwendigen digitalen Infrastrukturen ein, um den Zugang zu modernen Technologien in allen Regionen zu gewährleisten.
 - 1.5 Die Freien Berufe sollten an KI-Regulierungsprozessen beteiligt werden, etwa im Rahmen von Expertenforen, Standardisierungsinitiativen und Ethikkommissionen.
 - 1.6 Die EU sollte die Entwicklung und Einführung eines europäischen „KI-Gütesiegels“ für transparente, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen vorantreiben, von dem insbesondere Freie Berufe profitieren könnten.
 - 1.7 Die EU-Mitgliedstaaten sollten Ausbildungsinhalte um den KI-Aspekt erweitern und lebenslanges Lernen in diesem Bereich ermöglichen. Darüber hinaus sollte die EU im Rahmen von Programmen wie Erasmus+, ESF und beruflicher Bildung KI-Fortbildungsangebote für Freie Berufe fördern.
 - 1.8 Die Angehörigen der Freien Berufe müssen sich ebenfalls den Herausforderungen des Einsatzes von KI stellen, indem sie die notwendigen Qualifikationen erwerben, um KI verantwortungsbewusst

und effektiv einzusetzen. Die Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Freien Berufe sollten KI-Strategien entwickeln, ihre Berufsordnungen anpassen und ihren Mitgliedern KI-Fortbildungsangebote zur Verfügung stellen.

- 1.9 Der soziale Dialog ist wichtig, um die Nutzung und Transparenz von KI zu gewährleisten sowie die Ziele der Einführung von KI-Werkzeugen zu erläutern. Das Verhältnis zwischen den Aufgaben, die Maschinen anvertraut werden sollen, und denjenigen, die Menschen vorbehalten sind, muss daher Gegenstand von Tarifverhandlungen und des sozialen Dialogs sein.

2. Bedeutung der Freien Berufe im digitalen Wandel

- 2.1 Die Freien Berufe haben eine herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung. Die von Ärzten, Zahnärzten, Ingenieuren, Architekten, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Arbeitsberatern und anderen Freien Berufen erbrachten Dienstleistungen sind eng mit den elementaren Bedürfnissen und Grundrechten wie Leben, Arbeit, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum verbunden und ein herausgehobener Faktor für das Niveau der Lebensqualität.
- 2.2 Bereits heute sind digitale Anwendungen unverzichtbarer Bestandteil der freiberuflichen Dienstleistungen. Eine besondere Ausprägung der Digitalisierung ist die rasant wachsende Nutzung von KI. Diese hat das Potenzial, die Tätigkeiten der Freien Berufe grundlegend zu verändern. Dies gilt insbesondere für den Kern freiberuflicher Dienstleistungen, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem Angehörigen der Freien Berufe und seinen Kunden, Mandanten, Klienten oder Patienten.

- 2.3 Im digitalen Wandel stehen diese Berufe vor einer Vielzahl von Herausforderungen. Einerseits können digitale Technologien und KI dazu beitragen, die Effizienz und Qualität der Dienstleistungen zu verbessern. Andererseits müssen Freiberufler auch ihre Arbeitswei-

se anpassen, um den digitalen Anforderungen gerecht zu werden, Risiken vorzubeugen und mit der fortschreitenden Automatisierung und dem zunehmenden Einsatz von KI Schritt zu halten.

3. Gesellschaftliche Bedürfnisse und KI in Freien Berufen: Innovationen und Entwicklungen

- 3.1 Wie in vielen Lebensbereichen breiten sich KI-Anwendungen bei den Freien Berufen aus.
- 3.2 In der Medizin und Zahnmedizin kommt KI auf vielfältige Weise bei Diagnostik und Therapie zum Einsatz. So werden KI-Systeme genutzt, um bildgebende Verfahren wie Röntgenbilder zu analysieren und so frühe Anzeichen von Krankheiten zu erkennen.
- 3.3 In der Ingenieurwissenschaft wird KI vor allem in der Automatisierung und Optimierung von Prozessen eingesetzt. KI-basierte Systeme werden in der Konstruktion von Maschinen und Anlagen eingesetzt, um Effizienz und Präzision zu steigern.
- 3.4 Im Rechtsbereich findet KI Anwendung bei der Recherche und Analyse von juristischen Texten. Ein weiteres Beispiel ist der Einsatz von KI in der Vertragsgestaltung und der rechtlichen Dokumentation. Notare können KI-basierte Systeme nutzen, um die Authentifizierung und Verwaltung von Dokumenten zu automatisieren.
- 3.5 In der Wirtschaftsprüfung spielt KI eine Rolle bei der Analyse von Finanzdaten und der Durchführung von Audits. KI-Systeme können Anomalien in großen Datensätzen erkennen und so mögliche Betrugsfälle oder Fehler in der Buchführung frühzeitig aufdecken.
- 3.6 In der Steuerberatung sind KI-gestützte Systeme in der Lage, repetitive Tätigkeiten wie beispielsweise die Verarbeitung von Belegen, zu automatisieren.
4. Nachhaltige Lebensqualität sichern
- 4.1 KI wird einen wichtigen Beitrag leisten, im Rahmen des Grünen Deals und der Initiative „Neues

<p>Europäisches Bauhaus“ die Nachhaltigkeitsziele der EU zu erreichen. Dies gilt insbesondere in Architektur und Bauwesen, indem sie nachhaltiges Bauen, effiziente Ressourcennutzung und soziale Teilhabe fördert und auch dazu beiträgt, das wichtige Ziel des leistbaren Wohnens in der EU zu erreichen.</p>	<p>5.3 KI hat zudem eine Entlastungsfunktion bei der Erfüllung repetitiver Aufgaben, die zeitintensiv sind. Robotische Prozessautomation hilft Unternehmen bei Verwaltungsaufgaben wie Rechnungserstellung oder Archivierung, die oft nebenbei erledigt werden müssen. So bleibt mehr Zeit für komplexe, wertschöpfende Tätigkeiten.</p>	<p>Maße der „menschliche Faktor“ durch intelligente Programme und lernende Maschinen ersetzt werden kann.</p>
<p>4.2 KI-basierte Planungs- und Bauoptimierungssysteme tragen dazu bei, den Materialeinsatz und den Energieverbrauch während des Bauens zu minimieren und Bauprozesse zu optimieren. KI kann die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen unterstützen, indem sie Materialien effizienter verwaltet und den Rückbau von Gebäuden für das Recycling und die Wiederverwendung von Baumaterialien optimiert.</p>	<p>5.4 KI leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation durch Text-, Bild- und Spracherzeugung, beispielsweise durch automatisierte Übersetzungsangebote.</p>	<p>6.2 Gerade bei Freien Berufen könnte der Einsatz von KI als Entmenschlichung wahrgenommen werden. Es könnte zu einem Vertrauensverlust bei den Mandanten, Patienten und Klienten kommen, wenn diese das Gefühl haben, dass ihre Probleme von Maschinen statt von qualifizierten Fachleuten bearbeitet werden. Um einer Verunsicherung durch KI entgegenzuwirken, wird eine vorausschauende Berufsregulierung als Grundlage immer wichtiger. Sie muss den Besonderheiten der freiberuflichen Dienstleistung im Zusammenhang mit der persönlichen Verantwortung und dem öffentlichen Interesse an solchen Dienstleistungen angemessen Rechnung tragen, um für die Verbraucher bei aller Flexibilität das nötige Maß an Sicherheit zu erhalten.</p>
<p>4.3 KI kann zur Entwicklung smarter Gebäude beitragen. Derartige intelligente Gebäudetechnologien reichen von der Steuerung der Heizung und Klimaanlage bis hin zu Beleuchtungssystemen, die auf die Präsenz von Personen reagieren. Dies führt zu einer Reduktion des Energieverbrauchs und damit zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen.</p>	<p>5.5 Der von KI ausgehende wachstumspolitische Impuls ist dabei nicht zu unterschätzen. Insbesondere generative KI, bei der auf Basis von Vorgaben und vorhandenen Informationen neue Inhalte generiert werden, hat das Potential enorme Produktivitätszuwächse anzustoßen.</p>	<p>6.3 Der Einsatz von KI in den Freien Berufen erfordert daher einen menschenzentrierten Ansatz, bei dem die Technologie als Werkzeug dient, um die Freien Berufe zu unterstützen, anstatt sie zu ersetzen. Dies bedeutet, dass die Freien Berufe nicht nur über technisches Wissen im Umgang mit KI verfügen müssen, sondern auch über die Fähigkeit, diese Technologie in einem ethischen und verantwortungsbewussten Kontext zu nutzen. Um Innovation im berufsrechtlichen Rahmen zu ermöglichen, sollten rechtlich abgesicherte Erprobungsräume („Regulatory Sandboxes“) für den KI-Einsatz in Freien Berufen geschaffen werden. Solche kontrollierten Testumgebungen könnten wertvolle Erkenntnisse für die Regulierung und praktische Umsetzung liefern.</p>
<p>4.4 Schließlich kann KI zur Gestaltung nachhaltiger Städte beitragen, indem sie bei der Optimierung von Verkehrsflüssen, der Auswahl von Standorten für Grünflächen oder der Integration von nachhaltigen Infrastrukturprojekten hilft.</p>	<p>5.6 Infolge des demografischen Wandels zeichnet sich ein wachsender Mangel an Fachkräften ab. Die Humanressourcen in wichtigen Dienstleistungsbereichen wie Gesundheit und Recht sind begrenzt. KI kann eine zentrale Rolle dabei spielen, die Kapazitäten in diesen Bereichen zu erweitern. Telemedizin und KI-gestützte Diagnosetools ermöglichen es beispielsweise, dass Patienten in abgelegenen Gebieten Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten.</p>	<p>6.4 Die Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Freien Berufe muss bei KI-Anwendungen gewahrt bleiben. KI-Systeme sollen lediglich helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, jedoch nicht die letztendliche Verantwortung übernehmen. Das Prinzip des „Human in command“ muss stets gewährleistet sein.</p>
<p>5. Einsatz von KI zur Verbesserung der Qualität freiberuflicher Dienstleistungen</p>	<p>5.7 Dank der Fähigkeit, große Datenmengen in Echtzeit zu analysieren, ermöglicht KI ein tieferes Verständnis der Kundenbedürfnisse, was eine gezieltere Kommunikation ermöglicht. Durch KI ist es möglich, eine kontinuierliche, personalisierte und konsistente Interaktion zu gewährleisten und so die vom Kunden wahrgenommene Erfahrung deutlich zu verbessern.</p>	
<p>5.1 Bereits heute wird deutlich, dass KI bei den Freien Berufen in großem Maße zu Effizienzsteigerungen beitragen kann. KI sammelt Daten schneller, genauer und effizienter.</p>	<p>6. Ein menschenzentrierter Ansatz und seine Qualifikationsanforderungen</p>	
<p>5.2 Die Integration von KI in die berufliche Praxis wird die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen verbessern. KI-Algorithmen können Mengen an Daten analysieren und Muster erkennen, die für den Menschen schwer zu entdecken wären. Komplexe Analysen werden in viel kürzeren Zeiträumen möglich.</p>	<p>6.1 Die wachsenden Möglichkeiten von KI werfen Fragen an die Freien Berufe und deren Selbstverständnis auf, etwa in welchem</p>	<p>konstruktiv 4/2025 47</p>

- 6.5 KI kann nicht die zwischenmenschlichen Aspekte und die emotionale Intelligenz ersetzen, die für die Freien Berufe von entscheidender Bedeutung sind. Die Fähigkeit, komplexe ethische Fragestellungen zu lösen, Verantwortung zu übernehmen und das Vertrauen der Klienten zu gewinnen, bleibt einzigartig menschlich.
- 6.6 Es muss nachvollziehbar sein, wie und warum KI-Systeme zu bestimmten Ergebnissen kommen. Entscheidungsprozesse hinter KI-Modellen sollten transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden, um Vertrauen zu fördern und Missverständnisse zu vermeiden, sog. Explainable AI. Nur so kann die eigenverantwortliche Dienstleistungserbringung als Kern der Freiberuflichkeit gewährleistet werden.
- 6.7 Ein vertrauenswürdiger Rahmen ist für den Einsatz von KI von entscheidender Bedeutung: Der soziale Dialog und die Beteiligung der Arbeitnehmer sind wichtige Instrumente, um die Nutzung zu regeln, Transparenz in Bezug auf die eingesetzten KI-Systeme zu gewährleisten und die Vorurteile und Ziele hinter der Einführung von KI-Tools zu klären. Das Verhältnis zwischen den Aufgaben, die Maschinen übertragen werden sollen, und denen, die Menschen vorbehalten bleiben müssen, muss daher Gegenstand von tariflichen Verhandlungen und sozialem Dialog sein.
- 7. Die rechtlichen Anforderungen für Freie Berufe bei der Bewältigung von KI – Sicherstellung des Datenschutzes**
- 7.1 Programmierung und Nutzung von KI müssen im Einklang mit den Grundprinzipien der Menschenwürde und Gerechtigkeit erfolgen. Es darf keine Diskriminierung und Ungleichbehandlung aufgrund von unzureichenden Datensätzen oder fehlerhaften Algorithmen geben.
- 7.2 Abhängig von ihren Kompetenzen sind der nationale und der europäische Gesetzgeber aufgerufen, den Einsatz von KI zu regulieren und sicherzustellen, dass KI-Systeme nicht nur effektiv, sondern auch gerecht eingesetzt und ethische Standards in der gesamten EU eingehalten werden. Ein wichtiger Schritt könnte ein Ad-hoc-Rechtsinstrument sein, um die Herausforderungen der KI besser zu bewältigen, insbesondere Transparenz, Erklärbarkeit von Entscheidungen und Rechenschaftspflicht.
- 7.3 Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Gesetz) hat die Europäische Union die weltweit erste Regulierung von KI-Anwendungen auf den Weg gebracht und ein Europäisches Amt für KI geschaffen. Der Ansatz der EU, die Entwicklung von KI einerseits zu fördern und sie andererseits zu regulieren, sollte fortgeführt werden.
- 7.4 Die Freien Berufe könnten von der Entwicklung und Einführung eines europäischen „KI-Gütesiegels“ für transparente, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen profitieren.
- 7.5 Die Nutzung von KI erfordert oft den Zugriff auf sehr persönliche Daten, wie etwa medizinische finanzielle oder andere sehr persönliche Informationen.
- 7.6 KI muss so eingesetzt werden, dass diese Informationen sicher und vertraulich behandelt werden. Hier kommt den Angehörigen der Freien Berufe eine Schlüsselrolle zu, indem sie gegenüber ihren Mandanten oder Patienten als Garant für datenschutzkonforme KI-Nutzung gemäß DSGVO auftreten. Darüber hinaus sollten datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Mensch-KI-Interaktion klar definiert werden. Es braucht branchenspezifische Auslegungen der DSGVO für Freie Berufe im Kontext automatisierter Beratung und Entscheidungshilfen. Dies geht Hand in Hand mit der Einhaltung des Berufsgeheimnisses, das zentraler Eckpfeiler fast aller Freien Berufe ist.
- 7.7 Die Freien Berufe und ihre Verbände oder Körperschaften sollten daher an KI-Regulierungsprozessen beteiligt werden, etwa im Rahmen von Expertenforen, Standardisierungsinitiativen und Ethikkommissionen.
- 7.8 Die Nutzung von KI setzt enorme Rechenleistungen und -kapazitäten voraus. Die EU muss den Aufbau sicherer europäischer Rechen- und Dateninfrastrukturen forcieren, um Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern zu reduzieren und eine europäische digitale Souveränität zu gewährleisten. Freiberufler müssen selbstbestimmt entscheiden können, ob und welche KI-Werkzeuge sie einsetzen. Hierfür braucht es unabhängige, europäische KI-Lösungen mit klaren Lizenz- und Haftungsregelungen – ein zentraler Baustein der digitalen Souveränität der Freien Berufe. Dem Aktionsplan „KI-Kontinent“ vom April 2025, mit dem die EU zu einem globalen Vorreiter im Bereich der künstlichen Intelligenz werden möchte, kommt dabei große Bedeutung zu. Es ist sicherzustellen, dass der Ausbau der für die Nutzung von KI notwendigen Infrastrukturen in allen Regionen der EU stattfindet. Zudem bedarf es sparsamer KI-Modelle, die weniger Energie verbrauchen und weniger Trainingsdaten benötigen.
- 7.9 Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass Freie Berufe diskriminierungsfreien Zugang zu KI-Werkzeugen erhalten. Die marktbeherrschende Stellung einzelner Technologieanbieter darf nicht dazu führen, dass Innovation, Qualität und berufliche Selbstständigkeit eingeschränkt werden. Eine faire und transparente Zugänglichkeit zu digitalen Tools ist Voraussetzung für Chancengleichheit und wirtschaftliche Resilienz.
- 7.10 Die Verbreitung von KI darf nicht das Risiko erhöhen, dass Freiberufler von digitalen Plattformen abhängig werden, die zwar Sichtbarkeit und Möglichkeiten bieten, aber oft mit undurchsichtigen und nicht immer fairen Algorithmen arbeiten. Diese Mechanismen können Elemente der Willkür und Asymmetrie einführen, die die Autonomie und Transparenz der Beziehung zwischen Angebot und Nachfrage untergraben. Zugleich drängen KI-Startups in Tätigkeitsfelder der Freien Berufe. Diese Entwicklung erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit der

<p>Frage, inwiefern solche Angebote reguliert oder berufsrechtlich eingordnet werden müssen.</p> <p>7.11 Eine Antwort muss auf die Frage gefunden werden, wer die Rechte an den mit Hilfe von Algorithmen erstellten Werken besitzt und wie das geistige Eigentum vor einer Gefährdung oder einer unbeabsichtigten Verletzung geschützt werden kann.</p> <p>8. Frage nach der Haftung im Falle eines Fehlers oder Schadens</p> <p>8.1 Aus Sicht der Freien Berufe ist darüber hinaus die Frage nach der Verantwortung und Haftung im Schadensfall bei der Verwendung von KI von zentraler Bedeutung. Um das Vertrauen der Nutzer zu erhalten, sind klare und verhältnismäßige Haftungsregelungen erforderlich.</p> <p>8.2 Dabei liegt die primäre Verantwortung beim Angehörigen der Freien Berufe, wenn KI-Anwendungen eingesetzt werden. Er ist derjenige, der letztendlich für die Entscheidungen verantwortlich ist, was die besondere Qualität des Vertrauensverhältnisses. KI kann als Unterstützung dienen, aber der Mensch bleibt die letztgültige Instanz, die Entscheidungen trifft und die Verantwortung dafür übernimmt.</p> <p>8.3 Dies entbindet Anbieter und Entwickler von KI-Systemen jedoch nicht von ihrer spezifischen Haftung. Diese Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Produkte sicher, zuverlässig und ethisch korrekt sind. Sollte ein Fehler in einem KI-System auftreten, muss klar geregelt sein, unter welchen</p>	<p>Voraussetzungen der Entwickler, der Anbieter oder der Anwender des Systems für Schäden haftet.</p> <p>8.4 Mit Bedauern muss zur Kenntnis genommen werden, dass die Europäische Kommission ihren Vorschlag von 2022 zur Schaffung einer KI-Haftungsrichtlinie im April 2025 zurückgezogen hat, da die Beratungen ins Stocken geraten waren. Angesichts der Bedeutung der Thematik sollte ein neuer Versuch unternommen werden, diesen kritischen Bereich zu regulieren.</p> <p>9. KI-Qualifizierung und Weiterbildung</p> <p>9.1 Die Nutzung von KI verlangt den Freien Berufen neue Kompetenzen und Fähigkeiten ab. Die Qualifikationen der Freien Berufe müssen sich erweitern, damit deren Angehörige sowohl die technischen Aspekte der KI beherrschen als auch den ethischen Implikationen des KI-Einsatzes Genüge tun.</p> <p>9.2 Um dies sicherzustellen, müssen den Angehörigen der Freien Berufe bereits während ihrer Ausbildung entsprechende digitale Fähigkeiten vermittelt werden. Dies erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter der Freien Berufe, für deren Ausbildung der Freiberufler Verantwortung trägt.</p> <p>9.3 Gleiches gilt für die Weiter- und Fortbildung Freier Berufe. Es bedarf der Bereitschaft zu lebenslangem Lernen, um den Erwerb sich rasch wandelnder digitaler Kompetenzen zu gewährleisten. Dazu gehören Erklärbarkeit, Data Governance und die Risiken von</p>	<p>verzerrten Ergebnissen bei automatisierten Entscheidungshilfen. Die Vermittlung von KI-Kompetenzen sollte auf die Bedürfnisse der jeweiligen Berufsfelder zugeschnitten sein.</p> <p>10. KI und freiberuflische Selbstverwaltung</p> <p>10.1 Ein Wesensmerkmal der Freiberuflichkeit ist eine wie auch immer geartete Form der beruflichen Organisation, die im EU-Vergleich unterschiedlich stark ausgeprägt ist.</p> <p>10.2 Der zunehmende Einsatz von KI eröffnet daher neue Aufgaben für die Berufskammern und Berufsverbände der Freien Berufe. Sie können ihren Mitgliedern Hilfestellungen bei der Entwicklung neuer digitaler Geschäftsfelder oder beim Umgang mit neuen Medien bieten und spezielle Schulungsangebote auf den Weg bringen.</p> <p>10.3 Berufskammern und Berufsverbände sollten die Führung bei der KI-Governance übernehmen, ihre Ethikkodizes und Berufsordnungen proaktiv aktualisieren und praktische Leitlinien für den verantwortungsvollen Einsatz von KI so anpassen, dass die Angehörigen Freier Berufe stets ihre professionelle Urteilskraft einsetzen und sich nicht blind auf KI verlassen dürfen. Die Freien Berufe sollten für ihre jeweiligen Berufe KI-Strategien entwickeln.</p>
--	---	--

Brüssel, den 18 September 2025

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Oliver RÖPKE

TÜV Baurechtsreport 2025:

Mängel bei der Sicherheitsstromversorgung nehmen zu

Der neue Baurechtsreport 2025 offenbart Schwächen der technischen Gebäudeausrüstung. Nur jede vierte Notstromanlage ist mängelfrei, auch Brandmelde- und Lüftungsanlagen bleiben anfällig. Der TÜV-Verband fordert mehr Resilienz in Gebäuden – Herausforderung Cybersicherheit, Eigentümer und Betreiber in der Pflicht.

Berlin, 4. September 2025 – Notstromanlagen, die im Ernstfall sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Brandmelde- und Löschsysteme oder die Notbeleuchtung mit Energie versorgen, sind immer häufiger mangelhaft. Bei den wiederkehrenden Prüfungen im Jahr 2024 war laut „TÜV Baurechtsreport“ nur noch jede vierte Sicherheitsstrom-

versorgungsanlage mängelfrei (25,1 Prozent), im Vorjahr lag der Wert noch bei 34,6 Prozent. Gleichzeitig stieg der Anteil „wesentlicher Mängel“ um knapp 5 Prozentpunkte auf 30,0 Prozent (2023: 25,1 Prozent). „Fällt im Notfall die Sicherheitsstromversorgung aus, stehen wichtige Schutzsysteme der Gebäudeausrüstung still“, sagt

Dr. Joachim Bühler, Geschäftsführer des TÜV-Verbands. „Unsere Gebäude müssen krisenfester werden. Resilienz muss gerade mit Blick auf Stromausfälle, Cyberangriffe oder hybriden Bedrohungen zum Leitprinzip werden.“ Das gelte besonders für sogenannte Sonderbauten wie Schulen, Krankenhäuser, Hotels, Veranstaltungsstätten oder Hochhäuser – also Gebäude, die für die öffentliche Versorgung und Sicherheit von zentraler Bedeutung sind. Bühler: „Neben der physischen Sicherheit müssen die Eigentümer und Betreiber der Gebäude die Cybergefahren im Blick haben, denn mit der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung der Sicherheitstechnik wächst hier die nächste große Herausforderung.“

Laut TÜV Baurechtsreport zeigte fast jede zweite Notstromanlage bei den wiederkehrenden Prüfungen „geringfügige Mängel“ (44,9 Prozent). Insgesamt wurden in diesem Bereich 3.585 Anlagen geprüft. Auch die Erstprüfungen vor Inbetriebnahme bestätigen dieses Bild: Von 942 geprüften Anlagen waren lediglich 38 Prozent mängelfrei, bei 22 Prozent wurden erhebliche und bei 40 Prozent geringfügige Mängel festgestellt.

Technologiewandel erhöht Mängelquote bei Sicherheitsstromversorgung

Für die hohe Mängelquote gibt es verschiedene Ursachen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen der Gebäudetechnik existieren für Sicherheitsstromanlagen bisher keine verbindlichen Anforderungen an die Qualifizierung von Fachkräften. Verstärkt durch den Fachkräftemangel und den Generationenwechsel fehlt es in vielen Betrieben an spezialisierter Expertise. Hinzu kommt der technologische Wandel. Immer häufiger ersetzen batteriegestützte Systeme klassische Dieselaggregate. Solche Anlagen gelten als kostengünstiger und umweltfreundlicher, erfordern aber aufgrund ihrer komplexen Planung, Einrichtung und Wartung spezifisches Know-how. „Moderne Notstromanlagen sind oft mit weiteren Komponenten der Gebäudetechnik vernetzt. Wenn die Abstimmung zwischen den Gewerken oder die Doku-

mentation nicht lückenlos funktioniert, steigt das Risiko für Mängel“, sagt Bühler.

Brandmeldeanlagen anfällig durch Wartungs- und Dokumentationsmängel

Auch andere Sicherheitseinrichtungen weisen hohe Mängelquoten auf, wie der „TÜV Baurechtsreport“ zeigt: Bei den wiederkehrenden Prüfungen von Brandmeldeanlagen haben die Sachverständigen im Jahr 2024 bei 20,5 Prozent der Systeme wesentliche Mängel festgestellt – ein Rückgang um 0,8 Punkte im Vergleich zum Vorjahr. Rund 50,8 Prozent der Anlagen hatten geringfügige Mängel, während nur 28,7 Prozent mängelfrei waren. „Nach Einschätzung der Sachverständigen liegt vielen erheblichen Mängeln eine lückenhafte Dokumentation zugrunde. Daneben spielen Versäumnisse im Betrieb der Systeme – etwa fehlende Anpassungen nach Umbaumaßnahmen – eine zentrale Rolle“, erläutert Bühler. Zudem fallen in der Praxis immer wieder Mängel auf, die bereits auf die Planung und Errichtung der Anlagen zurückzuführen sind, was sich unter anderem in einer Fehl-Anordnung von Brandmeldern oder Mängeln in der Leitungsanlage zeigt. „Rein technische Defekte spielen dagegen eher selten eine Rolle, da moderne Systeme Fehler meist automatisch erkennen und beheben“, sagt Bühler. „Vor allem äußere Faktoren erhöhen die Anfälligkeit. Besondere Umgebungsbedingungen wie heiße Temperaturen, Staub oder Schmutz erhöhen das Risiko für Defekte.“

Gebäudetechnik verantwortungsvoll betreiben, warten und prüfen

Auch insgesamt bleibt die sicherheitsrelevante Gebäudetechnik in Deutschland anfällig: Im vergangenen Jahr prüften TÜV-Sachverständige 70.447 Anlagen. Rund 27 Prozent der Anlagen wiesen wesentliche Mängel auf, weitere 44 Prozent hatten geringfügige Mängel. Lediglich 29 Prozent der geprüften Anlagen wurden nicht beanstandet. Auffällig ist zudem, dass die Quote wesentlicher Mängel bei den erstmaligen Prüfungen vor Inbe-

triebnahme erneut leicht gestiegen ist, von 18,7 im Jahr 2023 auf 19,7 Prozent 2024. Deutliche Unterschiede zeigen sich zwischen den Anlagentypen: Während Lüftungsanlagen mit 34,8 Prozent wesentlichen Mängeln die höchsten Mängelquoten in dieser Kategorie aufwiesen, schnitten CO-Warnanlagen vergleichsweise gut ab. Bei ihnen waren 57,7 Prozent mängelfrei, der höchste Wert unter allen geprüften Systemen. „Wenn fast drei Viertel der geprüften Anlagen nicht mängelfrei sind, ist das ein ernstes Sicherheitsrisiko. Prüfungen müssen konsequent genutzt werden, um Schwachstellen frühzeitig zu erkennen“, sagt Bühler. „Die Eigentümer und Betreiber der Gebäude sind in der Pflicht, Verantwortung zu übernehmen und für eine regelmäßige technische Wartung und Instandhaltung zu sorgen. Nur aus einer Kombination aus regelmäßiger Wartung und unabhängiger Prüfung können wir sicherstellen, dass sicherheitsrelevante Systeme im Ernstfall zuverlässig funktionieren.“



The image shows the cover of the TÜV Baurechtsreport 2025. It features a photograph of a modern building with a glass and steel facade, viewed from a low angle looking up. The TÜV VERBAND logo is in the top left corner, and the text "Baurechtsreport 2025" is prominently displayed in the center. Below the title, it says "Ergebnisse der Prüfungen gebäudetechnischer Anlagen".

Der Baurechtsreport ist kostenfrei herunterladbar unter:

<https://www.tuev-verband.de/presse/publikationen/reporte/baurechts-report>

dena-Studie zur Energiewende vor Ort

Warum es in vielen Kommunen stockt

Neue dena-Studie zeigt: Damit Kommunen die Energiewende vor Ort erfolgreich umsetzen können, braucht es gesicherte Mittel, bessere Prozesse, mehr Fachkräfte und eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Berlin, 17. Juli 2025 - Ob energetische Sanierung öffentlicher Gebäude, Ausbau erneuerbarer Energien oder Wärmewende - Kommunen sind Schlüsselakteure der Energiewende, denn sie setzen die Maßnahmen direkt vor Ort um. Doch vielerorts scheitern lokale Projekte oder kommen nur schleppend voran. Warum das so ist und wie sich die Lage verbessern lässt, zeigt die aktuelle Studie der Deutschen Energie-Agentur (dena) „Kommunen als zentrale Umsetzungsinstanz einer erfolgreichen Energiewende“.

Nicole Pillen, Bereichsleiterin Urbane Energiewende der dena, betont: „Um die Aufgaben der Energiewende zu stemmen, brauchen Kommunen dringend mehr rechtliche, finanzielle und personelle Handlungsspielräume. Konkrete Instrumente und praxistaugliche Prozesse sowie Strukturen können dabei helfen – etwa durch stärkere Energiedienstleistungen, um die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude schneller umzusetzen.“

Analyse von vier zentralen Handlungsebenen

Die neue Studie analysiert auf vier Handlungsebenen die Zielkonflikte und Bedarfe von Kommunen, benennt bestehende Hemmnisse und leitet daraus konkrete Handlungsempfehlungen für die Bundespolitik ab. Ein zentraler Kernalkonflikt: Nationale Rahmenbedingungen und lokale Umsetzungspraxis passen oft nicht zusammen. Wachsende Aufgaben treffen auf knappe Budgets und fehlende Planungssicherheit.

Um diese Lücke zu schließen, empfiehlt die Studie unter anderem einen strukturierten Bund-Länder-Dialog, der die Zusammenarbeit zwischen den politischen Ebenen neu organisiert – etwa

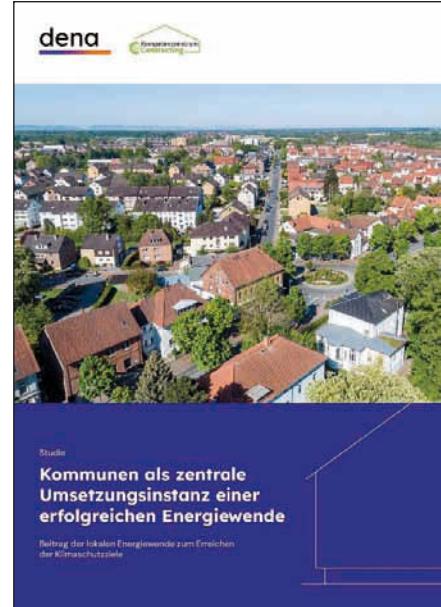
durch eine Geschäftsstelle, die den Austausch koordiniert und die Belange der Kommunen stärker einbindet. Außerdem könnte der Kommunale-Realisierbarkeit-Check künftig sicherstellen, dass neue Vorgaben mit den tatsächlichen Kapazitäten der Kommunen übereinstimmen und klären, ob zusätzliche Unterstützung oder Entbürokratisierung nötig ist.

Darüber hinaus empfiehlt die Studie die Einführung eines kommunalen Innovationsbonus und einer Experimentierklausel. Diese können gezielt Anreize schaffen, damit Verwaltungen vor Ort neue und innovative Praxisansätze erproben und die Innovationskraft in den Kommunen stärken. Zudem sollten laut Studie Förderprogramme gezielt ausgebaut werden – etwa zur Gründung regionaler Energie- und Wertschöpfungsagenturen sowie für zusätzliche Fachkräfte. So ließe sich die flächendeckende Unterstützung der Kommunen stärken, auch bei Kommunikations- und Koordinationsaufgaben. Ziel ist es, ihre Resilienz und Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern.

Schließlich spricht sich die Studie auch für den Aufbau einer bundesweiten Plattform „Lokale Energie“ aus. Dort könnten sich kommunale Akteure wie Stadtwerke, Energiegenossenschaften und andere lokale Initiativen gezielt zu Best Practices und innovativen Geschäftsmodellen austauschen. Bis her fehlt für diesen Wissenstransfer ein strukturierter Kanal.

Drei Gutachten beleuchten die Fragestellungen

Die dena-Analyse basiert auf drei ausführlichen Gutachten: Das Kompetenzzentrum Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge (KOWID) der Universität Leipzig untersucht kommunale Verwaltungs- und Entscheidungsstrukturen. Das Institut Wohnen und Umwelt (IWU) aus Darmstadt analysiert Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozesse im Gebäudebereich. Die Hamburger Rechtsanwälte Günther Partnerschaft



beleuchtet die rechtlichen Anforderungen für kommunale Energiewende- und Klimaschutzaufgaben.

Als Service für die Kommunen stellt die dena die wichtigsten Vorgaben und Aufgaben für jedes Bundesland in Form von 16 Ländersteckbriefen bereit – ergänzt um einen bundesweiten Überblick.

Über das Kompetenzzentrum Contracting

Die Studie „Kommunen als zentrale Umsetzungsinstanz einer erfolgreichen Energiewende“ wurde im Rahmen des Projekts „Kompetenzzentrum Contracting – Energieeffizienzmaßnahmen mit Einspargarantie umsetzen“ erarbeitet. Um die Potenziale von Energiespar-Contracting (ESC) zur Senkung der Energiekosten von Gebäuden bundesweit zu erschließen, wurde im Jahr 2010 das Kompetenzzentrum Contracting der Deutschen Energie-Agentur (dena) in Berlin gegründet. Es agiert im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) und ist die zentrale Informationsplattform für das Sanierungsinstrument Energiespar-Contracting.

Weitere Informationen unter:
<https://www.dena.de/kompetenzzentrum-contracting/>

Die komplette Studie finden Sie online unter:

<https://www.dena.de/PUBLIKATION3074>



Der Campus wird cool

TU Berlin erprobt die Schwammstadt der Zukunft

Berlin, 15. Oktober 2025 - Mit dem Reallabor „Schwammstadt Nord-Campus: Klima-Energie-Wasser“ wird der Campus der TU Berlin zum Experimentierfeld für eine klimaresiliente Stadtentwicklung. Ziel des Projekts ist es, zu zeigen, wie Bestandsgebäude durch innovative Begrünungs- und Wassermanagementmaßnahmen zu natürlichen Klimaanlagen werden können.

Das Projekt wird mit 500.000 Euro aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung, unterstützt von der EU, und 100.000 Euro aus dem Bezirksausgleich Charlottenburg-Wilmersdorf gefördert. Beispielhaft umgestaltet wird die Wasserbauhalle (Gebäude W) am Ernst-Reuter-Platz: Regenwasser soll künftig in Zisternen gesammelt

und zur Fassadenbegrünung sowie Verdunstung genutzt werden. Solarmodule versorgen Pumpen und Steuerungstechnik mit Energie. Damit entsteht ein Modell, das ökologische Innovation, Forschung und Lehre vereint.

„Wir wollen zeigen, wie sich Bestandsgebäude klimawirksam umbauen lassen und gleichzeitig Räume für Forschung, Lehre und den Dialog mit der Stadtgesellschaft schaffen“, sagt Dr. Anja Steglich, Leiterin des Projekts sowie der StadtManufaktur der TU Berlin. Student*innen werden in Planung, Messung und Evaluation eingebunden.

Das Reallabor versteht sich als Pilot für die Schwammstadt Berlin und greift auf Erkenntnisse aus früheren TU-Forschungsprojekten wie Vertical Green

2.0, BlueGreenStreets und Climate-HOOD_CampusPARK zurück. Der Baubeginn ist für Frühjahr 2026 geplant, die Fertigstellung bis 2027.

Wie der Campus zur „grünen Klimaanlage“ wird und welche Chancen die Schwammstadt-Strategie für Berlin bietet, erklärt Dr. Anja Steglich im Interview¹.

Weitere Informationen:

<https://stadtmanufaktur.info/>

Quelle: TU Berlin

1 <https://www.tu.berlin/news/interviews/gebaeude-als-klimaanlage>

Ingenieurbauführer Berlin

Ingenieurbaukunst in Berlin – das ist das Erbe von Generationen von Baumeistern und Bauingenieuren. Sie sorgten für das Funktionieren der Metropole, schufen die Tragwerke großartiger Architektur, und oft prägten ihre Werke auch direkt das Gesicht der Stadt. Ihre weltweit beachteten Industriebauten, Kraftwerke und Gasanstalten, markanten Brücken, Tunnel und Bahnhöfe oder auch Stätten für Kultur, Sport und Vergnügen sind zu Meilensteinen der Bau- und Kulturgeschichte Berlins geworden.

Reich bebildert und auch für den interessierten Laien verständlich, werden 111 Berliner Ingenieurwerke vorgestellt – vom gotischen Dachstuhl der Spandauer St.-Nikolai-Kirche über das Neue Museum, die AEG-Turbinenhalle und das Shellhaus bis hin zu Fernsehturm, Velodrom und Sony Center. Ergänzende Einführungen weiten den Blick auch auf verlorene Bauten, Themenfenster vertiefen das Verständnis einzelner Aspekte.

Der Ingenieurbauführer lädt ein, Berlin als Standort international bedeutender Konstruktionskunst zu entdecken und deren spannende Spuren lesen zu lernen.

ISBN 978-3-7319-1029-9

Michael Imhof Verlag GmbH & Co. KG | EUR 29,95

Autoren: Werner Lorenz, Roland May, Hubert Staroste unter Mitwirkung von Ines Prokop





Zentralverband Deutsches Baugewerbe, Postfach 080352, 10003 Berlin

Herrn
 Dr. Stephan Stracke MdB
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Email: stephan.stracke@bundestag.de

Berlin, den 23. Oktober 2025

**Vergabebeschleunigungsgesetz – Erhalt des Grundsatzes der losweisen Vergabe
 (§ 97 Abs. 4 GWB)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stracke,

wir unterstützen ausdrücklich den Regierungsentwurf zum Vergaberecht, insbesondere den Kompromiss für eine mittelstandsfreundliche Vergabe. Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich eine mittelstandsgerechte Vergabe und keinerlei Aufweichungen hiervon vor. Auch wir als Planerinnen und Planer und als bauausführende Wirtschaft wünschen uns natürlich eine Vereinfachung und Beschleunigung öffentlicher Investitionen. Der Schlüssel hierin liegt allerdings nicht in einer Aufweichung der Mittelstandsklausel.

Die große Wiederaufbauleistung in Deutschland ist mit der Fach- und Teillosvergabe erreicht worden und das sehr schnell. Wenn es heute länger dauert, liegt es nicht an der Fach- und Teillosvergabe. Die Gegner einer mittelstandsgerechten Vergabe haben bislang noch keinen Beleg dafür vorgebracht, dass es mit einer Gesamt- oder Konzernvergabe schneller gehen könnte.

Die zeitliche Komponente, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist ein völlig neuer und unbestimmter Rechtsbegriff und stellt die größte Aufweichung des Mittelstandsgrundsatzes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar. Zudem bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Der Vorrang der Losvergabe schafft gleiche Zugangschancen zu öffentlichen Aufträgen und ist damit Ausdruck des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG). Eine Aushöhlung des Vorrangs der Losvergabe hätte gravierende Folgen für die mittelständisch geprägte Planungs- und Bauwirtschaft. Über 98% der Bauunternehmen beschäftigen weniger als 100 Mitarbeitende, über 90% der Planungsbüros weniger als 50 – viele Architektenbüros sogar weniger als 10. Eine faire Vergabe ist für diese kleinen Unternehmen, etliche davon „Start-ups“, existentiell. Die Stärkung kleiner und mittelständischer Planungsbüros ist im Interesse einer Erweiterung des Wettbewerbs bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Teilnahme möglichst vieler Wettbewerber unbedingt erforderlich. Diese Einschätzung wird auch durch ein aktuelles Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi (LMU München) und Prof. Dr. Michael Eßig (Universität der Bundeswehr München) bestätigt. Die Autoren kommen darin zu dem klaren Ergebnis, dass eine Aufweichung des Losgrundsatzes den Wettbewerb schwächt, kleine und mittlere Unternehmen vom Marktzugang ausschließt und zudem europarechtlich problematisch wäre. Das Gutachten fügen wir als Anlage bei.

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht hingegen klar bestimmte Begriffe vor: Sondervermögen, Wertgrenze und Infrastruktur. Natürlich sehen wir den Druck, den die kommunalen Spitzenverbände in dieser Frage machen. Wir glauben aber, dass dies nicht im Interesse der Kommunen ist. Denn die Kommunen leben von den Gewerbesteuern, die die heimische Wirtschaft aufbringt. Bei Konzernvergaben würden sich die Kommunen genau diesen Ast absägen, auf dem sie sitzen.

Wenn Kommunen sich angeblich nicht mehr zutrauen, mit ihren heimischen Handwerkern und Mittelständlern eine Vergabe zu organisieren, sollten sie erst recht die Finger von Vertragsverhandlungen mit internationalen Konzernen und großen Rechtsabteilungen lassen. Wohin das führt, kann man ja in den Kommunen sehen, die dies mit der Signa-Gruppe versucht haben.

Von Beginn eines Bauvorhabens bis zur Fertigstellung entfallen mittlerweile 85% der Zeit auf Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren. Lediglich 15% bei öffentlichen Bauvorhaben entfallen noch auf Vergabe und das eigentliche Bauen. Und bisher hat niemand belegt, dass eine Vergabe an einen Konzern, der gerade vor Ort keine Gewerbesteuer zahlt, tatsächlich zu einer Beschleunigung führt.

Von daher sind wir der Bundesregierung und den sie tragenden Fraktionen für den ausgewogenen Kompromiss im Paragraphen 97 Absatz 4 dankbar, der dafür sorgt, dass kleine, mittlere und große Unternehmen in Zukunft weiter für die öffentliche Hand bauen können, die regionale Wirtschaft gefördert, die Gewerbesteuereinnahmen stetig bleiben und den Kommunen damit dauerhaft geholfen ist.

Für Rückfragen, gerne auch in einem persönlichen Gespräch, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Holger Schwannecke
Generalsekretär
Zentralverband des Deutschen Handwerks



RA Felix Pakleppa
Hauptgeschäftsführer
Zentralverband Deutsches Baugewerbe



Dr. Tillman Prinz
Hauptgeschäftsführer
Bundesarchitektenkammer



RA Martin Falenski
Hauptgeschäftsführer
Bundesingenieurkammer



Positionspapier

Bundesregierung muss Wort halten: Vergabereform darf den Mittelstand nicht ausschließen!

Die deutsche Bau- und Planungswirtschaft ist überwiegend mittelständisch geprägt: 98,8 % der Bauunternehmen haben unter 100 Beschäftigte, über 90 % der Planungsbüros weniger als 50, Architekturbüros meist unter 10 Beschäftigte. Der Losgrundsatz garantiert seit über 70 Jahren einen fairen Wettbewerb, sichert das Wettbewerbs- und Rechtsgleichheitsprinzip (Art. 3 GG) und bildet die Grundlage für einen vielfältigen, leistungsfähigen Markt. Auch der Koalitionsvertrag bekennt sich klar zur mittelstandsgerechten Vergabe. **Wer den Losgrundsatz ausöhlt, gefährdet den Mittelstand.**

1. Bundesregierung muss Zusagen einhalten

Der Mittelstand braucht verlässliche Beteiligungschancen an öffentlichen Aufträgen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ergänzt die bestehenden Ausnahmen vom Losgrundsatz sinnvoll um eine weitere Möglichkeit für Projekte aus dem Sondervermögen. Dieser gerade noch tragbare Kompromiss kommt den Wünschen von Bauindustrie und Kommunen bereits sehr weit entgegen und muss jetzt umgesetzt werden.

Eine weitergehende Aufweichung – wie vom Bundesrat gefordert – würde den Mittelstand faktisch ausschließen.

2. Wer den Mittelstand schwächt, schwächt die kommunalen Finanzen

Kommunen sind auf die Gewerbesteuereinnahmen ihrer heimischen Unternehmen angewiesen. Lokale Planer und Bauunternehmen sind unverzichtbare Partner:

- Sie schaffen Arbeitsplätze
- Sie zahlen Steuern in der Region
- Sie sichern Wertschöpfung und Ausbildung vor Ort

Wenn Aufträge an große, auswärtige Konzerne gehen, verlieren Kommunen Einnahmen und wirtschaftliche Stabilität. Wer sich eine Vergabe mit heimischen Handwerkern, Planern und Mittelständlern nicht zutraut, sollte erst recht keine Verträge mit internationalen Konzernen schließen – wie die Erfahrungen mit der Signa-Gruppe zeigen.

3. Generalunternehmervergaben beschleunigen nicht – sie verteuern

Ein Beschleunigungseffekt ist nicht belegt. Der Koordinierungsaufwand wird lediglich vom öffentlichen Auftraggeber auf den Generalunternehmer verlagert. Beschleunigung entsteht durch einfachere Verfahren, Digitalisierung und gut ausgestattete Verwaltungen – nicht durch den Rückzug des Mittelstands. Untersuchungen des Bundesrechnungshofs belegen zudem Mehrkosten von durchschnittlich rund 10 %, teils über 20 % des Auftragsvolumens. Im Übrigen würden Vergaben an Generalunternehmer zu einer Flut von Nachunternehmerketten führen, die nicht an den deutschen und europäischen Grenzen stoppen. Die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Verwerfungen, die mit solchen prekären Subunternehmerstrukturen verbunden sind, werden auch innerhalb der Regierungskoalition zurecht kritisiert.

4. Politik für den Mittelstand

Beim Vergabebeschleunigungsgesetz geht es um echte Mittelstandspolitik! Entscheidend ist, dass öffentliche Aufträge nicht in Richtung großer Konzerne verschoben werden, während regionale Betriebe außen vor bleiben. Personelle Engpässe in Kommunen dürfen kein Vorwand sein, den Mittelstand zu schwächen.

Die Bundesregierung muss ihre Zusagen einlösen, Mittelstandspolitik umsetzen – und ihren ausgewogenen Vorschlag im Bundestag verabschieden.

Berlin, 21.11.2025

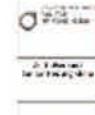
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Bundesarchitektenkammer (BAK)

Bundesingenieurkammer

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Bundesvereinigung Bauwirtschaft



Studie:

Losweise Vergabe bleibt Grundpfeiler fairer öffentlicher Aufträge

Die von der Bundesregierung geplante Reform des Vergaberechts darf nicht zulasten des Mittelstands gehen. Das fordert eine Mitte Oktober veröffentlichte Studie zur öffentlichen Beschaffung, die der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) in Auftrag gegeben haben. Die Autoren, Prof. Michael Eßig (Universität der Bundeswehr München) und Prof. Martin Burgi (LMU München), bekräftigen den Vorrang der losweisen Vergabe, wie ihn der Regierungsentwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes vor sieht, und warnen vor einer Abschwächung.

Gerade in einer mittelständisch geprägten Wirtschaft ist es entscheidend, dass auch kleinere Betriebe faire Chancen erhalten, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Nur so kann Wettbewerb entstehen und die Leistungsfähigkeit des Bau- und Handwerkssektors langfristig gesichert werden. Das Gutachten belegt anhand konkreter Daten, dass kleine und mittlere Unternehmen einen erheblichen Anteil an Bauaufträgen in Deutschland haben. Durch die Aufteilung großer

Projekte in einzelne Lose steigt die Zahl potenzieller Bieter, was Preis- und Qualitätswettbewerb stärkt.

Ein weiterer zentraler Befund: Die losweise Vergabe erhöht die Resilienz öffentlicher Bauvorhaben. Wenn mehrere mittelständische Unternehmen beteiligt sind, verringert sich das Risiko von Projektverzögerungen oder Stillständen, etwa im Fall einer Insolvenz eines Generalunternehmers. Gleichzeitig fördert die Vielfalt der beteiligten Betriebe spezialisierte, innovative Lösungen – ein Plus für Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Verfassungsrechtliche Risiken

Kritik üben die Gutachter am Vorschlag des Bundesrats, den Vorrang der Losvergabe aus „zeitlichen Gründen“ aufzuheben. Eine solche Regelung würde nicht nur die Beteiligung des Mittelstands schwächen, sondern auch verfassungsrechtliche Risiken bergen. Die Losvergabe stehe im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 GG) und gewährleiste gleiche Zugangschancen zu öffentlichen Aufträgen. Auch mit Blick auf den

Bestimmtheitsgrundsatz melden die Autoren des Gutachtens Bedenken an, da die „zeitlichen Gründe“ hier ohne die begrenzenden Kriterien des Regierungsentwurfs eingeführt werden sollen.

Unterstützung kommt aus Brüssel. Das Europäische Parlament spricht sich in seiner Entschließung zur Reform der EU-Vergaberichtlinien dafür aus, die Aufteilung öffentlicher Aufträge in Lose künftig zum Regelfall zu machen. Eine nationale Abschwächung des Vorrangs der Losvergabe wäre daher europarechtswidrig und müsste rasch korrigiert werden.

Das Gutachten macht deutlich: Nur wenn der Vorrang der Losvergabe im weiteren parlamentarischen Verfahren erhalten bleibt, können die Beteiligungsmöglichkeiten des Mittelstands dauerhaft gesichert werden – ganz im Sinne des Koalitionsvertrags und einer zukunftsfesten Vergabepolitik.

Das Gutachten ist online verfügbar auf www.bv-bauwirtschaft.de

Quelle: ZDB Direkt 5/2025



Stellungnahme der Bundesingenieurkammer zur Befragung zur EU-Präferenz für strategische Sektoren

Die Bundesingenieurkammer sieht die europäische Präferenz als wichtigen Rahmenfaktor, insbesondere im Hinblick auf öffentliche Aufträge und Förderprogramme, bei denen Kriterien wie Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in Europa, Versorgungssicherheit und technologische Führerschaft berücksichtigt werden.

Ingenieurleistungen für kritische Infrastrukturen umfassen Planung, Entwurf, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen, die für die Gesellschaft unverzichtbar sind, wie in den Sek-

toren Energie, Wasser, Transport, Kommunikation, Gesundheit und Ernährung. Dazu gehören das Erstellen von Schutzkonzepten für physische Sicherheit, das Management von Risiken wie Cyberangriffen oder Naturkatastrophen sowie die Sicherstellung der Resilienz der Systeme gegen Störungen.

Binnenmarktrelevanz

Für Planungsleistungen gibt es national spezielle Vorschriften und Normen, die die Planung und Ausführung von Bauprojekten betreffen. Diese Rege-

lungen sorgen für hohe Qualitätsstandards und Sicherheit, erfordern jedoch auch ein tiefes Verständnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Deshalb ist gerade bei der Ausschreibung von Planungsleistungen im Baubereich festzustellen, dass bei europaweiten Ausschreibungen eine Teilnahme ausländischer Bieter in der Regel nicht stattfindet. Planungsleistungen haben vor dem Hintergrund der jeweils national unterschiedlichen Regelungen grundsätzlich eine geringe Binnenmarktrelevanz, weshalb ein Wettbe-

werb auf europäischer Ebene meist nicht stattfindet. Selbst bei europaweiten Ausschreibungen, die sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für die teilnehmenden Ingenieurbüros mit hohem Aufwand für den Ausschreibungs- und Teilnahmeprozess verbunden sind, dem auf der anderen Seite kein zusätzlicher Wettbewerb durch die Teilnahme europäischer Bieter gegenübersteht.

Der für alle Seiten damit verbundene Aufwand ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Es sollten die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt überprüft werden, die sich aus der Anwendung der in den Richtlinien für das öffentliche Beschaffungswesen 2014/24/EU und 2004/18/EC festgelegten Schwellenwerte ergeben.

Es sollte ferner erwogen werden, die Schwellenwerte für nicht binnenmarktrelevante Planungsleistungen anzupassen oder für diese eine vergaberechtliche Sonderregelung zu treffen, wie sie zum Beispiel für die Vergabe von Besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU bereits berücksichtigt wurde.

EU-Präferenz

Ingenieurleistungen in strategischen Bereichen betreffen insbesondere:

- Planung und Umsetzung von netzgebundenen Infrastrukturen (Strom, Gas, Wasser) mit Fokus auf Dekarbonisierung (z. B. Anschluss erneuerbarer Erzeugung, Speicher- und Netzoptimierung).
- Digitale Infrastruktur-Planung (z. B. IoT/Smart City, Netzüberwachung, BIM-gestützte Planung) zur Steigerung der Effizienz und Resilienz von Infrastrukturen.
- Beratung und Planung zur Gebäu-

de- und Anlagenoptimierung im Rahmen der EU-Klimaziele (z. B. Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Bauweisen).

Diese Leistungsfelder tragen dazu bei, europäische Versorgungssysteme zu stärken, Abhängigkeiten zu reduzieren (z. B. Import fossiler Energien) und europäische Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Ziel sollte der Schutz kritischer Infrastruktur vor dem Zugriff auf technisches und internes Knowhow sein. Bei Planungsleistungen zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur handelt es sich um sensible Daten, die vor Spionage und Urheberrechtsmissbrauch geschützt werden müssen. Dazu kann der Ausschluss von Bieter aus Drittstaaten von EU-Vergabeverfahren grundsätzlich sinnvoll sein. Berücksichtigt werden sollte jedoch, dass durch den generellen Ausschuss innovative Lösungsansätze, die zwar in Drittstaaten schon vorhanden sein können, in der EU jedoch noch nicht, auch zu ungewollten Innovationshemmnissen führen können. Dies gilt nicht nur für Planungsleistungen, sondern auch für die Verwendung entsprechender Materialien. Auch aus diesem Grund sollte eine EU-Regelung zur EU-Präferenz nicht zu generalistisch sein, sondern im Einzelfall auch begründbare Ausnahmen zulassen, soweit dabei die Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Produkte gewährleistet ist. Keine Ausnahmen sollten jedoch zugelassen werden zum Schutz von sicherheitsrelevanter kritischer Infrastruktur insbesondere im militärischen und verteidigungstechnischen Bereich.

Auch um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, sollte der Ausschluss von Drittstaatsanbietern bei der Auftragsaufgabe individuell und projektbezogen, d.h. abhängig vom jeweiligen Schutzstatus des geplanten

Objekts der kritischen Infrastruktur sein. Auf formalisierte einheitliche Vorgaben sollte deshalb verzichtet werden. Die Förmlichkeiten des EU-Vergaberechts und der damit verbundene hohe Aufwand bei den Bewerbern müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum erwartbaren Auftragsvolumen stehen.

Gegenmaßnahmen von Drittstaaten werden dabei nicht befürchtet, da aus den oben zur Binnenmarktrelevanz genannten Gründen, der Zugang deutscher Planungsbüros zu den Beschaffungsmärkten in Drittstaaten auf diesem Gebiet ohnehin nicht bzw. nur sehr eingeschränkt besteht.

Grundsätzlich wird deshalb die strategische Bedeutung der EU-Präferenz für strategische Sektoren anerkannt und unterstützt. Da bei Planungsdienstleistungen im Baubereich jedoch auch strategische Abhängigkeiten bei Rohstoffen, Technologien, Lieferketten usw. bestehen, sollten branchenspezifische Herausforderungen bei entsprechenden Regelungen angemessen berücksichtigt werden.

Berlin, 21. Oktober 2025

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin

Bundesingenieurkammer zeichnet Müngstener Brücke als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland aus

Berlin, 30. Oktober 2025 - Die Bundesingenieurkammer zeichnete am 30. Oktober 2025 die Müngstener Brücke als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland aus. Die Eisenbahnbrücke zwischen Solingen und Remscheid gilt seit ihrer Eröffnung im Jahr 1897 als technisches Meisterwerk und Ausweis deutscher Ingenieurbaukunst. Mit einer Höhe von 107 m, 170 m Spannweite und einer Länge von 465 m ist sie ein Symbol für den Pioniergeist des späten 19. Jahrhunderts. Bis heute ist sie die höchste Eisenbahnbrücke Deutschlands.

Erbaut in einer Zeit intensiven internationalen Wettbewerbs im Brückenbau, stellte die Müngstener Brücke die Innovationskraft deutscher Ingenieure eindrucksvoll unter Beweis. Besonders die Konstruktion des eingespannten, parabelförmigen Bogens, der Material sparte und neue Maßstäbe setzte, machte sie zu einer technischen Sensation. Ent-

worfen wurde die Brücke von Anton Rieppel und Bernhard Rudolf Bilfinger. Durch den freien Vorbau der beiden Bogenhälften über insgesamt 170 Meter machte der Bau von sich reden.

Trotz zweier Weltkriege blieb das Bauwerk erhalten. Allerdings fanden nach den 1960er Jahren keine umfassenden Instandsetzungsarbeiten mehr statt. Nach Teilsperren und Diskussionen um einen Abriss und Brückenneubau, führte die Deutsche Bahn 2013 bis 2021 für 30 Millionen Euro eine Grundinstandsetzung durch.

Müngstener Brücke soll Unesco-Welterbe werden

Gemeinsam mit internationalen Partnern erfolgt aktuell die Bewerbung für die Aufnahme der Müngstener Brücke in die Unesco-Welterbeliste. In einem Verbundantrag wird sie zusammen mit weiteren Fachwerkbogenbrücken des 19. Jahrhunderts in Europa nominiert.

Eine Anerkennung als Unesco-Welterbe würde nicht nur die Einzigartigkeit der Müngstener Brücke würdigen, sondern auch verdeutlichen, wie Ingenieure jener Zeit über Ländergrenzen hinweg voneinander lernten und so den technischen Fortschritt in Europa entscheidend vorantrieben.

Müngstener Brücke feierlich ausgezeichnet

Die Verleihfeier der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen fand im Brückenpark Müngsten statt. Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer und Präsident der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, betonte in seiner Rede: „Die Müngstener Brücke sorgte vor mehr als hundert Jahren als technisches Meisterwerk für Aufsehen. Noch heute ist sie eine der höchsten Eisenbahnbrücken Europas und überspannt imposant die Wupper. Wir als Bundesingenieurkammer unterstützen die



© BIngK>Hello Studio W

Bewerbung als Unesco-Welterbe, prägt der Brückenbau doch bis heute die Region und stiftet Identität.“ Weitere 31 Bauwerke wurden bisher aufgrund ihrer Bedeutung für den deutschen Ingenieurbau als Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland gewürdigt, davon zwei in Nordrhein-Westfalen.

Über die Auszeichnung

Die Bundesingenieurkammer ehrt seit 2007 historisch bedeutende Ingenieurbauwerke mit dem Titel „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“. Voraussetzung ist, dass sich die Bauwerke in Deutschland befinden und älter als 50 Jahre sind. Die Auszeichnungsreihe wird vom

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, den Ingenieurkammern der Länder und dem gemeinnützigen Förderverein „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ unterstützt.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de/>



Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

AHO-Mitgliederversammlung wählt neuen Vorstand

Klaus-D. Abraham als Vorstandsvorsitzender bestätigt

Berlin, den 24.09.2025 – Die Mitgliederversammlung des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. hat Dipl.-Ing. Klaus-D. Abraham am 23. September 2025 einstimmig als Vorstandsvorsitzenden des AHO bestätigt. Er tritt mit diesem Votum die zweite Amtsperiode an.

Neben der Bestätigung von Klaus-D. Abraham als Vorsitzenden wurde Georg Brechensbauer (Bayerische Architektenkammer), der seit 2019 Mitglied im AHO-Vorstand ist, als neuer stellvertretender Vorstandsvorsitzender gewählt. Georg Brechensbauer folgt auf Dr. Hans-Gerd Schmidt (Architektenkammer Thüringen), der nach zwei Amtsperioden nicht mehr für den Vorstand kandidierte und mit großem Applaus verabschiedet wurde.

Ferner bestätigte die Mitgliederversammlung Sylvia Reyer-Rohde (Ingenieurkammer Thüringen) als Schatzmeisterin sowie **Marco Ilgeroth (Baukammer Berlin)** und Udo Raabe (Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen) als Vorstandsmitglieder.

Mit Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit wurden nach langjähriger Tätigkeit neben Dr. Hans-Gerd Schmidt, auch Rainer Reimers, der seit 2001 Mitglied im AHO-Vorstand war, Wolfgang Heide, Ralf Schelzke und Dr. Mark Husmann verabschiedet.

Neu in den zehnköpfigen AHO-Vorstand wurden Gerhard Greiner (Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen) Sarah Kosmann (Ingenieurkammer-Bau NRW), Otto Ewald Marek (VBI), Markus Mey (Ingenieurkammer



Bremen) und Thomas Vetter (Ingenieurkammer Sachsen) gewählt.

Der neue Vorstand wird bis zum Jahr 2029 amtieren.

Weiterhin wurden als AHO-Fachkommissionsleiter Ingo Quaas (Architektenkammer Thüringen) für die AHO-Fachkommission Stadtplanung und Dr.-

Ing. Franz Zior (VBI) für die AHO-Fachkommission Geoinformationssysteme turnusgemäß bestätigt. Martin Janotta (bdla) wurde als Nachfolger von Georg Grobmeier (bdla) als neuer Leiter für die AHO-Fachkommission Landschaftsplanung berufen.

Der Vorsitzende dankte in seiner Antrittsrede zur neuen Amtsperiode



Dr. Heinrich Bökamp



Marco Ilgeroth; Dr. Hans-Gerd Schmidt; Dr. Heinrich Bökamp



Dr. Peter Traichel; Prof. Dr. Norbert Preuß

für das entgegengesetzte Vertrauen und machte deutlich, dass durch gemeinsame Anstrengungen und das geschlossene Auftreten des Berufsstandes ein sehr gutes Zwischenergebnis bei der HOAI-Novellierung 202X erreicht wurde. Der AHO wird nun alles daran setzen, die HOAI-Reform schnellstmöglich zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und den Druck auf die zuständigen Bundesministerien zu erhöhen. Er appellierte an die Kammern und Verbände, die Geschlossenheit von Stadt- und Landschaftsplanern, Architekten und Ingenieuren im weiteren Prozess unbedingt fortzuführen.

Als weitere Herausforderung benannte Klaus-D. Abraham die Förderung des dringend benötigten Ingenieurnachwuchses, indem die Berufsbilder der Ingenieure und Architekten



Markus Mey; Klaus-D. Abraham;



Gerhard Greiner



Klaus-D. Abraham

attraktiver gemacht und jungen Berufseinsteigern Perspektiven mit angemessenen Verdienstmöglichkeiten geboten werden. „Es kann nicht sein, dass Absolventen eines so anspruchsvollen Studiums zu den am schlechtesten bezahlten Akademikern in Deutschland zählen“, betonte der Vorsitzende abschließend.

Quelle: www.aho.de



Andreas Baur, Dr. Jorg Enseleit



Christine Degenhart; Dr. Hans-Gerd Schmidt

AHO Rechenschaftsbericht des Vorstandes

In seinem Rechenschaftsbericht ließ der Vorsitzende die Vorstandarbeit der letzten vier Jahre Revue passieren. Er dankte den Vorstandsmitgliedern, aber auch den vielen Beteiligten in den Fachkommissionen und Arbeitskreisen für ihre engagierte Arbeit, ohne die eine HOAI-Reform mit einer in Vorbereitung der Beratungen in den Bundes-

ministerien durchformulierten neuen HOAI nicht möglich gewesen wäre.

Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen und das geschlossene Auftreten des Berufsstandes konnte ein sehr gutes Zwischenergebnis bei der HOAI-Novellierung 202X erreicht werden. Der Vorsitzende hob in diesem Zusammenhang die gute Zusammenarbeit



Martina Wolkowa-Norda; Sabine von Berchem; Ingo Quaas



Thomas Vetter



Christine Mörgen



**AHO-Mitgliederversammlung am
23.09.2025**

mit der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer, dem VBI, BDB und weiteren Beteiligten im Lenkungsgremium HOAI 202X hervor. Der AHO wird gemeinsam mit allen Beteiligten aus den Kammern und Verbänden der Ingenieure und Architekten alles daran setzen, die HOAI-Reform schnellstmöglich zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und den Druck auf die zuständigen Bundesministerien zu erhöhen, die mit der Fortführung der HOAI-Reform Mitte 2026 zumindest eine zeitliche Perspektive eröffnet haben, nachdem die HOAI-Reform zunächst nicht in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung aufgenommen wurde. Er appellierte an die Kammern und Verbände, die Geschlossenheit von Stadt- und Landschaftsplanern, Architekten und Ingenieuren im weiteren Prozess unbedingt fortzuführen.

Als weitere Herausforderung benannte Klaus-D. Abraham die Förderung des dringend benötigten Ingenieurnachwuchses, indem die Berufsbilder der Ingenieure und Architekten attraktiver gemacht und jungen Berufseinsteigern Perspektiven mit angemessenen Verdienstmöglichkeiten geboten werden. „Es kann nicht sein, dass Absolventen eines so anspruchsvollen Studiums zu den am schlechtesten bezahlten Akademikern in Deutschland zählen“, betonte der Vorsitzende.

Der AHO wird den Blick aber auch verstärkt nach Europa richten und gemeinsam mit den europäischen Partnerorganisationen die Rahmenbedingungen zur Vergabe und Honorierung von Planungsleistungen untersuchen, analysieren und politische Forderungen ableiten. Dazu fand Anfang Oktober eine Auftaktveranstaltung in Porto statt (s. auch Bericht über die internationale Konferenz in Porto).



Mirjam Borowietz; Frank Dahl



Jana Frommhold; Martin Meiler

Bestätigung von AHO-Fachkommissionsleitern

Turnusgemäß wurden Ingo Quaas (Architektenkammer Thüringen) als Leiter der AHO-Fachkommission Stadtplanung und Dr.-Ing. Franz Zior (VBI) für die AHO-Fachkommission Geoin-

formationssysteme bestätigt. Martin Janotta (bdla) wurde als Nachfolger von Georg Grobmeyer (bdla) als neuer Leiter für die AHO-Fachkommission Landschaftsplanung berufen.

Der Wert von Architektur für die Gesellschaft – Internationale Konferenz in Porto

Georg Brechensbauer und Udo Raabe haben für den AHO an der Konferenz am 5./6.10.2025 in Porto teilgenommen und die Honorierung nach dem deutschen System der HOAI vorgestellt.



**Vortrag
Georg
Brechensbauer**



**Vortrag
Udo Raabe**



Konferenz in Porto

die Ausübung des Berufs, ebenso wie Wege zu einer fairen und nachhaltigen Berufsausübung. Im Vorfeld hatte der ACE die Task Force Architectural Professional Practice Economic Survey (AESOP) eingerichtet, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Honorarsysteme für Planungsleistungen europaweit zu erfassen und vergleichend zu analysieren. Ziel ist es, auf Basis belastbarer Daten ein europäisches Verständnis von Planungsleistungen, Honoraren und deren Berechnung zu entwickeln und daraus politische Forderungen abzuleiten.

Dazu wird aktuell ein Fragebogen vorbereitet und innerhalb der Task Force unter Beteiligung des AHO abgestimmt.

Organisiert wurde das Treffen vom ACE und der Portugiesischen Architektenkammer. An der Vorbereitung war Ruth Schagemann von der BAK maßgeblich beteiligt.

Themen waren die Architekten- und Ingenieurhonorare in Europa, der Einfluss von Honoraren auf die Servicequalität, die Regulierung sowie die Bürokratie und weitere Hindernisse für

Der AHO wird im Rahmen einer institutionellen Partnerschaft mit dem ACE an dem Projekt AESOP mitwirken und insbesondere den Befragungsprozess unterstützen. Dazu wird es regelmäßige Treffen der Projektpartner geben.

Staatssekretär Dr. Joachim zu Besuch beim AHO

Neben dem persönlichen Kennenlernen standen die Themen Fortführung der HOAIReform und die Diskussion um das Vergabebeschleunigungsge- setz im Mittelpunkt des einstündigen Gesprächs, an dem auch Frau Gäbel (BMWSB) teilnahm.

Der AHO-Vorsitzende forderte nachdrücklich die Unterstützung des BMWSB bei den Bestrebungen zur zeitnahen Fortführung des Novellierungsprozesses der HOAI. Andernfalls stehe zu befürchten, dass sich die bestehenden Probleme im Planungswesen weiter verschärfen werden. Als besonders kritisch und existenziell hob er die Situation der Flächen- und Landschaftsplaner hervor, deren Leistungsanforderungen sich durch die Gesetzgebung im Umwelt- und Klimabereich ständig erweitern, die jedoch nach veralteten Honorargrundlagen honoriert werden.

Dr. Joachim zeigte Verständnis für die



Dr. Olaf Joachim; Klaus-D. Abraham

Forderung nach zügiger Fortführung der HOAI-Reform und bestätigte, dass sich die Mitglieder des Bauausschusses des Deutschen Bundestages zunehmend für das Thema interessieren. Er verwies auf das Schreiben des Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium Dr. Steffen, der mit der Ankündigung des Wiederaufgreifens der Reform Mitte 2026 eine zeitliche Perspektive aufgezeigt habe und erklärte die Bereitschaft des BMWSB, bereits vorab in die Klärung noch offener baufachli-

cher Fragen einzusteigen, um den Verordnungsgebungsprozess aktiv vorzubereiten.

Der Staatssekretär machte aber auch deutlich, dass auch von Seiten der Kammer und Verbände in den Bundesländern für die Unterstützung der HOAI-Novellierung geworben werden muss.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesprächs war die Umsetzung des Vergabebeschleunigungsgesetzes. Im Vorfeld der Anhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages am 10.11.2025 machte Herr Abraham deutlich, dass der in § 97 Abs. 4 GWB enthaltene vorrangige Grundsatz der mittelstandsfreundlichen, losweisen Vergabe erhalten bleiben muss, damit eine faire und transparente Vergabepraxis, die auch kleinere Strukturen berücksichtigt, erhalten werden kann. Insofern sei der vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegte Kompromiss eine tragfähige Lösung und sollte auch im parlamentarischen Verfahren beibehalten werden.

Mit Herrn Staatssekretär Dr. Joachim wurde ein regelmäßiger Austausch vereinbart. Eine praxisnahe und mittelstandsfreundliche Vergabe öffentli-

Positionspapier Runder Tisch „Praxisnahe Vergabe“



cher Aufträge ist für Berlin von zentraler Bedeutung. Über 98 Prozent der Bauunternehmen in Deutschland beschäftigen weniger als 100 Mitarbeitende. Ebenso sind Architektur- und Ingenieurbüros überwiegend mittelständisch geprägt, sodass eine mittelstandsfreundliche Vergabepraxis für die gesamte Wertschöpfungskette Bau und Planung von besonderer Bedeutung ist. Angesichts der bevorstehenden Investitionen im Zusammenhang mit dem Infrastruktur-Sondervermö-

gen des Bundes sollte das Land Berlin die Chance nutzen, sich als attraktiver Auftraggeber zu positionieren und zum Motor für Investitionen zu werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) legt der Senat alle vier Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes

ist. Der Vergabebericht soll analysieren, ob und wie die gesetzgeberischen Ziele der Novelle des BerlAVG im Jahr 2020 erreicht wurden, welche Wirkungen die Vorgaben des Gesetzes entfallen und welche Schwierigkeiten ggf. in der praktischen Umsetzung auftreten.

Die Evaluation hat erwiesen, dass die Berliner Vergabe weder mittelstandsfreundlich noch anwendungsfreundlich ist und zum Rückgang der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen, beson-

ders in bauausführenden, aber auch im Planungsbereich führt.

Das Ziel muss sein, eine einfache, transparente, mittelstands freundliche und praxistaugliche Vergabe zu erreichen, mit einer nachvollziehbaren Zuschlagser teilung.

Auch die Vergabereform muss Teil einer erfolgreichen Verwaltungsreform sein.

1. Praxisnahe, mittelstandsfreundliche und nachhaltige Vergabe in Berlin

Die Vergabepraxis in Berlin sollte verstärkt auf Einzel- und beschränkte Vergaben setzen, um die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu fördern und den bürokratischen Aufwand für Unternehmen und Verwaltung zu reduzieren. Die Bevorzugung von Generalunternehmern (GU) oder Generalübernehmern (GÜ) durch die öffentliche Hand widerspricht nicht nur dem Koalitionsvertrag, der eine mittelstandsfreundliche Vergabe fordert, sondern auch der EU-Vergabegesetzlinie.

Mehr als 90 Prozent der öffentlichen Aufträge in Berlin werden im sogenannten Unterschwellenbereich vergeben - ein Marktsegment, das überwiegend von KMU bedient wird. Die Aufteilung großer Aufträge in Fach- und Teilloose ermöglicht mehr Wettbewerb, stärkt die regionale Wirtschaft und erhöht die Wirtschaftlichkeit der Vergaben.

Lösungsansätze:

- § Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge, beschränkte Ausschreibungen und frei händige Vergaben auf das Niveau des Landes Brandenburg (z. B. Direktvergaben bis 100.000 €, frei händige Vergaben bei Bauleistungen bis 1 Mio. €)
- § Stärkung der Einzelvergabe
- § Vergabe von Fach- und Teillosen als Standard, Abweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen
- § Einführung verbindlicher, zentraler Leitlinien und standardisierter Ausschreibung unterlagen für alle Bezirke, regelmäßige Schulungen der Vergabestellen sowie Monitoring der Umsetzung mit dem

Ziel, gleiche Rahmenbedingungen, mehr Transparenz und eine erleichterte Beteiligung für Unternehmen zu schaffen

2. Nachweispflichten vereinfachen und digitalisieren

Das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) sowie das Präqualifikationssystem (PQ) sind zentrale Instrumente zur Nachweisführung im Vergabewesen. Bei fehlender Präqualifikation sollten die Nachweise nach § 4 Berlin-AVG auf einfach und eindeutig prüfbare Unterlagen beschränkt werden.

Lösungsansätze:

- § Sinnvolle Verzahnung der Nachweispflichten aus ULV und PQ
- § Digitalisierung und Vereinfachung der Nachweispflichten in beiden Systemen
- § Einführung des Once-Only-Prinzips

3. Verhältnis von Preis und Qualität sichern

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte nicht der niedrigste Angebotspreis, sondern das wirtschaftlichste Angebot im Vordergrund stehen. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die Qualität der Kalkulation hängt maßgeblich von der Qualität der Leistungsbeschreibung ab, welche wiederum stark von der Fachkenntnis der Mitarbeiter der einzelnen Berliner Bezirke beeinflusst wird.

Lösungsansätze:

- § Entwicklung einer transparenten Bewertungsmatrix, die Preis, Qualität, Nachhaltigkeit und Lebenszykluskosten berücksichtigt (Vorbild: Freistaat Bayern)
- § Konsequente Umsetzung der Vorschrift aus § 16d Abs. 1 Nr. 1
- § VOB/A
- § Praktikable Mindestlohn- und Tariftreue-Regelungen, orientiert an bundesweiten Vorgaben

- § Streichung vergabefremder Kriterien, z. B. Frauenförderung im Bauhauptgewerbe und verpflichtender Nachweis internationaler Arbeitsnormen (ILO)

- § Steigerung der Qualität der Leistungsbeschreibungen

- § Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit sollten, unabhängig von der zu beschaffenden Leistung, regionale Bieter durch Produktion vor Ort und Nähe zum Kunden stärker in den Fokus rücken

4. Tariftreue praxistauglich gestalten

Die Tariftreuevorgaben im Berliner Vergabegesetz führen in der Praxis zu erheblichem bürokratischen Aufwand und schrecken insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ab. Die Unternehmen müssen bei öffentlichen Aufträgen den Berliner Vergabemindestlohn einhalten, der sich in seiner Höhe vom bundesweiten gesetzlichen Mindestlohn und vom Vergabemindestlohn in Brandenburg unterscheiden kann. Besonders herausfordernd ist die Nachweisführung, wenn verschiedene Tarifverträge oder Mindestlöhne zu beachten sind und Nachunternehmer eingebunden werden.

Die Bindung der Tariftreue an die Art der auszuführenden Arbeiten erhöht die Komplexität zusätzlich. Ziel muss es sein, die Nachweis- und Dokumentationspflichten auf das notwendige Maß zu begrenzen und die Besonderheiten kleiner Betriebe stärker zu berücksichtigen. Die Anwendung von Tarifverträgen sollte sich wieder auf den Betrieb als Ganzes beziehen, nicht auf einzelne Leistungen. Für die Nachweisführung sind praxistaugliche und rechtssichere Lösungen wie Eigenerklärungen ausreichend.

Lösungsansätze:

- § Begrenzung auf ein absolutes Minimum der Nachweis- und Dokumentationspflichten für Tariftreue
- § Praxistaugliche Ausgestaltung der Nachweispflichten und gleichzeitige Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Betriebe
- § Zeitliche Vorziehung der Kontrollen

- § fachliche Stärkung der Kontrollgruppen

5. Sekundärziele des Vergabegesetzes sachgerecht gewichten

Vorrangiges Ziel des Vergaberechts ist es, den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand durch eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltssmittel zu decken (nach dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 2024). Sekundärziele wie soziale und umweltbezogene Aspekte sind gemäß § 97 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen, sofern die jeweiligen Kriterien im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.

Zugangskriterien, die bereits durch andere Gesetze geregelt sind, sollten nicht zusätzlich im Vergabegesetz geregelt werden. Dies dient der Vermeidung von Doppelregulierung und Bürokratie und stärkt die Rechtssicher-

heit für Unternehmen und Vergabestellen. Im Berliner Gesetz stehen dagegen die Sekundärziele im Mittelpunkt und werden mit einem hohen Maß an Bürokratie erkauft. Zudem finden sich die Sekundärziele in weiteren Verordnungen und Ausführungsvorschriften wieder.

Lösungsansätze:

- § Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Aspekte im faktischen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand
- § Stärkung der Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterium, ohne Gefährdung der Wirtschaftlichkeit und Mittelstandsfreundlichkeit

6. Bürokratie abbauen und Verwaltung modernisieren

Die Vergabeverfahren sollten vereinfacht und digitalisiert werden, um Ressourcen zu schonen und Abläufe praxisnäher zu gestalten. Umfangreiche und komplizierte Vertragsunterlagen

wirken abschreckend auf viele Unternehmen.

Lösungsansätze:

- § Modernisierung und fachliche Weiterentwicklung der rund
- 2.000 Vergabestellen in Berlin durch stärkere Zentralisierung und Steigerung von Professionalität und Effizienz
- § Konsequente Digitalisierung der Vergabeprozesse
- § Regelmäßiger Austausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft zur gemeinsamen Weiterentwicklung
- § Erhöhung der Qualität der Ausschreibungen für präzisere Kalkulationen
- § Aktive Einbindung der Berliner Bezirke in die Weiterentwicklung der Vergabapraxis

AIV lobt Schinkel-Wettbewerb 2026 aus: „Luckenwalde“ – Stadt im Wandel neu denken

Der Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin-Brandenburg (AIV) hat den Schinkel-Wettbewerb 2026 ausgelobt. Dieses Mal steht die brandenburgische Stadt Luckenwalde im Fokus – mit einem visionären Modellquartier, das Impulse für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung geben soll.

Der traditionsreiche Ideen- und Förderwettbewerb richtet sich an junge Talente bis 35 Jahre aus den Bereichen

Architektur, Städtebau, Landschaftsarchitektur, Mobilität & Verkehrsplanning, konstruktiver Ingenieurbau sowie der Freien Kunst. Interdisziplinäre Kooperationen sind ausdrücklich erwünscht und werden besonders gefördert. Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von bis zu 30.000 Euro vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen stehen online auf <https://www.aiv-berlin-brandenburg.de/aiv-schinkel-wettbewerb/>

bewerb/ zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt über den Kooperationspartner „wettbewerbe aktuell“ unter <https://ovf.wettbewerbe-aktuell.de/de/wettbewerb-50027>.

Ein Areal als Möglichkeitsraum

Die Kreisstadt Luckenwalde, 50 Kilometer südlich von Berlin, befindet sich im Wandel. Als Stadt der Moderne mit reicher Industriegeschichte und ikonischen Bauwerken, die erst Verfall und dann eine radikale Deindustrialisierung erlebt hat, muss sie sich den aktuellen strukturellen Herausforderungen stellen. Im Rahmen des EU-Förderprogramms URBAN II (2000–2006) wurden auf unterschiedlichen Ebenen Schritte getan, die heute teils wieder hinterfragt werden können. Das innerstädtische Areal „Karree“ mit seinem aufgelösten Blockraster verkörpert diesen Strukturwandel, der städtebaulich und im Freiraum durch Brüche, Lücken und Kontraste verkörpert wird.

Im Zentrum der diesjährigen Aufgabe des Schinkel-Wettbewerbs steht dieses „Karree“ – ein innerstädtisches Areal in Luckenwalde, eingebettet zwischen



Bahnhof, ehemaliger Burg und Innenstadt. Es vereint Leerstände, brachliegende Industrieflächen, landschaftliche Potenziale und gut erschlossene Wohnlagen. Gesucht wird ein Leitbild für ein Modellquartier, das Mut macht und den Wandel Luckenwaldes aktiv und lustvoll gestaltet.

Fachspezifische Aufgabenstellungen im Überblick:

Architektur: Entwurf eines exemplarischen Gebäudes oder Szenarios, das aus dem Bestand heraus zur Quartiersentwicklung beiträgt.

Städtebau: Entwicklung multifunktionaler Konzepte zur Aktivierung von Brachflächen und sozialer Infrastruktur – als Antwort auf demografische Herausforderungen.

Landschaftsarchitektur: Entwicklung eines freiraumplanerischen Leitbildes zwischen dem „Karree“ und dem Nuthepark – über klassische Wachstumslogiken hinaus.

Konstruktiver Ingenieurbau: Konzeption einer für Festivals nutzbaren Halle, die einfach auf- und abgebaut werden kann. Ein leerstehender Supermarkt dient als Ressource (Urban Mining).

Mobilität & Verkehrsplanung: Ganzheitliches Konzept für eine „Smart Transit City Luckenwalde“, mit Fokus auf Fuß- und Radverkehr sowie innovativem ÖPNV.

Freie Kunst: Künstlerische Auseinandersetzung mit dem Wandel Luckenwaldes von der Industriestadt zur möglichen Wohnvorstadt Berlins – mit freien Ausdrucksformen.

Christian Müller, AIV-Vorsitzender, betont: „Mit dem Wettbewerb wollen wir junge Planerinnen und Planer motivieren, mutige Visionen für eine Stadt im Wandel zu entwerfen – fachlich fundiert, interdisziplinär und gesellschaftlich relevant.“ **Christoph Kollert**, der für den AIV-Schinkel-Ausschuss den Kontakt zur Stadtverwal-

tung hält, ergänzt: „Luckenwalde steht dabei beispielhaft für viele Mittelstädte im Wandel. Daher bietet der Wettbewerb auch die Chance, übertragbare Impulse für soziale, ästhetische und klimatische Herausforderungen dieser Städte zu entwickeln.“

Termine zum AIV-Schinkel-Wettbewerb:

Rückfragenkolloquium:
Online am 7. November 2025, 17 Uhr
Anmeldeschluss: 26. Januar 2026
Abgabe: 9. Februar 2026, 16 Uhr
Preisverleihung und Schinkel-Fest:
13. März 2026

Die ausführlichen Informationen zur Auslobung finden Sie hier:

[\(Download als PDF\)](https://www.aiv-berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/2025/08/Schinkel-Wettbewerb-2026_Auslobung.pdf)



Ingenieurbaupreis 2026

Am 14. November 2025 kam in Berlin die Jury des Ernst & Sohn Ingenieurbaupreises 2026 zu ihrer ersten Sitzung zusammen, um aus allen eingereichten Beiträgen die fünf aussichtsreichsten Projekte zu nominieren.

Mit insgesamt 50 Einreichungen verzeichnete der Ingenieurbaupreis in seiner 19. Auslobung eine Rekordbeteiligung. Die Rekordzahl von 50 Einreichungen zeugt von der hohen Wertschätzung und Relevanz des Ernst & Sohn Ingenieurbaupreises für die Bauingenieurcommunity. Die Vielfalt und Qualität der Beiträge stellte Verlag und Jury vor die anspruchsvolle, zugleich aber sehr erfreuliche Aufgabe, aus diesem breiten Spektrum die fünf herausragendsten Projekte für die Shortlist auszuwählen.

Der Verlag und die Jury danken allen Teilnehmenden ausdrücklich für ihre sorgfältig ausgearbeiteten und überzeugend präsentierten Einreichungen.

Die Jury des Ernst & Sohn Ingenieurbaupreises 2026 war mit Expertinnen und Experten aus Planung, Bauindustrie, Wissenschaft und Verbänden besetzt. Ihr gehörten an:

- Prof. Yvonne Ciupack (TU Darmstadt)
- Dr. Eva M. Eichinger-Vill (Vill Ziviltechniker GmbH)
- Dr. Bernhard Hauke (Verlag Ernst & Sohn)
- Dipl.-Ing. Uwe Heiland (SEH Engineering GmbH)
- Dr. Christine Lemaitre (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen)
- Dipl.-Ing. Nicole Ritterbusch (Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland)
- Dr.-Ing. Angelika Schießl-Pecka (Ingenieurbüro Schießl Gehlen Sodekat GmbH)

- Dr. Otto Wurzer (WTM Engineers GmbH)

Die eingereichten Beiträge wurden nach den Kriterien Konstruktion, Innovation, Interdisziplinarität, Ästhetik und Nachhaltigkeit beurteilt. Im Ergebnis nominierte die Jury folgende fünf Projekte ohne Rangfolge für die Shortlist zum Ernst & Sohn Ingenieurbaupreis 2026.

Der Preisträger des Ernst & Sohn Ingenieurbaupreises 2026 wird im Rahmen einer zweiten Jurysitzung ausgewählt, zu der die Einreicher auf Rückfrage der Jury weitere Unterlagen und vertiefende Informationen zur Verfügung stellen können. Die Bekanntgabe des Preisträgers und weiterer Auszeichnungen erfolgt im Februar 2026.



U81 Stadtbahnbrücke über den Nordstern (Düsseldorf, D)

Mit dem Bau der Stadtbahnlinie U81 soll der Flughafen Düsseldorf an das bestehende Stadtbahnnetz angebunden und dadurch der öffentliche Nahverkehr verbessert werden. Die frei zu haltenden Verkehrsflächen unterhalb des Bauwerks erforderten den Entwurf einer semi-integralen Stahlbrücke mit einer Gesamtlänge von 441,2 m. Das mittig obenliegende Tragwerk ist als Fachwerkträgerkonstruktion über sechs Felder ausgebildet und ermöglicht die Querung des hochfrequentierten Verkehrsknotenpunkts Nordstern.

Zur Aufnahme der großen Horizontal- und Vertikalkräfte des Überbaus der in einem engen Radius von 245,5 m liegenden Brücke wurden neben den Einspannungen in den Widerlagern frei bewegliche Lager auf den fünf Pfeilern realisiert. Durch die Konzeption als „Atmende Brücke“ konnte ein gleichermaßen attraktives wie innovatives Bauwerk umgesetzt werden.

Die Jury hebt die herausfordernden



U81 Stadtbahnbrücke über den Nordstern -- Luftbild Gesamt

© Thorsten Schmidt kord / Ingenieurbüro Grassl

örtlichen Randbedingungen und die daraus entwickelte Geometrie einer Bahntrasse, die an die Grenzen der statischen und dynamischen Machbarkeit geht, hervor. Die filigranen Pfeilerachsen tragen neben dem oben liegenden Fachwerk zur Ästhetik der Gesamtkonstruktion bei, wodurch sich die Brücke optimal in das Umfeld einfügt. Die Herausforderungen des Bauens im Bestand wurden im Zuge des Bauablaufs

souverän gemeistert. Viele gut durchdachte konstruktive Details führen zu einem modernen und dynamischen Erscheinungsbild dieses außergewöhnlichen Bauwerks in Kurvenlage.

Eingereicht durch:
Ingenieurbüro Grassl GmbH

Modernisierung der U-Bahn Sendlinger Tor (München, D)

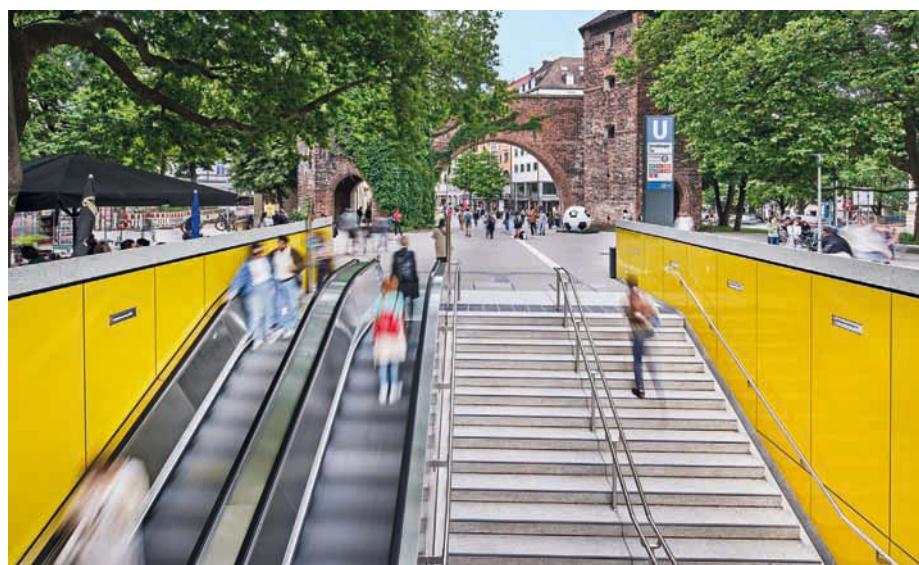
Das Projekt „Modernisierung U-Bahnhof Sendlinger Tor in München“ stellt ein hervorragendes Beispiel für die Sanierung einer öffentlichen Infrastruktur bei laufendem Betrieb dar.

Zu den umfangreichen Aufgaben zählten die bauliche, technische und brandschutztechnische Ertüchtigung, die Verkürzung der Entfluchtungszeiten, die funktionale und gestalterische

Aufwertung des Bahnhofs sowie die Verbesserung der Barrierefreiheit. Diese Maßnahmen erforderten komplexe Eingriffe in das vorhandene Bauwerk. Dadurch wurde das Tragwerk der vorhandenen Bahnstation stark verändert. Auch der Anschluss der neu hergestellten Querschläge an die bestehenden Tunnelröhren erfolgte unter vollem U-Bahnbetrieb.

Vor diesem Hintergrund beeindruckte die von den Planenden entwickelten innovativen Lösungen in der konstruktiven Durchbildung und der Baulogistik die Jury. Sie basieren auf einer konsequent verfolgten BIM-Planung. In Summe stellt die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Mobilitätswende in München dar.

Eingereicht durch:
SSF Ingenieure AG



Modernisierung der U-Bahn Sendlinger Tor – Eingang Sendlinger Tor

© Florian Schreiber Fotografie

HORTUS (Allschwil, CH)

Das Bauprojekt „Hortus“ ist ein zukunftsweisendes Ensemble aus Architektur, Landschaftsgestaltung und ökologischer Infrastruktur in der Schweiz. Der Name „Hortus“ (lat. Garten) steht für die Grundidee des Projekts, dass der gebaute Raum und die Natur nicht nebeneinander, sondern miteinander existieren. „Hortus“ verfolgt das Ziel, ein Modellprojekt für ökologisches Bauen, urbane Biodiversität und gemeinschaftliches Leben zu schaffen. Im Zentrum steht eine Architektur, die minimiert, was sie versiegelt, maximiert, was sie zurückgibt, und harmonisch in die Schweizer Landschaft eingebettet ist.

Das Tragwerk aus Holz besteht ausschließlich aus Schweizer Holz und nutzt damit die regionale Wertschöpfung, kurze Lieferketten und einen niedrigen CO₂-Fußabdruck. Die Gebäudestruktur ist modular und an zukünftige Nutzungen und veränderbare Wohnbedürfnisse anpassbar. Bei der Konstruktion wurde darauf geachtet, dass die Bauteile rückbaubar und wiederverwendbar sind. Alle Materialien sind sortenrein und lösbar gefügt, sodass sie später einfach recycelbar sind.

Die Jury würdigt das Bauprojekt Hortus als ein herausragendes Beispiel für ganzheitliches, nachhaltiges Planen und Bauen, das einer konsequenten Formensprache basierend auf der ingenieurtechnischen Logik von Fügung und Kraftfluss entspricht. Das innovative Kernelement des Gebäudes bilden die vorgefertigten und tragenden Kappendecken aus Lehm und Holz. Der Bodenbelag wird aufgenagelt und entfaltet so die aussteifende Scheibenwirkung der Decken. Die sorgfältige Materialwahl und Fügungsdetails in Verbindung mit der flexiblen Gebäudestruktur schaffen Räume von hoher Aufenthaltsqualität. Das Projekt beweist, dass Ästhetik und Nachhaltigkeit sich gegenseitig verstärken und Interdisziplinarität von Anfang zu einer ganzheitlichen Qualität führt. Durch den Einsatz regionaler Rohstoffe, energieeffizienter Technologien und reversibler Bauweisen wird ein wichtiger Impuls für ressourcenschones Bauen gesetzt. „Hortus“ zeigt exemplarisch, wie die Schweiz ihre ökologischen und klimapolitischen Zie-



HORTUS – Tragende Holzstützen

© Maris Mezulis

le architektonisch unterstützen kann. Die modulare Bauweise ermöglicht langfristige Flexibilität und macht das Projekt resilient gegenüber demografischen, sozialen und klimatischen Veränderungen.

„Hortus“ ist ein innovatives, ökologisch konsequentes und ästhetisch überzeugendes Bauprojekt, das beispielhaft zeigt, wie nachhaltige Archi-

tekturen in der Schweiz künftig aussehen kann – sozial, resilient, biodivers und zirkulär gedacht.

Eingereicht durch:
ZPF Ingenieure AG

Hypsarschale Magdeburg – Symbol für Erhalt statt Abriss (D)

Die Hyparschale in Magdeburg zählt zu den bedeutendsten Ingenieurbauwerken des 20. Jahrhunderts und gilt als eine der größten Schalenkonstruktionen ihrer Art. Das ikonische Bauwerk,

entworfen von dem international renommierten Schalenbaupionier Ulrich Müther, besteht aus vier hyperbolischen Paraboloiden mit einer stützenfreien Spannweite von 48 x 48 m



WDL Luftschiffhangar – Ostfassade-Toranlage

(© Stefan Lamberty)

und einer Betondicke von lediglich 7 cm.

Die Hyparschale ist ein Wahrzeichen der Stadt Magdeburg und ein wichtiges Zeugnis der Baugeschichte der Osmoderne. Der Erhalt des Bauwerks hat daher einen besonderen Stellenwert.

Zum Zeitpunkt der Instandsetzungsplanung lagen massive Schäden durch Feuchtigkeit und Frost sowie ein Tragfähigkeitsdefizit von rund 50 % vor. Um das denkmalgeschützte Bauwerk zu erhalten und zugleich seine strukturelle Leistungsfähigkeit zu sichern,

wurde eine lediglich 1 cm dünne Carbonbetonschicht als hochleistungsfähige Verstärkung aufgebracht. Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Projekt die speziellen Materialeigenschaften von Carbonbeton ausgenutzt wurden und diese die Aufgabenstellung zielgerichtet erfüllen. Auf diese Weise konnte die sensible Schalenstruktur materialeffizient und dauerhaft ertüchtigt werden, bei vollständigem Erhalt der ursprünglichen Formsprache. Die Sanierung verbindet damit vorbildlich denkmalpflegerischen Anspruch, ingenieurtechnische

Innovationskraft und nachhaltige Bauweise. Die Jury würdigt das Projekt als herausragendes Beispiel dafür, wie historische Ingenieurbaukunst mit modernen Technologien weitergetragen und für kommende Generationen gesichert werden kann.

Eingereicht durch:
CARBOCON GMBH

Donautalbrücke Linz (AT)

Die Donaubrücke im Zuge der A 26 überspannt das Donautal an einer landschaftlich wie städtebaulich exponierten Stelle und sollte gemäß Aufgabenstellung sowohl die Anforderungen einer vierspurigen Autobahn erfüllen als auch ein elegantes Wahrzeichen bilden. Die Haupttragkonstruktion der Donautalbrücke ist als Hängebrücke mit einer Spannweite von über 300 m konzipiert. Die Tragseile überspannen das Donautal und sind direkt in den Felsen der steilen Ufer verankert, wodurch auf massive Pylone oder Maste verzichtet werden kann. Das Brückendeck ist als Stahl-Beton-Verbundquerschnitt ausgeführt und

besteht aus einem Stahlhohlkasten mit einer Fahrbahnplatte aus Beton. Vertikale Hängerseile im Abstand von 14,55 m verbinden die Haupttragseile mit den Randträgern des Brückendecks.

Durch dieses Entwurfskonzept wird ein harmonisches, außerordentlich schlankes Verbundtragwerk möglich. Die Seilebenden weiten sich aus den zentralen Ankerpunkten nach außen auf und bestehen aus sechs übereinander angeordneten vollverschlossenen Spiralseilen. Das Brückendeck wird mit Hängerseilen von den Tragseilen abgehängt.

Die überzeugende Ingenieurleistung umfasst den Verzicht auf massive Pylo-

ne mit der Konsequenz einer aufwändigen Gründung und Verankerung im Fels, das mengen- und massenoptimierte Brückentragwerk sowie die komplexe Seilmontage und Justierung der Seilkräfte in den übereinander angeordneten Seilebenen. Für die Jury strahlt das Tragwerk eine beeindruckende und in sich stimmige Ingenieurästhetik aus.

Eingereicht durch:
schlaich bergermann partner, sbp se



Donautalbrücke Linz – Brücke von Flussufer

© Conné van d'Grachten

Baukammerpreis 2024

3. Preis an Friedrich Pramer für seine Master-Arbeit:

Programmierung eines Tools zur Berechnung und Optimierung von Unterfangungskörpern

Erstprüfer: Prof. Dr.-Ing. Frank Rackwitz (TU Berlin)

Zweitprüfer: Dr.-Ing. Daniel Aubram (TU Berlin)

Betreuer: M.Sc. Moritz Wotzlaw (TU Berlin)

Der stetig wachsende Grad der Urbanisierung und die damit einhergehende Verdichtung des Wohnraums stellen das Bauwesen vor neue Herausforderungen. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen des Klimawandels nachhaltigere Bauweisen sowie eine effiziente Nutzung von Ressourcen erfordern. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Masterarbeit „Programmierung eines Tools zur Berechnung und Optimierung von Unterfangungskörpern“ ein Berechnungstool entwickelt, das eine normgerechte Bemessung und Optimierung von Unterfangungskörpern ermöglicht, die mittels Düsenstrahlverfahren hergestellt werden. Ziel ist es, Planungsprozesse zu beschleunigen, den Materialverbrauch zu reduzieren und damit einen Beitrag zu nachhaltigeren Bauweisen zu leisten.

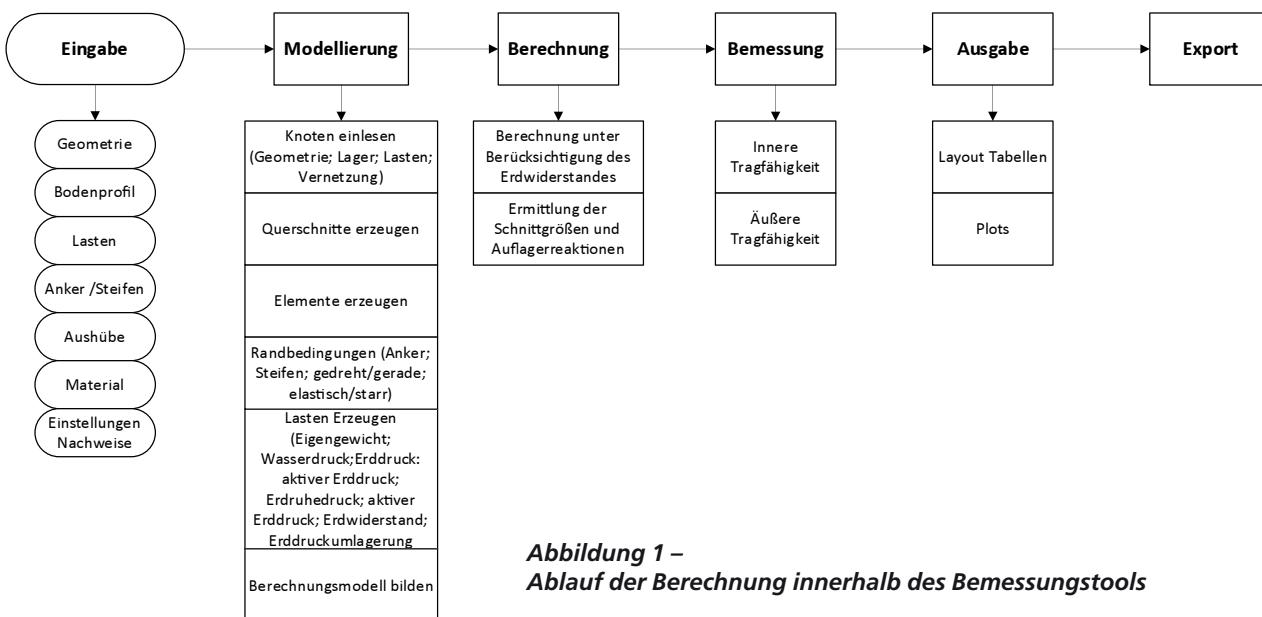
Das Bemessungstool wurde in Excel-VBA programmiert, um eine möglichst benutzerfreundliche Anwendung und eine nahtlose Einbettung in bestehende

Arbeitsabläufe zu gewährleisten. Bei der Entwicklung wurden die aktuellen Regelwerke sowie die Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben berücksichtigt. Es wurden übersichtliche Eingabemasken für Geometrie, Bodenparameter und Lastfälle umgesetzt. Die modular aufgebaute Programmstruktur ermöglicht es zudem, die Berechnungsansätze transparent nachzuvollziehen und bei Bedarf an projektspezifische Anforderungen anzupassen. Eine spätere Erweiterung um zusätzliche Bemessungsverfahren ist ebenfalls problemlos umsetzbar. In Abbildung 1 ist der Ablauf der Berechnung innerhalb des Programms schematisch dargestellt. Im Hintergrund wird automatisch ein Finite Elemente Modell mit Stabelementen gebildet, welches das gegebene System unter der vorhanden Belastung lösen kann.

Um die Genauigkeit und Verlässlichkeit des entwickelten Tools zu überprüfen, wurden umfangreiche Vergleichsrechnungen mit kommerzieller Software

durchgeführt. Dabei wurden sowohl einfache Systeme als auch komplexere Szenarien untersucht, um die Bandbreite möglicher Anwendungen abzudecken. Die Ergebnisse des Tools zeigten hinsichtlich der Schnittgrößen eine sehr gute Übereinstimmung mit den Referenzlösungen. Abweichungen konnten auf Unterschiede in den Modellierungsansätzen zurückgeführt werden. Insgesamt bestätigt der Vergleich, dass das Tool eine valide Alternative zu etablierter Software darstellt und den Anforderungen an eine normgerechte Bemessung gerecht wird.

Ein wesentlicher Bestandteil der Masterarbeit ist die geometrische Optimierung der Unterfangungskörper, die durch eine Grid-Search (dt. Netzsuche) realisiert wird. Innerhalb definierter Bandbreiten u.a. für die Geometriepunkte werden automatisch mehrere Varianten generiert und berechnet. Dies erfolgt über ein Python-Skript, das die Varianten systematisch erstellt und analysiert. Ziel der Optimierung ist es,



eine Konfiguration zu identifizieren, die den Materialverbrauch minimiert und gleichzeitig die normgerechte Tragfähigkeit gewährleistet.

Der gewählte Ansatz kombiniert eine grobe und eine feinere Abtastung der Bandbreiten. In der ersten Phase mit größeren Schrittweiten werden Bereiche eines potenziellen lokalen Optimums identifiziert. Anschließend erfolgt eine detaillierte Untersuchung in diesen Bereichen durch die Reduktion der Schrittweiten. Für jede Variante werden alle relevanten Nachweise automatisch geführt und dokumentiert. Dies ermöglicht eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der Varianten.

Zur Veranschaulichung der praktischen Anwendung schließt die Masterarbeit mit einem Beispielprojekt, in dem die Geometrie eines Unterfangungskörpers optimiert wurde. Abbildung 2 zeigt den Vergleich der Bemessungsschnittgrößenverläufe zwischen der kommerziellen Software und dem entwickelten Tool. Die Ergebnisse stimmen größtenteils überein, wobei im Bereich des Erdwiderlagers aufgrund unterschiedlicher Modellierungsansätze Abweichungen auftreten. Für die optimierte Geometrie, die in Abbildung 3 dargestellt ist, konnte durch das beschriebene Optimierungsverfahren eine Materialeinsparung von knapp 16 % erzielt werden. Dies ver-

Preisträger
Friedrich Pramer mit
Laudator Dipl.-Ing.
David Bastian (Züblin)
und Juryvorsitzenden
Prof. Heider (rechts)

© Kirsten Ostmann



deutlicht den hohen praktischen Nutzen des Tools sowohl in Bezug auf Normgerechtigkeit als auch auf eine nachhaltige Ressourcennutzung.

Das entwickelte Tool bietet eine präzise, flexible und nachvollziehbare Lösung zur Bemessung und Optimierung von Unterfangungskörpern.

Künftige Entwicklungen könnten zusätzliche Bemessungsverfahren und erweiterte Optimierungsmethoden integrieren, um das Einsatzspektrum des Tools weiter auszubauen.

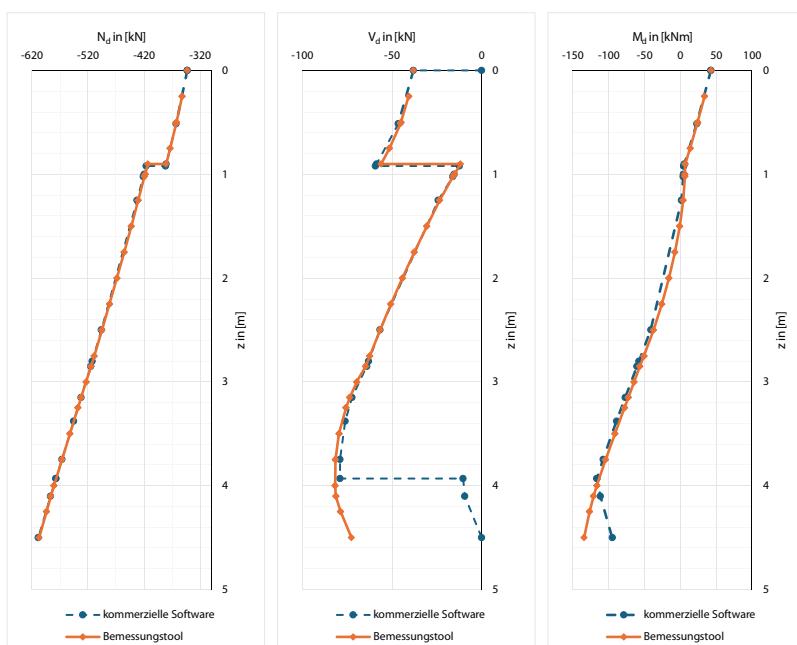


Abbildung 2 - Vergleich der Schnittgrößen (Ausgangssituation)

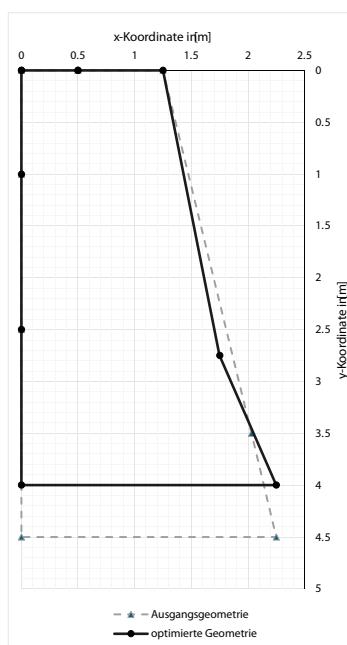


Abbildung 3 - Vergleich der Geometrie

Baukammerpreis 2024

3. Preis an Lula Maria Vita Funck für ihre Bachelor-Arbeit:

Untersuchung der dynamischen Eigenschaften eines unwuchtgetriebenen Rütteltisches für die Durchführung bodendynamischer Versuche

Erstgutachter: Prof. Dr.-Ing. Frank Rackwitz (TU Berlin)

Zweitgutachter: Dr.-Ing. Daniel Aubram (TU Berlin)

Betreuer: M.Sc. Moritz Wotzlaw (TU Berlin)

Bei der Vibrationsanregung granularer Materialien wie Sand verformt sich das Korngitter, was zu einer Reduktion der Porenzahl führt. Dabei hängt das Verdichtungsverhalten der Granulate insbesondere von der einwirkenden Beschleunigungsamplitude und der Auflast ab. Für die Durchführung bodendynamischer Versuche wurde am Fachgebiet Grundbau und Bodenmechanik der TU Berlin ein unwuchtgetriebener Rütteltisch angeschafft, der die Variation der Frequenz, der Unwucht und der Schwingungsrichtung zulässt (s. Abb. 1). Diese Versuchsparameter bestimmen das Schwingerverhalten des Rütteltisches, wobei bereits die Änderung eines einzelnen Parameters Resonanzeffekte auslösen kann.

Zur Analyse der Parameterkorrelationen wird der Rütteltisch näherungsweise als gedämpfter Einmassenschwinger betrachtet. Mit dem Einmassensenschwinger, einem physikalischen Ersatzmodell, kann selbst das Verhalten komplexer dynamischer Systeme dargestellt werden. So wird der Rütteltisch vereinfachend mit einer Masse, einer Feder und einem Dämpfer beschrieben. Darauf basierend lassen sich Bewegungsgleichungen aufstellen, die der Beschleunigungsgleichung aus der Betriebsanleitung des Rütteltisches gegenübergestellt werden. Wesentlicher Unterschied der Berechnungsansätze ist die Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Erreger- und Eigenfrequenz, welches in der Bestimmungsgleichung

Preisträgerin Lula Funck mit Juryvorsitzenden Prof. Heider und Präsident Dr. Ruhnau (rechts)

© Kirsten Ostmann



der Betriebsanleitung außer Acht gelassen wird. Laut Hersteller ist diese Vereinfachung zulässig, solange die Betriebsfrequenz außerhalb des Resonanzbereichs liegt. Bei der Bemessung

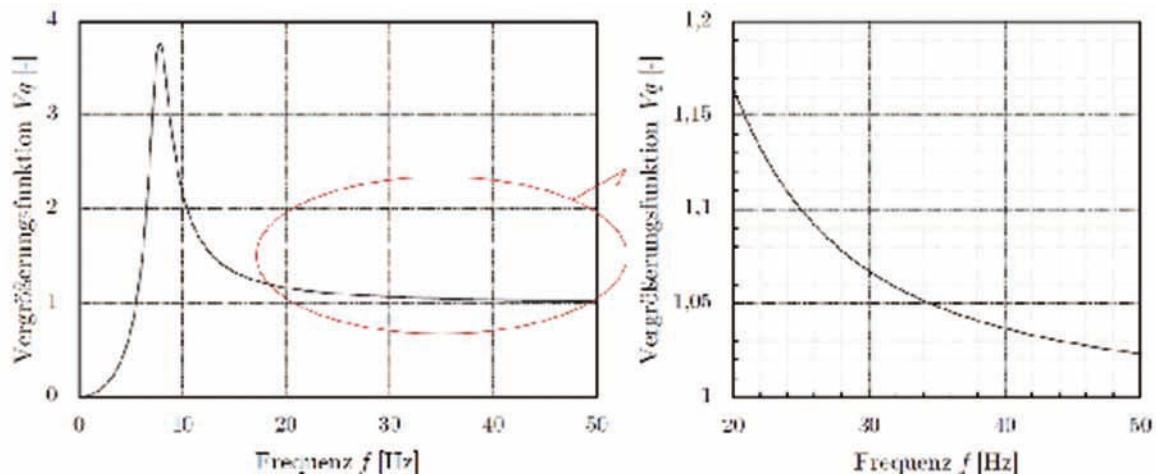
des Rütteltisches wurde eine Tiefabstimmung gewählt, sodass die Resonanzfrequenz unterhalb des ansteuerbaren Frequenzbereichs liegt.

Bei später durchzuführenden Versuchen soll eine Vorabfestlegung der Beschleunigung möglich sein. Um die Genauigkeit der in der Betriebsanleitung angegebenen Bestimmungsgleichung zu prüfen, werden Probeversuche durchgeführt, bei denen die Versuchspараметer Frequenz, Unwucht und Masse vielseitig variiert werden. Der Vergleich der gemessenen Beschleunigungsamplituden mit der theoretischen Lösung der Betriebsanleitung zeigt geringfügige Abweichungen, die verstärkt im



Abb. 1:

Unwuchtgetriebener Rütteltisch mit beispielhaftem Versuchsaufbau für die Durchführung von Schwingversuchen mit periodischer Anregung

Abb. 2: Vergrößerungsfunktion V_q in Abhängigkeit von der Frequenz f

niedrigen Frequenzbereich auftreten. Dies deutet auf ein Resonanzproblem hin, weshalb die Eigenfrequenz des Systems ermittelt wird. Da Masse und Federung bekannt sind, muss lediglich die Dämpfung bestimmt werden. Dazu werden Ausschwingversuche durchgeführt, bei denen freie Schwingungen erzeugt werden. Anhand der abklingenden Beschleunigungsamplitude wird ein logarithmisches Dekrement bestimmt, ein Maß für das Verhältnis zweier aufeinanderfolgender Amplitudenmaxima, welches der Berechnung der Dämpfung dient. Mit der ermittelten gedämpften Eigenfrequenz konnte eine Vergrößerungsfunktion aufge-

stellt werden, die zeigt, dass im ansteuerbaren Frequenzbereich zwischen 20 Hz und 50 Hz tatsächlich Erhöhungen der Amplituden von bis zu 17 % auftreten (s. Abb. 2). Diese Vergrößerungen werden auf die theoretische Lösung der Betriebsanleitung angewandt und erneut mit den Messergebnissen verglichen, wobei deutliche Verbesserungen in der Übereinstimmung erkennbar sind. Dies bestätigt die ursprüngliche Vermutung eines frequenzabhängigen Resonanzproblems.

Auf dieser Grundlage konnte ein Arbeitsdiagramm erarbeitet werden, das die Beziehungen zwischen Un-

wucht, Frequenz und Beschleunigung für den unbelasteten Rütteltisch grafisch darstellt (s. Abb. 3). Da die Masse von einem vorgegebenen Versuchsaufbau abhängig und damit nur bedingt frei wählbar ist, wird sie separat mit einem Massenbeiwert berücksichtigt, welcher sich aus der Beziehung zwischen Beschleunigung und Masse ergibt. Das Arbeitsdiagramm ermöglicht die Vorabfestlegung der Beschleunigung und definiert zusätzlich einen empfohlenen Betriebsbereich durch Kennzeichnung kritischer Zonen bei besonders hohen Belastungen und niedrigen Frequenzen.

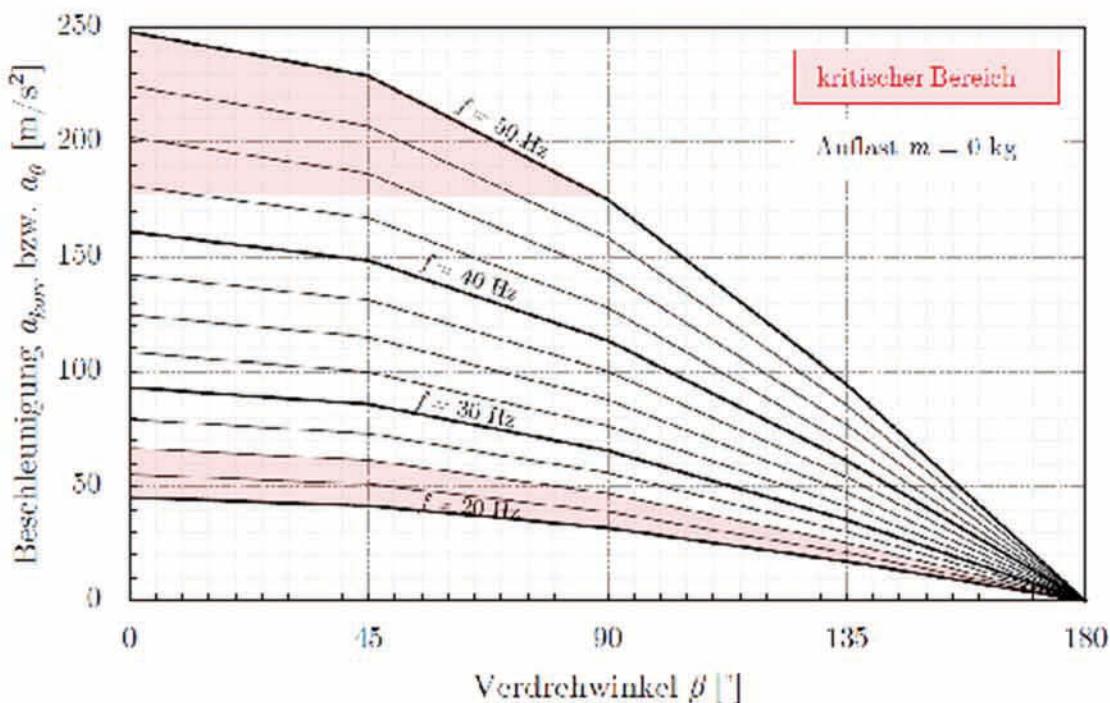


Abb. 3:

Arbeitsdiagramm für die Darstellung der Beziehung zwischen der Beschleunigung a , der Frequenz f und der Verdrehwinkel der Unwuchten β

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV)

Am 17. September 2025 fand die zweite Verwaltungsratssitzung im Geschäftsjahr 2025 statt; Tagungsort war München. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Sitzung waren die Geschäftsergebnisse des Berichtsjahres 2024, die Entscheidung über die Dynamisierung zum 1. Januar 2026, die Beschlussfassung über den Anschluss der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin an die BIngPPV sowie die 23. Änderungssatzung.

1. Geschäftsergebnisse 2024

Wesentliche Geschäftsdaten im Vergleich zum Vorjahr:

2. Dynamisierung 2026

Der Verwaltungsrat hat seine Entscheidung zur Dynamisierung getroffen: Zum 1. Januar 2026 werden die Renten um 1,0 % dynamisiert. Die Anwartschaften des Anwartschaftsverbands 3 sowie die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) werden zum 1. Januar 2026 um 0,75 % dynamisiert.

3. Anschluss der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin an die BIngPPV

Der Verwaltungsrat hat seine Zustim-

teren die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2026 gebilligt und den Bericht aus Kammerrat, Vorstand und Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Termine für die nächsten Verwaltungsratssitzungen sind der 24. März und der 17. September 2026.

Ihre Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Kontaktdaten und Newsletter des Versorgungswerks

Die Homepage der BIngPPV erreichen Sie unter der Internetadresse www.bingv.de bzw. www.psychotherapeutenversorgung.de.

E-Mails können Sie an die Adresse bingppv@versorgungskammer.de richten.

Auf der Homepage des Versorgungswerks (unter der Rubrik „Service / Newsletter“) können Sie auch gerne unseren E-Mail-Newsletter für Mitglieder abonnieren, mit dem das Versorgungswerk über Aktuelles aus dem Versorgungswerk und dem Umfeld der berufsständischen Versorgung informiert.

Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter (089) 9235 - 8770, die Fax-Nr. lautet (089) 9235 - 7040.

Die Postanschrift des Versorgungswerks ist:

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
Postfach 81 02, 81901 München

	2024	2023	Veränderungen
	(Mio. €)	(Mio. €)	(Mio. €)
Anwartschaftsberechtigte	13.699	13.154	+ 545
Aktive Mitglieder	12.085	11.644	+ 441
davon Ingenieure/innen	5.965	5.968	- 3
davon Psychotherapeuten/innen	6.120	5.676	+ 444
Versorgungsempfänger	1.928	1.699	+ 229
Beiträge im Geschäftsjahr	106,9	103,3	+ 3,6
Kapitalanlagen	1.917,6	1.783,3	+ 134,3
Versorgungsleistungen	21,0	17,0	+ 4,0
Bilanzsumme	1.933,7	1.795,2	+ 138,5
versicherungstechnische Rückstellungen	1.903,9	1.766,2	+ 137,7
Durchschnittsverzinsung (GDV)	2,98	3,31 %	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag (nach Buchwerten) zu 24,4 % aus Anlagen im Direktbestand (1,7 % direkt gehaltene Immobilien, 0,4 % Beteiligungen und 22,3 % verzinsliche Anlagen), zu 75,6 % aus Anlagen im BIngPPV-Masterfonds.

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat billigte den Jahresabschluss, schloss sich dem Lagebericht der Geschäftsführung an und erteilte ihr Entlastung.

Der Geschäftsbericht 2024 steht in Kürze in elektronischer Form auf der Homepage des Versorgungswerks (www.bingv.de bzw. www.psychotherapeutenversorgung.de) unter der Rubrik „Über uns/Daten & Fakten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

mung zur Aufnahme der Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Berlin in die BIngPPV im Rahmen eines Staatsvertrags erteilt.

4. Satzungsänderung 2026

Der Verwaltungsrat hat die 23. Änderungssatzung beschlossen. Gegenstand der Änderungssatzung ist zum einen die Erhöhung der Maßzahl für die Sitzverteilung im Verwaltungsrat von derzeit 800 auf 1500. Zum anderen wird mit der Satzungsänderung die Altersgrenze für den Zugang zum Versorgungswerk für die Berufsgruppe der Ingenieure – diese liegt bisher bei Alter 45 – beseitigt. Ferner wird die Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Schriftstücken durch das Versorgungswerk geändert: Künftig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Versorgungswerks veröffentlicht.

In seiner Sitzung am 17. September 2025 hat der Verwaltungsrat des Wei-

Podcast zum Thema Kammermitgliedschaft veröffentlicht

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV) hat eine Podcast-Folge zum Thema „Warum sich die freiwillige Kammermitgliedschaft in einer Ingenieurkammer lohnt – ein Blick auf das Versorgungswerk“ auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die Podcast-Folge ist in der Rubrik Service/Podcast zu finden:

<https://www.bingv.de/Service/Podcast>

Ingenieurkammern fordern: Mehrinvestitionen statt Kürzungen bei der Hochschulbildung

Deutschlands Wohlstand wird maßgeblich durch Know-how und Innovationskraft getragen. Schon jetzt droht Deutschland in vielen Bereichen seine führende Rolle in der Weltwirtschaft zu verlieren. Umso mehr ist es erforderlich, die Bereiche zu stärken, in denen zukunftsweisende Entwicklungen vorangetrieben werden. Und das sind Technische Hochschulen und Universitäten. Sie bilden ein wertvolles Fundament für eine prosperierende Volkswirtschaft. Durch Forschung und Entwicklung sind sie Treiber von Innovationen und schaffen eine Grundlage für eine auch zukünftig führende Position auf den Weltmärkten.

Zentrale Aufgaben des Planens und Bauens in Deutschland wären von den Sparmaßnahmen betroffen. Aktuell werden Fakultäten und Lehrstühle – insbesondere des Bauingenieurwesens – durch Budgetkürzungen stark unter Druck gesetzt. Diese Kürzungen gefährden die Qualität von Lehre und Forschung und somit die gesellschaftliche Weiterentwicklung und Transformationserfordernisse des Bauwesens. Vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels im Ingenieurwesen ist dies kein hinnehmbarer Zustand!

Fachkräfte im Ingenieurwesen langfristig sichern

- Hochschulen und Universitäten sichern die Ausbildung von Fachkräften, die für die Realisierung der Projekte des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz unabdingbar sind.
- Besonders Ingenieurinnen und Ingenieure des Bauwesens tragen eine hohe gesellschaftliche Verantwortung: Sie gewährleisten Qualität, Sicherheit und Nachhaltigkeit in nahezu allen Lebensbereichen.
- Mit Blick auf die Klimakrise, die

Energie- und Mobilitätswende sowie den bekannten Sanierungsstau ist die Nachfrage nach hochqualifizierten Fachkräften größer denn je.

Folgen der Kürzungen im Ingenieurwesen

- Kürzungen führen zu einem personellen Notstand an Hochschulen.
- Der Abbau von Professuren, wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Hilfskraftstellen reduziert die Lehrangebote erheblich.
- Es droht die Abwanderung des wissenschaftlichen Personals und damit die Gefährdung der Innovationsfähigkeit Deutschlands.

Unsere Forderungen an Bund und Länder

1. **Finanzielle Stabilität sichern:** Universitäten und Hochschulen benötigen eine stabile und zukunfts-fähige Finanzierung statt kurzsichtiger Sparmaßnahmen.
2. **Personelle Ausstattung stärken:** Mehr Professuren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Hilfskräfte, um die Qualität der Lehre und Forschung zu gewährleisten.
3. **Qualität der Lehre garantieren:** Nur durch Mehrinvestitionen können Lehrausfälle verhindert sowie Grundlagenmodule und Erweiterungen zu Zukunftsthemen wie Künstliche Intelligenz und Klimaresilienz gesichert angeboten werden.
4. **Gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen:** Politik und Gesellschaft müssen den Hochschulen und Universitäten die notwendige Priorität und Unterstützung einräumen, um Fachkräfte für die Transformation des Bauwesens auszubilden.

Universitäten und Technische Hochschulen stehen im Zentrum der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zu-

kunfts-fähigkeit. Ohne ausreichende Investitionen in Personal und Ausstattung ist die Bewältigung der kommenden Herausforderungen unmöglich. Ein Sparkurs ist daher kurz-sichtig und fahrlässig. Er gefährdet die Innovationskraft, Fachkräfteausbildung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im Ingenieurwesen.

15. Oktober 2025

Bundesingenieurkammer
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Bayerische Ingenieurkammer-Bau
Baukammer Berlin
Brandenburgische Ingenieurkammer
Ingenieurkammer der
Freien Hansestadt Bremen
Hamburgische Ingenieurkammer-Bau
Ingenieurkammer Hessen
Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Ingenieurkammer Niedersachsen
Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen
Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Ingenieurkammer Saarland
Ingenieurkammer Sachsen
Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt
Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Ingenieurkammer Thüringen

Neuer Ausbildungsberuf ab 2026

Aus Bauzeichner wird „Bautechnischer Konstrukteur“

Zum 1. August 2026 tritt die neue Ausbildungsordnung für den bisherigen Beruf des Bauzeichners in Kraft. Künftig heißt der Ausbildungsberuf „Bautechnischer Konstrukteur / Bautechnische Konstrukteurin“. Anlass für die Reform ist die zunehmende Digitalisierung im Bauwesen, insbesondere durch Building Information Modeling (BIM). Damit werden Planungsprozesse stärker vernetzt, interdisziplinär und modellbasiert gestaltet.

Die letzte Neuordnung des Bauzeichners stammt aus dem Jahr 2002 – seitdem haben sich Technologien, Software und Nachhaltigkeitsanforderun-

gen erheblich weiterentwickelt. In der neuen Ausbildungsordnung sind daher digitale Kompetenzen, kollaboratives Arbeiten sowie Umwelt- und Kreislaufwirtschaft fest verankert.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in die Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau sowie Tief-, Verkehrswege- und Landschaftsbau. Künftige Bautechnische Konstrukteure erstellen und modellieren Bauwerke, fertigen Pläne und Detailzeichnungen, bearbeiten technische Unterlagen und wirken bei Berechnungen sowie Visualisierungen mit. Neben präziser Konstruktionsarbeit gehört auch die Zusammenarbeit mit Architekt/innen,

Ingenieur/innen und Behörden zum Berufsalltag.

Einsatzmöglichkeiten bestehen in Planungsbüros, Bauverwaltungen, Ingenieur- und Architekturbüros sowie in der Bauindustrie. Grundlage bildet die neue Bautechnikkonstrukteur-Ausbildungsverordnung (BautechKonAusbV), veröffentlicht im September 2025.

Mit der Reform entsteht ein zukunftsorientiertes Berufsbild, das die digitale Transformation des Bauwesens aufgreift und jungen Fachkräften attraktive Perspektiven bietet.

Weitere Informationen: www.bibb.de.

Zeit für ein neues Vermessungsgesetz?

Dipl.-Ing. Joachim Wanjura

Das Geodatenzugangsgesetz Berlin (GeoZG Bln) vom 3. Dezember 2009 dient dem Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten. In § 5 wird ausgeführt:

„Die Geodaten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs sind die fachneutralen Kernkomponenten der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Berlin. Sie werden durch die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Behörden des Landes Berlin bereitgestellt.“

Und weiter in § 10: „Der Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Berlin ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Behörden nach § 2. Die Koordinierung nimmt die für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung wahr.“

Diese Zuständigkeitsregelung findet dann im Allgemeinen Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) für die Aufgaben der Hauptverwaltung in Nr. 8 Abs. 7 ihre Entsprechung:

„Führung und Bereitstellung eines einheitlichen integrierten geodätischen Raumbezugs mit dem Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung und dem Amtlichen Festpunkt-Informationssystem; Erfassung und Darstellung der Erdoberfläche im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem.“

In diesen beiden Gesetzen werden bestimmte Aufgaben mit den Begriffen wie Geodaten, geodätischer Raumbezug, Geodateninfrastruktur, Satellitenpositionierungsdienst, Amtliches Festpunkt-Informationssystem, Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem beschrieben. Allerdings findet sich nicht einer dieser Begriffe im zuständigen Fachgesetz, dem Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermG Bln) wieder.

Das VermG Bln ist am 1. Juni 1974 in Kraft getreten und gilt weitgehend unverändert fort. Die zwischenzeitlich eingefügten Ergänzungen wurden im Wesentlichen durch die sich entwickelnden Anforderungen des Datenschutzes bestimmt, haben aber den Kern des Gesetzes unverändert gelassen. So ist es nicht wirkliche überraschend, dass sich keiner der oben genannten Begriffe im VermG Bln wiederfindet. Insoweit erscheint es dringend erforderlich, zumindest eine redaktionelle Anpassung dieses Fachgesetzes an die Realität vorzunehmen. Zentrale Punkte sind die Regelungen, die im zweiten und dritten Teil des VermG Bln beschrieben sind.

Der zweite Teil ist mit „Landesvermessung“ überschrieben. Diese hat nach § 9 „ein Lage- und Höhenfestpunktfeld herzustellen, Vermessungen durchzuführen, die der Einrichtung, der Fortführung und der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen, die Gestaltung und Bedeckung der Erdoberfläche des Landes durch terrestrische Vermessungen oder durch Luftbildvermessungen zu erfassen, und Landeskartenwerke und Sonderkarten herzustellen und herauszugeben.“ Tatsächlich findet der Begriff Landesvermessung weder in der geodätischen Wissenschaft noch in Wirtschaft und Verwaltung Verwendung. Die Subsumierung des Liegenschaftskatasters, des Nachweises der Topografie und der Kartografie unter dem Begriff Landesvermessung ist längst überholt.

§ 10 beschreibt Aufgabe und Zweck der historischen Festpunktfelder. „Das Lage- und Höhenfestpunktfeld bildet die geodätische Grundlage für die terrestrischen Vermessungen, für die Luftbildvermessung, für die Landeskartenwerke, für das Liegenschaftskataster und für die Vermessungen für raumplanerische und städtebauliche Zwecke. Es ist so fortzuführen oder zu erneuern, daß es den Erfordernissen nach Satz 1 und dem Stand der geodätischen Wissenschaft entspricht.“ Örtlich gekennzeichnete Festpunktfelder werden nicht mehr angelegt und gepflegt. Diese würden auch nicht mehr dem geforderten Stand der geodätischen Wissenschaft genügen.

In § 13 sind schließlich Zweck und Aufgaben der Landeskartenwerke formuliert. „Die Landeskartenwerke sind amtliche Kartenwerke, die in einer zweckmäßigen Maßstabsfolge die Erdoberfläche des Landes mit jeweils einheitlichem Maßstab, Blattschnitt und Inhalt darstellen und die in zweckmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand zu bringen sind.“ Derartige Kartenwerke werden heute nicht mehr produziert.

Die Formulierungen dieser drei Paragraphen basieren auf den 1974 notwendigen und technisch möglichen rein analogen Verfahren. Hier den unmittelbaren Bezug zu den Anforderungen aus GeoZG Bln und AZG herzustellen ist nicht ganz einfach. Die Aufgaben der Landesvermessung sind im zweiten Abschnitt unter der Überschrift Geobasisdaten im § 9 unter Berücksichtigung von GeoZG Bln und AZG neu zu beschreiben.

§ 9 Geodätischer Raumbezug und Geotopographie

(1) Der geodätische Raumbezug ist so einzurichten, dass eine eindeutige Positionierung sämtlicher raumbezogener Informationen in den bundeseinheitlich definierten Bezugssystemen der Lage, Höhe und Schwere ermöglicht wird.

(2) Das amtliche geodätische Raumbezugssystem wird durch einen satellitengestützten Positionierungsdienst sowie dauerhaft vermarkte Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte realisiert.

(3) Die Geotopographie beschreibt fachneutral die Form und Bedeckung der Erdoberfläche. Sie enthält Informa-

tionen über Landschaftsobjekte und Geländeformen, Fernerkundungsdaten einschließlich daraus abgeleiteter Produkte sowie aufbereitete Informationen in Form von Kartenausgaben aus den Bereichen Siedlung, Verkehr, Gewässer und Vegetation.

(4) Die Daten der Geotopographie werden im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem geführt.

Im dritten Teil des Vermessungsgesetzes werden Zweck und Aufgaben des Liegenschaftskatasters beschrieben. Von besonderem Interesse ist die Beschreibung der Bestandteile und des Inhalts des Liegenschaftskatasters in § 15. „Das Liegenschaftskataster weist die Liegenschaften in Verzeichnissen und in einem amtlichen Kartenwerk (Flurkarte) nach. Zum Liegenschaftskataster gehören auch die zu seiner Einrichtung, Fortführung und Erneuerung übernommenen Katasterunterlagen.“ 1974 wurden die Verzeichnisse in Buchform (Liegenschaftsbuch und Flurbuch) oder in Karteikarten handschriftlich geführt. Die Flurkarten lagen entweder als Inselkarten mit unterschiedlichen Maßstäben oder als Rahmenkarten im Maßstab 1: 1000 ausschließlich in Papierform vor. Tatsächlich wurden Verzeichnisse und Flurkarte bereits Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts in einem ersten Schritt getrennt digitalisiert. Schon 2002 hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) in ihrem Grundsatzpapier *Profil eines zukunftsorientierten Liegenschaftskatasters* eine neue Sicht auf ein künftiges Liegenschaftskataster formuliert, die heute Realität geworden ist, allerdings im Gegensatz zu anderen Bundesländern noch keinen Eingang in das Vermessungsgesetz gefunden hat. Das Liegenschaftskataster besteht schon seit mehreren Jahren nicht mehr aus Verzeichnissen und der Flurkarte, sondern aus dem Liegenschaftskatasterinformationssystem.

Seit 2006 wird in § 7 der Bauordnung der Begriff Liegenschaftsvermessung verwendet. Ebenso in verschiedenen Ausführungsvorschriften zum Vermessungsgesetz. Allerdings existiert im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Berlin keine Legaldefinition für diesen Begriff. § 15 Abs. 1 ist entsprechend der genannten Anforderungen umzuformulieren:

Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Liegenschaftskatasterinformationssystem und den Liegenschaftskatasterakten. Der Raumbezug und die geometrischen Begrenzungen der Liegenschaften werden durch Liegenschaftsvermessung ermittelt.

Die vorgeschlagenen Änderungen würden noch eine Reihe von zusätzlichen redaktionellen Begriffsänderungen in einigen anderen Paragraphen erfordern, die aber keine inhaltlichen Veränderungen bedeuten. In jedem Fall sollte aber der § 1 des Vermessungsgesetzes sprachlich dem GeoZG Bln und dem ZustKat AZG angepasst werden:

Die Erhebung, Führung und Bereitstellung von Geobasisdaten nimmt Berlin als öffentliche Aufgabe wahr. Geobasisdaten sind in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen. Das Geobasisinformationssystem ist Grundlage für alle raum- und bodenbezogene Informationssysteme der Berliner Verwaltung und der Geodateninfrastruktur Berlin sowie Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

Zurzeit ist keine Bereitschaft der zuständigen Stellen erkennbar, eine grundlegende Reform des Vermessungsgesetzes vorzunehmen. Allerdings beeinflusst die analoge Sprache des Vermessungsgesetzes mitunter auch das Handeln und fördert nicht das heute absolut notwendige digitale Denken. Insoweit erscheint wenigstens eine redaktionelle Anpassung des Vermessungsgesetzes an die digitale Realität und die Forderungen aus GeoZG Bln und AZG dringlich zu sein.

Zeit für ein neues Vermessungsgesetz? Vielleicht. Zeit für ein angepasstes Vermessungsgesetz? Unbedingt!



Neufassung der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins

Der Senat von Berlin hat am 4. November 2025 nach der am 16. Oktober 2025 erfolgten Befassung des Rats der Bürgermeister die vom Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Christian Gaebler, am 16. September 2025 vorgelegte Neufassung der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau) beschlossen.

Erklärtes Ziel der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen ist das nachhaltige, wirtschaftliche, schnelle und rechtssichere Planen und Bauen in Berlin. Dieses Ziel unterstützt seit über 50 Jahren die Verwaltungsvorschrift Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins. Sie beschreibt die Prozessabläufe von der

Bedarfsermittlung und Planung über die Durchführung von Baumaßnahmen bis zur Übergabe. Richtlinien und Formulare gewährleisten ein einheitliches, wirtschaftliches und rechtssicheres Verwaltungshandeln aller Bauabteilungen des Landes Berlin und vereinfachen wesentlich große Teile des Bearbeitungsprozesses.

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift ist erforderlich, da die nach § 6 Absatz 5 AZG maximale Geltungsdauer von zehn Jahren für die bisherige ABau erreicht war.

- Der Neufassung der ABau ging ein umfassender Evaluationsprozess voraus. Im Fokus standen dabei:
- Verschlankung und Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift ohne gra-

vierende Eingriffe in die Struktur der ABau

- Einbinden aktueller Themen wie Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Identifizieren und Umsetzen von Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung/ Verfahrensvereinfachungen
- die Vereinheitlichung und Aktualisierung von Formularen in den Vergabe- und Vertragshandbüchern (ABau Teile IV und V).

Neue Schwellenwerte ab 1. Januar 2026

Im 2-Jahres-Turnus passt die EU-Kommission die Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge an. Am 23.10.2025 hat die EU-Kommission die neuen Schwellenwerte für den Zeitraum vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2027 veröffentlicht. Die EU-Schwellenwerte werden zum 01.01.2026 leicht sinken.

Die ab Januar 2026 geltenden Schwellenwerte wurden am 23.10.2025 im Amtsblatt der EU (OJ L – 2025/7079) veröffentlicht. Mit den Verordnungen (EU) 2025/2150 – 2152 vom 22. Oktober 2025 gelten ab dem 01.01.2026 folgende Schwellenwerte:

Die jeweilige Verordnung finden Sie unter den nachstehenden Verlinkungen:

- Konzessionen (2014/23/EU): [Verordnung \(EU\) 2025/2151](#)
- Klassische Richtlinie (2014/24/EU): [Verordnung \(EU\) 2025/2152](#)
- Sektorenrichtlinie (2014/25/EU): [Verordnung \(EU\) 2025/2150](#)

Die Schwellenwerte gelten ohne nationale Umsatzsteuer.

Anwendungsbereich	Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
Klassische Richtlinie (2014/24/EU)		
Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer-/Dienstleistungen – zentrale Regierungsbehörden	143.000 EUR	140.000 EUR
Liefer-/Dienstleistungen – übrige öffentliche Auftraggeber	221.000 EUR	216.000 EUR
Konzessionen (2014/23/EU)		
Konzessionen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Sektorenrichtlinie (2014/25/EU)		
Bauleistungen	5.538.000 EUR	5.404.000 EUR
Liefer-/Dienstleistungen	443.000 EUR	432.000 EUR

Eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger steht noch aus. Diese ist für einen verbindlichen Anwendungsbefehl ab dem 01.01.2026 jedoch nicht

zwingend erforderlich. § 106 GWB verweist insoweit dynamisch auf die Regelungen der Richtlinie.

Normenportal für Ingenieure mit neuen Funktionen

Auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung der Bundesingenieurkammer mit der DIN Media GmbH (ehemals Beuth Verlag) stehen den Mitgliedern der Länderkammern mit dem **Normenportal für Ingenieure**¹ rund 400 für das Ingenieurwesen relevante aus allen Fachbereichen vergünstigt zur Verfügung.

Das Normenportal wurde jetzt anwendfreundlich auf XML-Dokumente auf

neue zusätzliche Funktionen umgestellt, und steht während eines **14-tägigen, kostenfreien Testzeitraums** als Leseversion allen interessierten Kammermitgliedern zur Verfügung.

Die neuen Funktionen enthalten:

- XML-Dokumente
- Verlinkungen auf andere referenzierte Normen mit farbiger Kennzeichnung im Dokument



- Möglichkeit der Filterung von Inhalten
- übersichtliche Anzeige von Norm-Anforderungen
- Vergleichsmöglichkeit von Normen
- Favoriten und Notizen
- Drucken und Speichern

1 <https://www.normenportal-ingenieure.de/de>



Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2026 erschienen

Berlin, 20.11.2025 - Das neue Jahrbuch „Ingenieurbaukunst“ zeigt wieder eine Auswahl der wichtigsten aktuellen Bauwerke Made in Germany und diskutiert die Zukunft des Planens und Bauens. Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer werden damit die Leistungen des deutschen Bauingenieurwesens dokumentiert. Die beteiligten Ingenieurinnen und Ingenieure beschreiben die bautechnischen Herausforderungen und erläutern die konkreten Lösungen bei Planung und Ausführung. Das Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2026 ist eine Hommage an das Bauingenieurwesen, ein Forum für aktuelle Debatten rund um das Planen und Bauen – diesmal insbesondere zur Ingenieurbaukunst der Stadt.

Unsere gebaute urbane Umwelt wird mit ganz unterschiedlichen Aufgaben

auch maßgeblich von uns Ingenieur/innen gestaltet – die Ingenieurbaukunst der Stadt. Über Verkehrsinfrastruktur, die für die Mobilität der Zukunft fit gemacht werden müssen, berichten Marko Bida und Christoph Steffan von Schüßler-Plan und Bartolomiej Halaczek von Knight Architects sowie Stefan Nübler von LAP zum Planen für den Klimawandel und wie unsere Infrastruktur resilient und inklusiv wird. Neue Herausforderungen und Chancen für Nachbarschaften, Straßen und Plätze stellt die blau-grüne Infrastruktur dar, so Prof. Wolfgang Dickhaut von der HCU Hamburg, Johanna Reisch von Henning Larsen sowie Susanne Tettinger und Stephan Ellerhorst von Sweco. Über die Kunst



Saalequerung Bad Kösen als Hybridkonstruktion von KREBS+KIEFER

Grafik: KREBS+KIEFER

te Nutzung von bestehenden (Stahl-)Konstruktionen – dazu Clea Kummert, Jana Nowak, Prof. Thorsten Helbig von knippershelbig – sowie die Planung und Ausführung neuer (Holz-Beton)-Bauteile für den Wiedereinsatz – dazu Stefan Behring, Raphaela Mersmann und Dr. Jan L. Wenker von Brüninghoff sowie Prof. Anja Rosen von der FH Münster.

Einreichungen für das Jahrbuch Ingenieurbaukunst 2027

Für das nachfolgende Jahrbuch „Ingenieurbaukunst 2027“ können Vorschläge für Projekte und Essays bis zum 31. Januar 2026 eingereicht werden. Infrage kommen Bauprojekte aller Art, die von Ingenieurinnen und Ingenieuren aus Deutschland weltweit geplant wurden sowie Zukunftsthemen für das Planen und Bauen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Seite www.ingd4c.org/jahrbuecher zu finden. Die Auswahl trifft wie immer der Beirat.



Ingenieurbaukunst 2026:
Made in Germany

Bundesingenieurkammer (Hrsg.)
188 Seiten | Softcover | Deutsch
ISBN: 978-3-433-03483-5
Auch als E-Book erhältlich

Mehr erfahren:
<https://www.ernst-und-sohn.de/ingenieurbaukunst-2026>

Berlin, den 07.11.2025

Neuausgabe in der AHO-Schriftenreihe

Heft 28 – „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“

Stand: August 2025

erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“, 4. vollständig überarbeitete Auflage

Mit dem überarbeiteten und erweiterten Heft Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ legt die AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“ eine Ausarbeitung vor, die den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten definiert. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend zur Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter.

Das vorgelegte Leistungsbild soll die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten definieren. Hervorzu-



heben ist die übersichtliche Darstellung der Schnittstellen zum HOAI-Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume. Das Leistungsbild bietet im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Vertragsgrundlage.

Die besondere Aufmerksamkeit gilt im Sinne des Klimaschutzes der energieeffizienten Planung der Fassade. Neben der Optimierung von Energieeintrag und minimalem Energieverlust spielen zudem die nachhaltige Planung der recycelbaren Fassadenbauteile bei Metall und Glas sowie Zementersatzstoffe ebenso eine Rolle wie im Hinblick auf energieautarke Gebäude fassadenintegrierte Bauenteile.

Aus dem Inhalt:

- Regelungsnotwendigkeit
- Abgrenzung zu Leistungen der HOAI
- Leistungsbild
- Grundlagen der Fassadenstatik
- Aktualisierte Honorargrundlagen
- Begriffsdefinitionen
- Übersicht der Schnittstellen der Leistungsbilder „Objektplanung Gebäude und Innenräume“ und „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“

Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar.

ISBN 978-3-8462-1627-9, 19,80 EUR.

HOAI – Taschenkommentar

3. Auflage 2025

Heinlein, Klaus; Hilka, Matthias

Dieser kompakte HOAI-Kommentar bietet in übersichtlicher und klar verständlicher Form eine Erläuterung der HOAI für den beruflichen Alltag von Architekten und Ingenieuren sowie für Rechtsanwälte.

Trotz der Änderungen infol-



ge des EuGHUrteils vom 07.04.2019 zur Unverbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze hat die HOAI an praktischer Bedeutung nichts verloren.

Die HOAI stellt nach wie vor ein in der Praxis anerkanntes und bedeutsames Regelwerk zur Honorarermittlung dar.

Werner Verlag
992 Seiten
ISBN 978-3-8041.5428-5



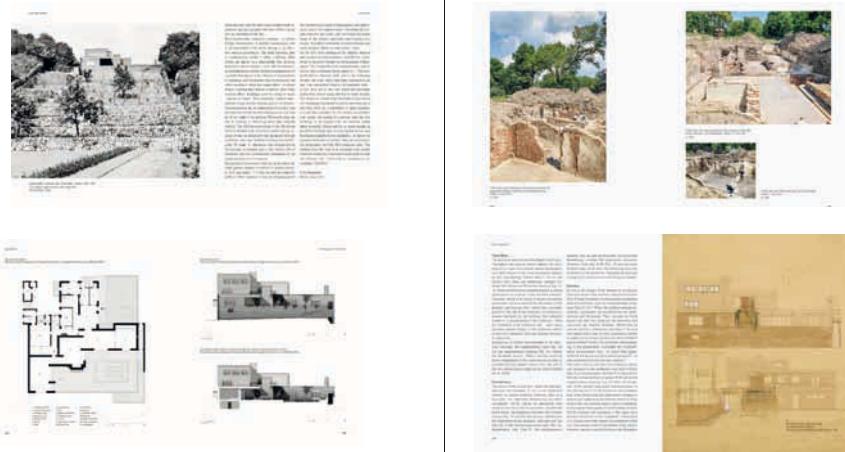
Ludwig Mies van der Rohe

Villa Wolf in Guben. Geschichte und Rekonstruktion

Die Villa Wolf in Guben (dem heutigen Guben), erbaut zwischen 1925 und 1927, war Ludwig Mies van der Rohes erster dezidiert moderner Bau. Ende des Zweiten Weltkriegs und in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde das Wohngebäude zerstört. Die Baupraxis Mies van der Rohes – international bekannt geworden durch visionäre Glashochhäuser und Betonbauten – blieb lange konventionell. Mit der Villa Wolf stellte er eine radikale Neuinterpretation des großbürgerlichen Wohnhauses vor: eine offene, diagonale Raumfolge zur Gartenseite, daneben kubisch getürmt die Bereiche der Nutzräume und Schlafzimmer. Der Bau wurde in der Rezeption vom großen Erfolg der Nachfolgebauten Mies van der Rohes überschattet, wie etwa dem Deutschen Pavillon in Barcelona (1928–1929) und der Villa Tugendhat in Brünn (1929–1930).

Dieser Band präsentiert die Geschichte der Villa Wolf in Guben und dokumentiert die kürzlich erfolgte Ausgrabung des Kellergeschosses sowie die zeichnerische Rekonstruktion als Voraussetzung eines Wiederaufbaus. Ludwig Mies van der Rohe

*Dietrich Neumann (*1956) ist Professor für moderne Architekturgeschichte an der Brown University in Providence, USA und Direktor des John Nicholas Brown Center for Public Humanities and Cultural Heritage. Er hat über Bau-*



typen und Materialien, Filmsets und Beleuchtung sowie zu Richard Neutra und Ludwig Mies van der Rohe gearbeitet. Neumann ist Mitglied des Architecture and Design Committee am Museum of Modern Art in New York.

Verlag / Publisher:
DOM publishers
Caroline-von-Humboldt-Weg 20
10117 Berlin, Germany
T +49. 30. 20 69 69 30
F +49. 30. 20 69 69 32
E-Mail: info@dom-publishers.com
www.dom-publishers.com

Pressekontakt / Public Relations:
gisela graf communications
Schillerstraße 20
79102 Freiburg, Germany

T +49. 761. 791 99 09
F +49. 761. 791 99 08
E-Mail: contact@gisela-graf.com
www.gisela-graf.com

Ludwig Mies van der Rohe
Villa Wolf in Guben
Geschichte und Rekonstruktion

Herausgegeben von
Dietrich Neumann

Mit Beiträgen von Ivan Brambilla,
Annegret Burg, Florian Mausbach,
Therese Mausbach, Dietrich Neumann,
Fritz Neumeyer, Lars Scharnholz

210 x 230 mm, 176 Seiten
210 Abbildungen, Hardcover
ISBN 978-3-86922-829-7
EUR 48,00

STELLENMARKT

DIE DETAILS ZU DEN EINZELNEN STELLENANZEIGEN FINDEN SIE IN UNSEREM STELLENMARKT AUF
UNSERER HOMEPAGE: <https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/stellenangebote-und-praktikumsplaetze/> BZW. UNTER DEN ANGEgebenEN WEITERFÜHRENDEN LINKS.

Stellenangebote inkl. Praktikantenplätze

10.12.2025	Bauoberleiter (m/w/d)	Berlin	INROS LACKNER SE Rosa-Luxemburg-Str. 16 18055 Rostock Sophia Grande, Tel.: +49 381 4567 957 E-Mail: karriere@inros-lackner.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/118 oder https://www.inros-lackner.de/karriere
10.12.2025	Bauüberwacher / Techniker (m/w/d)	Berlin	INROS LACKNER SE Rosa-Luxemburg-Str. 16 18055 Rostock Sophia Grande, Tel.: +49 381 4567 957 E-Mail: karriere@inros-lackner.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/117 oder https://www.inros-lackner.de/karriere
10.12.2025	Projektleiter (m/w/d) Konstruktiver Ingenieurbau	Berlin	INROS LACKNER SE Rosa-Luxemburg-Str. 16 18055 Rostock Sophia Grande, Tel.: +49 381 4567 957 E-Mail: karriere@inros-lackner.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/116 oder https://www.inros-lackner.de/karriere
20.11.2025	Architekt/Bauingenieur/Bau-techniker für die Bauüberwachung LP6-9	Berlin	TEC Bauingenieure GmbH Bölschestraße 10, 12587 Berlin Matthias Jurtz, Tel.: 30 36 93 00 E-Mail: post@tec-bauingenieure.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/114
11.11.2025	Lehrauftrag: „Eisenbahnbau“ (6 SWS)	Berlin	Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR), Alt-Friedrichsfelde 60, Haus 5 10315 Berlin Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner Tel.: +49 (0)30 30877-2110 E-Mail: helmut.schmeitzner@hwr-berlin.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/111
21.05.2025	Ingenieur/Umwelt ingenieur/Umwelt ingenieurakustiker/Bauingenieur (m/w/d) für den Bereich Immissionsschutz mit Schwerpunkt Schallschutz	Berlin	Möhler + Partner Ing. GmbH Fanny-Zobel-Straße 9, 12435/Berlin Stefan Müller Tel.: 030/814 54 21 18 E-Mail: bewerbung.berlin@mopa.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/73
21.05.2025	Werkstudent (m/w/d) für den Bereich Immissionsschutz mit Schwerpunkt Schallschutz	Berlin	Möhler + Partner Ing. GmbH Fanny-Zobel-Straße 9, 12435/Berlin Stefan Müller Tel.: 030/814 54 21 18 E-Mail: bewerbung.berlin@mopa.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/74

Angebote von Büropartnerschaften u. -übernahmen

29.10.2025	Erfahrene/r Bauingenieur/in (m/w/d) für die Geschäftsführung mit Beteiligungsoption in Bremen gesucht	Bremen	Baumhöfer Unternehmensberatung Hackenweg 69, 26127 Oldenburg A. Baumhöfer, Tel.: 0441-935 0 956 E-Mail: mail@baumhoefer-bdu.de	https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/109
------------	---	--------	---	---

BAUKAMMER BERLIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Heerstraße 18/20, 14052 Berlin

Tel. (030) 79 74 43 - 0, Fax (030) 79 74 43 29

info@baukammerberlin.de

www.baukammerberlin.de